

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>			
78	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	372	
79	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der MaßArbeit kA6R	373	
80	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020	373	
81	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2020	376	
82	Satzung (Allgemeine Vorschrift) des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG	378	
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>			
269	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der <b>Gemeinde Menslage</b> (Hebesatzsatzung)	399	
270	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“ der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b> mit örtlichen Bauvorschriften	399	
271	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der <b>Gemeinde Gehrde</b> (Hebesatzsatzung)	400	
272	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der <b>Gemeinde Eggermühlen</b> (Hebesatzsatzung)	400	
273	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der <b>Gemeinde Nortrup</b> (Hebesatzsatzung)	400	
274	Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten Werbeanlagensatzung <b>Stadt Quakenbrück</b>	401	
275	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der <b>Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH, Bohmte</b>	402	
276	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der <b>Gemeinde Voltlage</b> (Hebesatzsatzung)	404	
277	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der <b>Gemeinde Merzen</b> (Hebesatzsatzung)	405	
278	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der <b>Gemeinde Neuenkirchen</b> (Hebesatzsatzung)	405	
279	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der <b>onnecto GmbH, Osnabrück</b>	405	
280	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der <b>Stadt Quakenbrück</b> (Hebesatzsatzung)	407	
281	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der <b>Gemeinde Rieste</b> (Hebesatzsatzung)	408	
282	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsbeauftragte in der Freiwilligen Feuerwehr der <b>Samtgemeinde Artland</b> (Feuerwehrentschädigungssatzung)	408	
283	1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der <b>Samtgemeinde Artland</b> (Feuerwehrorganisationsatzung)	409	
284	4. Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der <b>Samtgemeinde Artland</b>	409	
285	5. Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen in der <b>Samtgemeinde Artland</b>	410	
286	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der <b>Netze Holding Osnabrücker Land GmbH &amp; Co. KG, Bohmte</b>	411	
287	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der <b>BWG Belmer Wohnungsentwicklungsgesellschaft mbH</b>	413	
288	14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b> (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 12. Dezember 2024	413	
289	14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b> (Wasserabgabensatzung) vom 12. Dezember 2024	414	
290	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der <b>Gemeinde Wallenhorst</b> für das Haushaltsjahr 2023	414	
291	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der <b>Gemeinde Wallenhorst</b> (Hebesatzsatzung)	415	
292	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der <b>Samtgemeinde Artland</b>	415	
293	Gebührenordnung für das Sole-Freibad <b>Bad Rothenfelde</b> vom 1. Januar 2025	416	
294	5. Änderungssatzung zur Satzung der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b> vom 11. Dezember 2008 über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bad Rothenfelde, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind	416	
295	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der <b>Stadt Bramsche</b>	417	
296	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der <b>Gemeinde Ostercappeln</b> und Kostenbeiträge für die Betreuung von Schulkindern nach der Schule	417	
297	Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der <b>Stadt Bramsche</b> (Marktgebührensatzung)	419	
298	Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der <b>Stadt Bramsche</b>	421	
299	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der <b>Gemeinde Bad Essen</b>	421	
300	Satzung der <b>Gemeinde Belm</b> über die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025	426	
301	Satzung der <b>Gemeinde Belm</b> zur Verringerung der Zahl der Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren)	427	
302	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der <b>Gemeinde Badbergen</b> (Hebesatzsatzung)	427	
303	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der <b>Gemeinde Kettenkamp</b> (Hebesatzsatzung)	427	
304	Jahresabschluss 2023 der <b>Stadt Bramsche</b>	428	
305	5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der <b>Gemeinde Hasbergen</b> vom 30. September 2004	428	
306	Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der <b>Gemeinde Hasbergen</b> vom 09. Dezember 2024	429	
307	Bekanntmachung der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> Erlas einer Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 303 „Südlich Schürffeld“	431	
308	13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der <b>Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald</b> vom 09.11.1993 Wasserabgabensatzung	431	
309	Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der <b>Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald</b> Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	432	
310	Bekanntmachung des Rates der <b>Gemeinde Hilter a.T.W.</b> über die Jahresrechnung und die Entlastung für Haushaltsjahr 2023	438	
311	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der <b>Gemeinde Hilter a.T.W.</b> (Hebesatzsatzung)	438	
312	Satzung der <b>Gemeinde Hilter a.T.W.</b> über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	438	
313	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der <b>Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald</b>	443	
314	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der <b>Gemeinde Bippin</b> (Hebesatzsatzung)	443	
315	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der <b>Gemeinde Berge</b> (Hebesatzsatzung)	444	
316	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der <b>Stadt Fürstenau</b> (Hebesatzsatzung)	444	
317	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Gemeinde Bad Laer</b> über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023	445	
318	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Gemeinde Bad Laer</b> über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023	445	
319	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2025 der <b>Gemeinde Bad Laer</b> - Realsteuererhebungssatzung 2025 –	445	
320	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der <b>Gemeinde Bad Laer</b> vom 27.11.2019 - Wasserabgabensatzung -	446	
321	22. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der <b>Gemeinde Bad Laer</b> - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Schmutzwasser –	446	
322	21. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der <b>Gemeinde Bad Laer</b> - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Niederschlagswasser –	446	
323	2. Änderungssatzung zur Satzung der <b>Gemeinde Bad Laer</b> über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ vom 10.12.2020	447	
324	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Iburg vom 10.12.2024 mit Lagepläne	447	
325	4. Änderungssatzung zur Satzung der <b>Stadt Bad Iburg</b> über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 24.06./11.12.2014	456	
326	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der <b>Stadt Bad Iburg</b> (dezentrale Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.06./11.12.2014	456	
327	4. Änderungssatzung zur Satzung der <b>Stadt Bad Iburg</b> über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.06./11.12.2014	456	
328	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Stadt Bad Iburg</b> über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023	457	
329	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b>	457	
330	Hundsteuersatzung der <b>Stadt Bad Iburg</b>	457	
331	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der <b>Stadt Bad Iburg</b>	460	
332	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der		

	<b>Gemeinde Alfhausen</b> (Hebesatzsatzung)	460			ren in der <b>Gemeinde Hagen a.T.W.</b> (Friedhofsgebührensatzung)	475
333	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der <b>Stadt Bersenbrück</b> (Hebesatzsatzung)	460	351	2. Änderung Satzung der <b>Gemeinde Bissendorf</b> über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 01.01.2022	476	
334	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der <b>BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH</b>	461	352	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der <b>Gemeinde Bissendorf</b> (Hebesatzsatzung)	476	
335	Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft in der <b>Gemeinde Bad Essen</b>	463	353	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Wasserwerkes der <b>Gemeinde Bissendorf</b>	476	
336	Entgeltverzeichnis zur Friedhofssatzung für den „Ruhe-Forst Schloss Hünnefeld Bad Essen“ der <b>Gemeinde Bad Essen</b>	464	354	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der <b>Gemeinde Bohmte</b>	477	
337	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der <b>Gemeinde Bad Essen</b> (Hebesatzsatzung)	465	355	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der <b>Stadt Bramsche</b> – Abwasserbeseitigungsbetrieb (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – AGS) vom 06.12.2018 zuletzt geändert am 07.12.2023	478	
338	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der <b>Gemeinde Ankum</b> (Hebesatzsatzung)	466	356	29. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der <b>Gemeinde Glandorf</b> - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	478	
339	6. Änderungssatzung der <b>Gemeinde Hasbergen</b> über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Schlamm aus Grundstücksabwasseranlagen vom 11.12.2008 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	466	357	18. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der <b>Gemeinde Glandorf</b> - Wasserabgabensatzung	479	
340	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der <b>Gemeinde Hasbergen</b> für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesteuerersatzung)	466	358	Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2025 der <b>Gemeinde Glandorf</b> - Grundsteuererhebungssatzung 2025 –	479	
341	Satzung der Gemeinde Hasbergen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr in der <b>Gemeinde Hasbergen</b>	467	359	1. Satzung zur Änderung der Satzung der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b> über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr	479	
342	Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen 9. Satzung vom 09. 12. 2024 der <b>Gemeinde Hasbergen</b> zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 17. 12. 2017	468	360	Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b> für die Wahlperiode 2026 bis 2031	480	
343	Bekanntmachung der <b>Gemeinde Hasbergen</b>	468				
344	Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen 5. Satzung vom 09. 12. 2024 der <b>Gemeinde Hasbergen</b> zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswasserabgabensatzung) vom 17. 12. 2017	469				
345	Bekanntmachung der <b>Gemeinde Hasbergen</b> über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75a „Zwischen A 30, alter Rheiner Landstraße und Düte“	469				
346	Marktgebührensatzung der <b>Gemeinde Hagen a.T.W.</b>	470				
347	3. Änderungssatzung der <b>Gemeinde Hagen a.T.W.</b> über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke im Ortsteil Niedermark (Wasserabgabensatzung)	471				
348	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der <b>Gemeinde Hagen a.T.W.</b> für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)	471				
349	Satzung der <b>Gemeinde Hagen a.T.W.</b> über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	472				
350	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren					
				<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
				12 Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück, Ev.-luth. Friedhof Bippin, Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche, Ev.-luth. Friedhof Hesepe, Ev.-luth. Friedhof Rieste, Ev.-luth. Friedhof Ueffeln, Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte, Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück	480	
				13 Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land	495	
				14 Friedhofsgebührenordnung (FGO)	496	
				15 1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Georg-Kirchengemeinde in Badbergen	501	
				16 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Georg-Kirchengemeinde in Badbergen	502	
				17 Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert. Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG - Änderungen der Beförderungsentgelte	504	

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

78

### Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen: 526-boh-06404-24  
 Baugrundstück: Bohmte, Zur Römerbrücke  
 Gemarkung: Meyerhöfen  
 Flur: 19  
 Flurstück(e): 4

Der Antragsteller plant den Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle für CCM und Getreide in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Meyerhöfen, Flur 19, Flurstück 4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 11.05.2010 wurde dem Antragsteller den Neubau eines Schweinemaststalles mit Abluftreinigungsanlage in der Gemeinde Bohmte genehmigt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Emissionen werden sich nicht relevant erhöhen und der Tierbestand wird nicht verändert. Durch die geschlossene Ausführung der Lagerhalle werden ggf. entstehende Staubemissionen auf ein Minimum begrenzt. Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Fläche können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da der Eingriffsort auf einem bereits durch diverse Gebäude bebauten landwirtschaftlich genutzten Hofgrundstück liegt. Es kommt zu keiner Neuversiegelung, da die geplante Lagerhalle im Bereich einer bereits versiegelten Siloplatte errichtet wird. Durch die Maßnahmen werden keine Gehölze oder Lebensräume entfernt.

Zudem wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Für das Schutzgut Landschaft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich die geplante Lagerhalle in ein vorhandenes Gebäudeensemble einfügt und das Landschaftsbild zusätzlich durch Eingrünungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Ebenso können für das Schutzgut Boden aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Da die Maßnahme hauptsächlich auf bereits versiegelter Fläche erfolgt, ist eine Flächenneuversiegelung mit 54,8 m<sup>2</sup> als verhältnismäßig gering zu bewerten. Außerdem können für das Schutzgut Wasser erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, weil besonders geschützte Gebiete oder Objekte nicht betroffen sind, da sie am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind. Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, weil durch die vorhandene Bebauung keine großartige Sichtbeziehung zum Baudenkmal „Römerbrücke“ besteht. Zudem wird die geplante Lagerhalle nur geringfügig größer, als dass an der Stelle vorhandene Fahrsilo. Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.12.2024

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kuhnert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

79

### **Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der MaßArbeit kAöR**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Münstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 03. Juni 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes**

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 27 Abs. 3 Satz 2 KomAnstVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 19. Juni 2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i.A. Ralf Lauxtermann

Der Verwaltungsrat der MaßArbeit kAöR hat in seiner Sitzung am 18. November 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Bilanz des Geschäftsjahres 2023 der MaßArbeit kAöR zum Stichtag 31.12.2023 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 641.322 € festgestellt.
- Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Geschäftsjahr 2023 ein ausgeglichenes Ergebnis (0,00 €) aus.
- Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wird festgestellt.
- Dem Vorstand der MaßArbeit kAöR, Herrn Siegfried Averhage und Herrn Lars Hellmers, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Bestätigungsvermerk und der Beschluss des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MaßArbeit kAöR für das Geschäftsjahr 2023, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung an sieben Werktagen bei der MaßArbeit kAöR, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 3704, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Osnabrück, 05. Dezember 2024

**MaßArbeit kAöR**  
Lars Hellmers  
Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

80

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9/2024) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I., S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5



des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I. Nr. 56), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osnabrück vom 16.12.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) erlassen:

## I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Buchstabe f) werden die Wörter „AWIGO Recycling GmbH“ durch die Wörter „OAG Osnabrücker Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH“ und das Wort „Verwertungsanlage“ durch das Wort „Sortieranlage“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 5 Buchstabe a) werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.05.2023 (BGBl. I Nr. 124)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. I Nr. 294)“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„(4)

*Vom Benutzungszwang im Hinblick auf die Bioabfallbehälter im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 lit. b) können auf schriftliche Anzeige hin solche Grundstücke befreit werden, auf denen der anfallende Bioabfall (einschließlich Speisereste) nachweislich ordnungsgemäß kompostiert wird (Eigenkompostierung). Für die Anzeige und den Nachweis der ordnungsgemäßen Kompostierung soll das von AWIGO bereitgestellte Formular verwendet werden. Die Anzeige ist von den nach Abs. 2 Verpflichteten zu stellen. Die Befreiung tritt 21 Kalendertage nach Eingang der Anzeige in Kraft, es sei denn, der Landkreis bzw. AWIGO widersprechen innerhalb dieser Frist, da der Nachweis der ordnungsgemäßen Kompostierung nicht erbracht wurde. Bei nicht ordnungsgemäßer Eigenkompostierung kann die Befreiung nach vorheriger Prüfung zurückgenommen werden.“*

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Buchstabe d) wird wie folgt neugefasst:

„d) Bauschutt und Rigips, § 9“

- b) In Abs. 1 Buchstabe i) wird das Wort „Asbestabfälle“ durch die Wörter „asbest- und mineralfaserhaltige Abfälle“ ersetzt.

- c) In Abs. 1 wird folgender Buchstabe k) angefügt:

„k) Speisefette und Speiseöle, § 16“

- d) In Abs. 1 wird folgender Buchstabe l) angefügt:

„l) Alttextilien und Altschuhe, § 17“

- e) In Abs. 2 werden die Wörter „§§ 6 bis 17“ durch die Wörter „§§ 6 bis 19“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2)

*Nicht als Bioabfälle im Sinne des Absatz 1 gelten Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Oktober 2002 zu entsorgen sind sowie Speisefette und Speiseöle, die gemäß § 16 Abs. 2 zu entsorgen sind.“*

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 16 Abs. 1 lit. b)“ durch die Wörter „§ 18 Abs. 1 Satz 1 lit. b)“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 17 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 19 Abs. 5“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 lit. c)“ durch die Wörter „§ 18 Abs. 1 Satz 1 lit. c)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 lit. c)“ durch die Wörter „§ 18 Abs. 1 Satz 1 lit. c)“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 17 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 19 Abs. 5“ ersetzt.

8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2)

*Grünabfall ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Grünplätzen ganzjährig, Fallobst in den Monaten Juli bis November an den Recyclinghöfen Ankum, Melle, Ostercappeln oder Wallenhorst bzw. am Grünplatz Bad Iburg zu überlassen. Eine Überlassungspflicht besteht nicht, wenn der Grünabfall bzw. das Fallobst auf dem Grundstück, auf dem er/es anfällt, kompostiert wird. Grünabfall und Fallobst können zur Auffüllung von Restvolumen in die Bioabfallbehälter im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 lit. b) eingegeben werden.“*

9. § 9 wird wie folgt neugefasst:

„§ 9

*Bauschutt und Rigips*

(1)

*Bauschutt im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. d) sind mineralische Abfälle, die beim Bau, Ausbau oder Abbruch anfallen. Hierzu zählen beispielsweise Beton, Steine, Mauerwerk, Mörtel oder Fliesen. Zum Rigips gehören neben Gipskartonplatten auch feste Gipsabfälle. Bauschutt und Rigips sind dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen durch Übergabe an das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu überlassen.*

(2)

*Nicht zum Bauschutt gehören:*

- Glasbausteine
- Bodenaushub, Lehm
- Gas- oder Porenbeton (Ytong)“

10. § 10 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:

„(6)

*Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 19*

*in Verbindung mit § 3 Abs. 4 lit. b) der Abfallgebührensatzung des Landkreises Osnabrück entsprechend.“*

11. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „die von ihnen Beauftragten“ durch die Wörter „das beauftragte Entsorgungsunternehmen“ ersetzt.
12. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Anhang“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
13. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der AWIGO“ gestrichen.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „§§ 6 bis 14“ die Wörter „bzw. §§ 16 und 17“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „§ 16“ durch die Wörter „§ 18 Abs. 1 Satz 1 lit. a)“ ersetzt.
15. Nach § 15 wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16  
Speisefette und Speiseöle

(1)  
*Der Landkreis bietet die getrennte Erfassung von Speisefetten und Speiseölen aus privaten Haushalten an. Speisefette und Speiseöle im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. k) sind insbesondere Frittier- und Bratöle, Öle von eingelegten Speisen oder Margarine. Hierzu zählen nicht Chemikalien, Mineral-, Motor- und Schmieröle.*

(2)  
*Speisefette und Speiseöle sind dem Landkreis grundsätzlich an den von der AWIGO bekanntgegebenen Recyclinghöfen zu überlassen, sofern sie getrennt von anderen Lebensmitteln angefallen sind (z.B. Frittieröl). Geringe Mengen von Speisefetten und Speiseölen, die nicht in zumutbarer Weise getrennt erfasst werden können, sind über den Restabfallbehälter zu entsorgen. Speisefette und Speiseöle können alternativ einem zugelassenen gewerblichen oder gemeinnützigen Sammler überlassen werden.*

(3)  
*Die Speisefette und Speiseöle sind in handelsüblichen, auslaufsicheren Kunststoffflaschen oder Kunststoffgefäßen mit Schraubverschluss zu übergeben. Verschiedene Speisefette und Speiseöle können auch vermischt eingefüllt werden.“*

16. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 17  
Alttextilien und Altschuhe

(1)  
*Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. l) sind gut erhaltene Kleidungsstücke und andere Textilien aus privaten Haushaltungen wie z.B. Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten, Gardinen und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe, Strickwaren, Pelze sowie Schuhe, denen sich der Besitzer entledigen will. Zu Alttextilien gehören nicht kaputte, schadstoffbelastete oder stark verunreinigte Textilien sowie Putzlumpen, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen oder Schneiderabfälle.*

(2)  
*Alttextilien sind grundsätzlich dem Landkreis zu überlassen. Alttextilien können alternativ einem zugelassenen gewerblichen oder gemeinnützigen Sammler überlassen werden.*

(3)  
*Sofern die Alttextilien dem Landkreis überlassen werden, sind diese in die entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer einzugeben. Die Sammelcontainer befinden sich auf den Recyclinghöfen, den Grünplätzen und auf weiteren öffentlich zugänglichen Grundstücken des Landkreises. Die Stellplätze der Sammelcontainer werden über den Landkreis bekannt gegeben. Die Sammelcontainer dürfen nur während der Öffnungszeiten der Recyclinghöfe bzw. zu den auf den Sammelcontainern angegebenen Zeiten benutzt werden. Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Kunststoffsäcken verpackt und Altschuhe paarweise gebündelt zu überlassen.*

(4)  
*Das Ablagern von Alttextilien neben den Textilcontainern ist verboten. Das Ablagern von Alttextilien ist auch dann unzulässig, wenn der entsprechende Textilcontainer wegen Überfüllung vorübergehend nicht aufnahmebereit ist.*

(5)  
*Das Ablagern von anderen Abfallarten außer Alttextilien neben den Textilcontainern oder das Einfüllen dieser Abfälle in die Textilcontainer ist verboten.“*

17. Die bisherigen §§ 16 bis 26 werden die §§ 18 bis 28.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Grundsätzlich sind Beistellsäcke geschlossen neben den Abfallbehältern bereitzustellen.“

b) In Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 5 bis 8 die Sätze 6 bis 9.

c) In Abs. 2 Satz 9 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 8“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3)  
*Bei Grundstücken an Straßen, die von Sammelfahrzeugen nicht oder nur eingeschränkt befahrbar sind, sind die Abfallbehälter an der nächsten, mit einem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitzustellen. Der Landkreis kann in diesen Fällen dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen Bereitstellungsplätze durch Bescheid zuweisen. In dem Bescheid kann eine von Absatz 2 abweichende Art bzw. Zeit der Bereitstellung vorgegeben werden. Nicht von Sammelfahrzeugen befahrbar ist eine Straße, wenn das Befahren mit Sammelfahrzeugen gegen Rechte Dritter, gesetzliche Regelungen bzw. Unfallverhütungsvorschriften verstoßen würde. Eingeschränkt mit Sammelfahrzeugen befahrbar ist eine Straße, wenn für die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des Satzes 2 ein unverhältnismäßig hoher Zeit- und/oder Personalaufwand erforderlich wäre.“*

e) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Fehlbefüllte Behälter werden mit einem Anhänger mit einem entsprechenden Hinweis an den Grundstückseigentümer bzw. an den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer versehen, mit welchem dieser zur Nachsortierung bis zur nächsten regelmäßigen Abfuhr aufgefordert wird.“

- f) In Abs. 7 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 lit. a) bis lit. j)“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 1 lit. e) bis h)“ und die Wörter „§§ 6 bis 16“ durch die Wörter „§§ 10 bis 13“ ersetzt.

19. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 16 und 17“ durch die Wörter „§§ 18 und 19“ ersetzt.

20. In § 24 werden die Wörter „§ 17 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 19 Abs. 1“ ersetzt.

21. § 25 wird wie folgt neugefasst:

„§ 25  
Ordnungswidrigkeiten

(1)  
Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) von der Abfallentsorgung nach § 2 Abs. 4 bis 6 ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereit stellt,

b) der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,

c) entgegen § 5 Abs. 2 als Abfallbesitzer die in § 5 Abs. 1 getrennten Abfälle nicht getrennt bereitstellt,

d) entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle in Besitz nimmt, die dem Landkreis zur Ein- sammlung und Überlassung bereitgestellt wurden,

e) entgegen § 6 Abs. 4 Bioabfallbehälter im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 lit. b) bereitstellt, in denen sich nicht ausschließlich kompostierbare Bioabfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 befinden,

f) entgegen § 7 Abs. 2 Behälter für Papierabfälle im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 lit. c) bereitstellt, in denen sich nicht ausschließlich Papierabfälle im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 befinden,

g) entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 gefährliche Abfälle nicht getrennt von Haus- und Sperrmüll hält oder in Abfallbehälter einwirft,

h) entgegen § 15 Abs. 2 Restabfall und Bau- und Abbruchabfälle nicht in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt oder auf den Recyclinghöfen anliefert,

i) entgegen § 17 Abs. 4 und 5 Alttextilien oder andere Abfallarten verbotswidrig neben den Textilcontainern ablagert oder andere Abfallarten in die Textilcontainer einfüllt,

j) entgegen § 18 Abs. 2 Satz 7 Beschädigungen oder Verluste von zugewiesenen festen Abfallbehältern nicht bei der AWIGO unverzüglich anzeigt,

k) entgegen § 18 Abs. 2 letzter Satz die zugewiesenen Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück nicht so aufstellt, dass sie allen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind,

l) entgegen § 19 Abs. 2 Satz 7 Abfallbehälter so aufstellt, dass Fahrzeuge oder Fußgänger behindert oder gefährdet werden,

m) entgegen § 19 Abs. 2 Satz 9 Weisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten des Landkreises oder der AWIGO zu den in § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 8 genannten Verpflichtungen nicht befolgt,

n) entgegen § 19 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß verschlossene, unzulässig befüllte oder das zulässige Gesamtgewicht überschreitende Abfallbehälter zur Abfuhr bereitstellt,

o) entgegen § 20 Abs. 1 überlassungspflichtige Abfälle, die nicht über die Behälterabfuhr gemäß §§ 18 und 19 erfasst werden, nicht an den Grünplätzen und Recyclinghöfen im Landkreis Osnabrück andient,

p) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger dem Landkreis nicht innerhalb eines Monats schriftlich das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht für jedes anschlusspflichtige Grundstück anzeigt,

q) entgegen § 22 Abs. 2 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger eine Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2)  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3)  
Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.“

## II.

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Osnabrück, den 16.12.2024

Kebschull  
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

81

### 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.



GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9/2024) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osnabrück (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020 wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osnabrück vom 16.12.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

## I.

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neugefasst:

### „§ 3

#### Gebühren und Gebührensätze

##### (1)

Die Gebühr für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 ist, wird nach dem Volumen der Restmüll- und Bioabfallbehälter und der Anzahl der Abfahren bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei vierwöchentlichem Rhythmus	0,76 €
b) Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei zweiwöchentlichem Rhythmus	1,52 €
c) Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei wöchentlichem Rhythmus	3,04 €
d) Leistungsgebühr Bioabfall je Liter im zweiwöchentlichen Rhythmus	0,55 €

Gleiches gilt, wenn auf solchen Grundstücken aus besonderen Gründen an Stelle von MGB die Entsorgung mit vom Landkreis bereitgestellten Abfallsäcken erfolgt.

##### (2)

Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird von jedem Anschlusspflichtigen, für dessen Grundstück die Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 ist, eine jährliche Grundgebühr zur Deckung eines Teils der Fixkosten der gesamten Einrichtung „Abfallwirtschaft“ erhoben. Sie beträgt:

a) Grundstücksgrundgebühr	120,96 €
b) Behälter- / Sackgrundgebühr je Restmüllbehälter	
a. Volumen 30 l	25,80 €
b. Volumen 60 l	27,36 €
c. Volumen 120 l	29,76 €
d. Volumen 180 l	30,72 €
e. Volumen 240 l	33,72 €
c) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im vierwöchentlichen Rhythmus	84,36 €

d) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im zweiwöchentlichen Rhythmus 141,84 €

e) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im wöchentlichen Rhythmus 256,92 €

##### (3)

Für die nachfolgenden Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

#### Zusatzbeistellsack

a) Restmüllsack	5,00 €
b) Bioabfallsack	0,90 €

##### (4)

Die Gebühr für Sonderleistungen wird nach der Abfallart und der angelieferten Abfallmenge bemessen. Kleinmengen sind, soweit nichts Anderes genannt ist, Mengen bis 1,0 m<sup>3</sup>. Im Falle der Anlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Restabfall und Bau- und Abbruchabfälle (Beispiele: Styropor, Bausisolierung, Dämmmaterial, Kunststoffolie mit schädlichen Anhaftungen, Fensterglas) ( <sup>1</sup> < 5 Vol. % HBCD-haltige Abfälle im Gemisch)	
a. Lose angeliefert, ab 200 kg, je Mg	257,14 €
b. Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m <sup>3</sup> bis 0,1 m <sup>3</sup>	11,25 € 4,50 €
c. Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	45,00 €
d. Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	90,00 €
b) Sperrmüll	
a. Lose angeliefert, ab 200 kg, je Mg	188,57 €
b. Gebühr für die Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m <sup>3</sup> bis 0,1 m <sup>3</sup>	8,25 € 3,30 €
c. Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	33,00 €
d. Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	66,00 €
c) Altpapier, ohne Mengenbegrenzung	gebührenfrei
d) Grünabfall	
a. Anlieferung die ersten zwei Kubikmeter	gebührenfrei
b. je weitere 0,5 m <sup>3</sup>	7,50 €
e) Altmetalle	gebührenfrei
f) Altholz	
a. Ohne schädlichen Anhaftungen (Kat. A I bis A III)	
i. Mindestgebühr je Anlieferung / Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m <sup>3</sup>	3,75 €
ii. Anlieferungen ab 200 kg, je Mg	50,00 €
iii. Ausfall / nicht vorhandene Waage, je m <sup>3</sup>	15,00 €
b. Mit schädlichen Anhaftungen (Kat. A IV) und kontaminiert (z.B. Teeröl)	
i. Mindestgebühr je Anlieferung / Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen bis 0,25 m <sup>3</sup>	8,25 €
ii. Anlieferungen ab 200 kg, je Mg	110,00 €
iii. Ausfall / nicht vorhandene Waage, je m <sup>3</sup>	33,00 €

g) Bauschutt, je 0,1 m <sup>3</sup>	5,00 €
h) PP – PE-Kunststoffe	gebührenfrei
i) Altreifen	
a. PKW, pro Stück ohne Felge	2,50 €
b. PKW, pro Stück mit Felge	5,00 €
c. LKW, pro Stück	18,75 €
d. Traktor, pro Stück	37,50 €
j) Elektronikschrott, gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz	gebührenfrei
k) Asbesthaltige Abfälle	
a. je 0,25 m <sup>3</sup>	65,00 €
b. ab 200 kg, je Mg	236,36 €
l) KMF-Wolle	
a. je 0,25 m <sup>3</sup>	45,00 €
b. bis 0,1 m <sup>3</sup>	18,00 €
m) Rigips	
a. Lose angeliefert, ab 200 kg, je Mg	228,57 €
b. Gebühr für die Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m <sup>3</sup>	10,00 €
bis 0,1 m <sup>3</sup>	4,00 €
c. Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	40,00 €
d. Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	80,00 €

Gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dürfen zu Abrechnungszwecken keine Gewichte unterhalb der Mindestlast der Waage verwendet werden. Aus diesem Grund ist die AWIGO verpflichtet, Anlieferungen unter 200 kg nicht über die Verwiegung, sondern über Kubikmeterpreis abzurechnen.

(5)  
Für Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von Abfällen oder Entfernung von Beimengungen und Störstoffen sowie für außerhalb der Öffnungszeiten gewünschte Sonderöffnungen der Entsorgungsanlagen erhöhen sich die in Abs. 4 genannten Gebühren um den tatsächlich entstandenen zusätzlichen Zeit- und Sachaufwand. Sie betragen je angefangene halbe Arbeitsstunde 24,50 €.

(6)  
Pro Kalenderjahr ist ein auf formlosen Antrag der/s Anschlusspflichtigen veranlasster Tauschvorgang gem. § 18 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung gebührenfrei. Unter einem Tauschvorgang wird der Tausch von einem oder mehrerer zugelassener MGB verstanden. Für jeden weiteren Tauschvorgang wird eine Gebühr in Höhe von 16,00 € erhoben.

(7)  
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Dies betrifft insbesondere die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung, für die nach Maßgabe der Abs. 1 bis 2 Gebühren erhoben werden, auf Grundstücken, die nicht ausschließlich privat oder im Sinne des § 5 Gewerbeabfallverordnung teilweise privat und gewerblich genutzt werden.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 16 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung“ durch die Wörter „§ 18 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
a) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Auf Antrag kann der Landkreis einer Zahlung der Gebühr in monatlichen Raten zustimmen.“

b) Der bisherige Satz 5 wird der Satz 6.

## II.

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2020 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Osnabrück, den 16.12.2024

Kebschull  
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

82

### Satzung (Allgemeine Vorschrift) des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG

#### § 1 Zuwendungszweck, Zuständigkeit

(1) Der Landkreis Osnabrück gewährt für die Beförderung von Personen mit Fahrausweisen im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück einschließlich der Verkehre, für die der Landkreis auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen von Nachbar-Aufgabenträgern hierzu ermächtigt wurde, im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einen Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des Höchsttarifs i.S.d. § 2 Absatz 1 für Fahrausweise entstehen. Der Landkreis Osnabrück wird darauf hinwirken, im Rahmen des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen möglichst alle aus dem Kreisgebiet ausbrechenden Verkehrsleistungen, auf denen der Höchsttarif Anwendung findet, zu erfassen. Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und/oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des Höchsttarifs.

(2) Der Landkreis Osnabrück gewährt hierzu einen Ausgleich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach §§ 4 Absatz 1 Nr. 3, 7a Absatz 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.



- (3) Auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift reicht der Landkreis Osnabrück Haushaltsmittel und ihm vom Land Niedersachsen (insb. nach § 7a Absatz 2 NNVG) oder vom Bund (insbes. § 9 RegG) zugewiesene oder gewährte Finanzmittel sowie Mittel zur Stärkung der Gemeindeverkehre an die Verkehrsunternehmen aus. Durch diese Ausgleichsleistungen wird ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV, insbesondere für Personen mit Zeitfahrtausweisen des Ausbildungsverkehrs geleistet.
- (4) Zusätzlich reicht der Landkreis für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2025 die ihm vom Land Niedersachsen auf Grundlage der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV in der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Fassung zugewiesenen Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV an die Verkehrsunternehmen aus, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).
- (5) Der Landkreis Osnabrück bedient sich zur operativen Abwicklung dieser Allgemeinen Vorschrift der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO).
- (6) Diese Allgemeine Vorschrift löst die mit Wirkung zum 01.01.2024 erlassene Allgemeine Vorschrift des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG zum 01.01.2025 ab. Aufgrund der mit der Einführung des Deutschlandtickets sachlich und verkehrlich nicht zu rechtfertigenden zu erwartenden Verwerfungen hinsichtlich der Einnahmesituation wird – mit Ausnahme des Ausgleichs für die Bus-Schiene-Tarif-Integration – zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für das Abrechnungsverfahren im Sinne von § 9 der Satzung für die Abrechnungsjahre 2023, 2024 und 2025 abweichend auf die Einnahmen der Verkehrsunternehmen im Kalenderjahr 2019 abgestellt.
- (7) Für den Fall, dass in einem Kalenderjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (insbesondere im Fall des Erlasses einer Rechtsverordnung gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz durch die Landesregierung oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach § 20 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes durch die Landrätin/den Landrat) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen das Regelverfahren nach dieser Allgemeinen Vorschrift nicht zur Anwendung kommen kann, ohne sachlich und verkehrlich nicht gerechtfertigte Verwerfungen bei der Mittelverteilung nach sich zu ziehen, sieht die Allgemeine Vorschrift eine Anordnungsermächtigung der Verwaltung des Landkreises vor. Inhalt der Ermächtigung ist, dass zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für den betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem früheren Referenzzeitraum abgestellt wird, wenn dies angeordnet wird.

## § 2

### Höchsttarif, Rechtsgrundlagen

- (1) Der VOS-Tarif (Anlage 1) inklusive der Bus-Schiene-Tarif-Integration (Anlage 1.1) und des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) wird als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Absatz 2 VO 1370/2007 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Personen im ÖPNV gemäß dem jeweils von der Tarifgenehmigungsbehörde genehmigten Fahrplanangebot und den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.
- (2) Fortschreibungen des Höchsttarifs durch die Verkehrsunternehmen sowie entsprechende Anträge gegenüber der Tarifgenehmigungsbehörde dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück erfolgen. Hierbei ist von den Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass Zeitfahrtausweise des Ausbildungsverkehrs im Höchsttarif auf sämtlichen Linienverkehren ab dem 01.01.2017 um mindestens 25% gegenüber Zeitfahrtausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. Ist ein Einvernehmen nach Satz 1 erzielt worden, ersetzt der Landkreis Osnabrück nach Zustimmung der Tarifgenehmigungsbehörde die Anlage 1 durch den fortgeschriebenen Höchsttarif und schreibt den Referenztarif unter Wahrung des Unterschiedsbetrags gegenüber dem VOS-Tarif und der Bus-Schiene-Tarif-Integration fort.
- (3) Soweit im Rahmen dieser Satzung Landesmittel im Sinne von § 7a Absatz 2 NNVG bzw. nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ausgereicht werden, erfolgt die Gewährung von Ausgleichsleistungen unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Niedersachsen. Ein darüber hinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Haushaltsmittel ist im Hinblick auf die Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket ausgeschlossen. Sollten Bund und Länder keine ausreichende Finanzierung nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stellen, wird der Landkreis die diesbezügliche Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandticket erteilen.
- (4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Ausgleichsleistungen gelten diese Satzung sowie die Niedersächsische Landshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Zuwendungszwecks geboten sind, und das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Abweichend hiervon richtet sich die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV in der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Fassung.
- (5) Für das Zuwendungsverfahren ist ein vom Landkreis Osnabrück zu erlassender Antragsvordruck verbindlich. Abweichend hiervon erlässt der Landkreis Osnabrück für das Antragsverfahren für Billigkeitsleistungen nach der

Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV gesonderte Vorgaben auf Basis der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss im Einzelfall mindestens 1.000 Euro betragen. Unterhalb dieser Schwelle wird keine Ausgleichsleistung gewährt.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Verkehrsunternehmen": Unternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG, die Betriebsführung für einen nach den vorgenannten Normen genehmigten Linienverkehr oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis innehaben.
- b) „Höchsttarif“: VOS-Tarif (Anlage 1) inkl. Bus-Schiene-Tarif-Integration (Anlage 1.1.) und des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG.
- c) "Referenztarif": Je Teilverkehrsgemeinschaft gebildeter Tarif (Anlage 2), den die Verkehrsunternehmen gem. § 39 PBefG beantragen und anwenden würden, wenn sie ihre Betriebskosten vollständig durch Fahrgeldeinnahmen decken müssten.
- d) "Abrechnungsjahr": Das Kalenderjahr.
- e) „Liniengenehmigung“: Liniengenehmigung im Sinne von §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis im Sinne von § 20 PBefG.
- f) „Basiszinssatz“: Der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Absatz 2 BGB zum Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung bekannt gegebene Basiszins.
- g) „Teilverkehrsgemeinschaften“: Die folgenden Teilverkehrsgemeinschaften der VOS:
- VOS Ost
  - VOS Süd
  - VOS Wallenhorst
  - VOS Nordost
  - VOS Nord

### **§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung, Abwicklung über die VLO**

- (1) An den Landkreis Osnabrück werden vom Land Niedersachsen gemäß § 7a Absatz 2 NNVG jährlich Mittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungsleistung für Personen mit Zeitfahrausweisen im ÖPNV ausgereicht. Zusätzlich erhält der Landkreis Osnabrück auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Nachbarnaufgabenträgern Mittel für Verkehre, für die er zur Ausreichung ermächtigt wurde. Sollte das Land Niedersachsen zukünftig im Rahmen von § 7a Absatz 2 NNVG dem Landkreis Osnabrück zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, wird der Landkreis diese ebenfalls auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift ausreichen.
- (2) Zusätzlich stellt der Landkreis Osnabrück im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift jährlich Haushaltsmittel für die

Finanzierung des ÖPNV über diese Allgemeine Vorschrift zur Verfügung (Anlage 3).

- (3) Darüber hinaus stellt der Landkreis Osnabrück jährlich zusätzliche Mittel zur Stärkung der Gemeindeverkehre sowie zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes zur Verfügung (Anlage 3).
- (4) Für die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG gewährt der Landkreis Osnabrück für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2025 zusätzlich Billigkeitsleistungen nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV.
- (5) Die Anlage 3 wird jährlich vom Landkreis Osnabrück entsprechend der für das jeweilige Jahr zu Verfügung stehenden Beträge fortgeschrieben. Bezogen auf die Gemeindeverkehre nach Absatz 3 erfolgt die Fortschreibung unterjährig zum 01.09. eines Jahres.
- (6) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach den Absätzen 1 bis 4 reicht der Landkreis Osnabrück nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen weiter, die auf seinem Gebiet (einschließlich der Verkehre, für die der Landkreis auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen von Nachbar-Aufgabenträgern ermächtigt wurde) Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG erbringen und den Höchstarif anwenden.
- (7) Der Landkreis Osnabrück wird die Höhe der Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 bis 4, die Verteilung der Finanzierungsmittel auf die Teilverkehrsgemeinschaften sowie das Ausgleichsverfahren nach § 5 grundsätzlich jährlich, spätestens jedoch alle 3 Jahre anhand der demografischen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Schülerzahlen einer Revision unterziehen und auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. Die erstmalige Revision erfolgt im Jahr 2021.

### **§ 5 Ausgleichsverfahren**

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel werden zunächst auf die Teilverkehrsgemeinschaften aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt - differenziert zwischen den Finanzierungsmitteln nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 - anhand des von den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften gemeldeten Deltas zwischen den Einnahmen aus der Anwendung des Höchstarifs und den fiktiven Einnahmen nach dem jeweiligen Referenztarif. Den Teilverkehrsgemeinschaften werden Finanzierungsmittel entsprechend ihres prozentualen Anteils an dem Gesamtdelta in der VOS zugewiesen.
- (2) Für die Ermittlung des Deltas für Finanzierungsmittel nach § 4 Absatz 1 wird isoliert auf die Einnahmen für ermäßigte Fahrausweise abgestellt und der prozentuale Anteil der Teilverkehrsgemeinschaften ermittelt. Für die Ermittlung des Deltas für Finanzierungsmittel nach § 4 Absatz 2 wird unter getrennter Betrachtung für den VOS-Tarif und der Bus-Schiene-Tarif-Integration jeweils sowohl auf die Einnahmen für ermäßigte Fahrausweise als auch im Jedermann-Tarif abgestellt und der prozentuale Anteil der Teilverkehrsgemeinschaften ermittelt.
- (3) Um Verwerfungen auf Grund der Umstellung der Finan

zierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr von § 45a PBefG auf § 7a NNVG in der Übergangsphase Rechnung zu tragen, wird die Summe der Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 und 2 in den Jahren 2017 bis 2019 je Teilverkehrsgemeinschaft begrenzt auf den Betrag, der im Jahr 2016 in Summe auf Haushaltsmittel des Landkreises sowie § 45a PBefG-Mittel auf die jeweilige Teilverkehrsgemeinschaft entfallen ist. Überschießende Beträge einer Teilverkehrsgemeinschaft werden als Härtefallausgleich den Teilverkehrsgemeinschaften zugeschieden, die nach der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 weniger Finanzierungsmittel erhalten als im Jahr 2016.

- (4) Die Verteilung der Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Verkehrsunternehmen der jeweiligen Teilverkehrsgemeinschaft sowie die Verteilung der Mittel nach § 4 Absatz 3 auf die Teilverkehrsgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen erfolgt anhand der in Anlage 4 je Teilverkehrsgemeinschaft niedergelegten Verteilungsschlüssel. Diese Verteilungsschlüssel wurden anhand des unterschiedlichen Umfangs der Aufgabenwahrnehmung der Verkehrsunternehmen in den Tarifgemeinschaften, struktureller Unterschiede der Verkehrsleistung der Verkehrsunternehmen sowie demografischer Faktoren im jeweiligen Linienbündel gebildet. Die Anlage 4 wird vom Landkreis Osnabrück jährlich fortgeschrieben und auf die Angemessenheit der Verteilungsschlüssel überprüft.
- (5) Der Ausgleich wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- (6) Die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV erfolgt anhand der nach der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV jeweils ermittelten ausgleichsfähigen Mindereinnahmen und nicht gedeckten Kosten direkt an die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die Billigkeitsleistungen sind begrenzt auf die in der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV genannten Ausgleichstatbestände hinsichtlich der verminderten Fahrgeld- und Fahrgeldersatzeinnahmen sowie nicht gedeckten Ausgaben unter Abzug der ersparten Aufwendungen bezogen auf die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets. Sollten die vom Land Niedersachsen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Billigkeitsleistung je Verkehrsunternehmen.
- (7) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen des Höchsttarifs verbleiben bei den Verkehrsunternehmen.

## **§ 6 Zuwendungsempfänger**

- (1) Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen gewährt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Anwendung des Höchsttarifs.
  - b) Einhaltung der Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.
- (2) Zusätzliche Voraussetzung für die Ausreichung der Mittel

nach § 4 Absatz 3 ist die Einhaltung der den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre (Anlage 5) bzw. Einhaltung der weiteren Vorgaben hinsichtlich der Ausweitung des Schnell- und Regio-Bus-Liniennetzes (Anlage 5.1). Die Anlage 5 wird vom Landkreis Osnabrück jährlich in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden fortgeschrieben zum 01.09.eines Jahres.

- (3) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

## **§ 7 Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen**

- (1) Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
  1. Bereitschaft zur diskriminierungsfreien Aufnahme von Verkehrsunternehmen in die VOS und in eine Einnahmenaufteilung für den Höchsttarif. Dies gilt für Verkehrsunternehmen, die mindestens eine Liniengenehmigung nach §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG im Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiete der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) oder eine einstweilige Erlaubnis für einen solchen Verkehr erhalten.
  2. Antragstellung gemäß Vordruck des Landkreises Osnabrück. Mit der Antragstellung sind folgende Erklärungen abzugeben:
    - a) Verpflichtungserklärung des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Landkreis Osnabrück, alle Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) Linienverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG betreiben bzw. in Zukunft betreiben werden, diskriminierungsfrei in die VOS aufzunehmen.
    - b) Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück und über die Beachtung des Höchsttarifs.
    - c) Eigenerklärung über die Einhaltung der den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre (Anlage 5).
    - d) Im Falle der Beantragung von Ausgleichsleistungen für die Ausweitung des Schnell- und Regio-Bus-Liniennetzes, Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben gemäß der Anlage 5.1.
- (2) Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, dem Landkreis Osnabrück die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um den Verwendungsnachweis nach dem NNVG gegenüber dem Land Niedersachsen zu erbringen.



- (3) Zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die jeweils geltenden Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowie die damit einhergehenden Pflichten (vgl. insbesondere für das Jahr 2023 Ziff. 4.3, 4.4, 6.2, 6.4 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023, für das Jahr 2024 Ziff. 4.3, 4.4, 6.3, 6.4. Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 und für das Jahr 2025 Ziff. 4, 6.3, 6.4 Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024 ) einhält.

## § 8

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gem. § 264 StGB strafbar.

## § 9

### Verfahren

- (1) Ein Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Allgemeinen Vorschrift sind von den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften in Vertretung ihrer Verkehrsunternehmen beim Landkreis Osnabrück als Bewilligungsbehörde bis zum 31.03. des Abrechnungsjahres zu stellen. Die Anträge sind an die VLO zu adressieren. Die Frist nach Satz 1 gilt als gewährt, wenn die Anträge innerhalb der Frist der VLO zugehen. Auf Antrag kann die Frist nach Satz 1 verlängert werden. Für den Fall, dass ein Verkehrsunternehmen unterjährig erstmals eine Liniengenehmigung erhält oder die Betriebsführung für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend spätestens binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung der Übertragung der Betriebsführung zu stellen. Die vorstehende Regelung gilt auch bei der Betriebsaufnahme aufgrund einer Einstweiligen Erlaubnis.
- (2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 sind die auf Basis der Vorjahreswerte prognostizierten Einnahmen je Verkehrsgemeinschaft sowie die Stückzahl je Fahrausweisgattung und die prognostizierten Einnahmenanteile der Verkehrsunternehmen im Höchsttarif für das jeweilige Abrechnungsjahr anzugeben. Soweit Vorjahreswerte nicht vorhanden sind, ist mit dem Antrag nach Absatz 1 eine nachvollziehbare Einnahmenschätzung für das jeweilige Abrechnungsjahr einzureichen.
- (3) Nach Eingang der Anträge prüft die VLO die Anträge auf ihre sachliche Richtigkeit, fertigt einen Bericht und leitet die Anträge und den Bericht an den Landkreis Osnabrück weiter.
- (4) Im jeweiligen Abrechnungsjahr erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung durch den Landkreis Osnabrück, bei

der die prognostizierten Einnahmen zugrunde gelegt werden. Die vorläufige Bewilligung des Ausgleichs erfolgt jeweils zum 01.05. eines Abrechnungsjahres durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

- (5) Die Auszahlung durch die VLO in zwei Teilen:
1. Ab dem 01.01.2018 bezogen auf die Finanzmittel nach § 4 Absatz 1 und 2 monatliche Vorauszahlung an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften i. H. v. 95 % der den Verkehrsunternehmen vorläufig bewilligten Mittel in 12 Teilen, jeweils zum 30. eines Monats. Bis zur vorläufigen Bewilligung der Mittel für das jeweilige Abrechnungsjahr richtet sich die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nach dem vorläufigen Bewilligungsbescheid des Vorjahres. Nach vorläufiger Bewilligung werden die Vorauszahlungsbeträge mit der nächsten monatlichen Vorauszahlung rückwirkend für das Abrechnungsjahr korrigiert. Die Finanzmittel nach § 4 Absatz 3 werden vollständig in 12 Teilen jeweils zum 30. eines Monats ausbezahlt.
  2. Der gegebenenfalls verbleibende Ausgleich wird nach einer Schlussabrechnung in Form einer Schlusszahlung spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres ausbezahlt.
- (6) Zum Zwecke der Schlussabrechnung melden die Verkehrsunternehmen über die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften an die VLO ihre tatsächlichen Einnahmen im Höchsttarif, ggf. nach einer Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr bis zum 28.02. des Folgejahres. Auf dieser Grundlage führt die VLO die Schlussabrechnung durch und fertigt einen entsprechenden Bericht. Im Rahmen der Schlussabrechnung werden ebenfalls unterjährige Änderungen an der Finanzierung aufgrund einer Fortschreibung der Anlage 3 gemäß § 4 Absatz 5 für das Abrechnungsjahr berücksichtigt. Die Schlussabrechnung und der Bericht werden an den Landkreis Osnabrück übersandt. Dieser erlässt den endgültigen Bewilligungsbescheid. Im Rahmen der Vorauszahlungen ab dem 01.01.2018 entstandene Überzahlungen werden mit der/den folgenden Vorauszahlung/en verrechnet. Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus der VOS aus, sind die Überzahlungen an den Landkreis Osnabrück zurück zu gewähren und nach Ablauf der im endgültigen Bewilligungsbescheid gesetzten Zahlungsfrist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Rückzahlung erfolgt an die VLO.
- (7) Der Landkreis Osnabrück stellt der VLO die Finanzierungsmittel nach § 4 zur Verfügung. Die Auszahlungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 werden von der VLO gegenüber den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften vorgenommen. Die Geschäftsstellen sind verpflichtet, die Zahlungen an die begünstigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die den Verkehrsunternehmen zustehenden Beträge werden den Geschäftsstellen nachrichtlich mitgeteilt.
- (8) Zahlungen der VLO an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften erfolgen mit befreiender Wirkung gegenüber den Verkehrsunternehmen.
- (9) Im Falle einer durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verursachten Verschlechterung der Einnahmesituation im Sinne von § 1 Absatz 7, kann die Verwaltung für den betroffenen Zeitraum anordnen, dass im Rahmen des Verfahrens nach den vorstehenden Ab-

sätzen abweichend auf einen anderen Referenzzeitraum als das Abrechnungsjahr abgestellt wird.

- (10) Die Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV werden abweichend von den vorstehenden Absätzen nach den Vorgaben der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV entsprechenden Verfahren und aufgrund gesonderter Anträge direkt an die Verkehrsunternehmen gewährt. Der Landkreis macht Vorgaben für das Antragsverfahren.

## § 10

### Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Verkehrsunternehmen müssen gegenüber dem Landkreis Osnabrück einen Nachweis über die Verwendung der auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Mittel (Verwendungsnachweis) nach den vom Landkreis Osnabrück erlassenen Vordrucken erbringen. Die Führung des Verwendungsnachweises erfolgt zentral über die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften für ihre Verkehrsunternehmen. Die Verwendungsnachweise sind an die VLO zu adressieren, die diese nach sachlicher Prüfung und Fertigung eines Berichts an den Landkreis Osnabrück weiterleitet.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist jeweils für ein Abrechnungsjahr bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zu erbringen.
- (3) Für die Billigkeitsleistungen nach § 4 Absatz 4 haben die Verkehrsunternehmen abweichend von Absatz 1 und 2 einen Verwendungsnachweis gemäß den Vorgaben der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zu erbringen (vgl. insbesondere für das Jahr 2023 Ziff. 6.5 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023, für das Jahr 2024 Ziff. 6.4 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024, für das Jahr 2025 Ziff. 6.4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024). Der Landkreis Osnabrück kann Vorgaben für die Führung des Verwendungsnachweises machen.

## § 11

### Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im Höchsttarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten. Zur Vereinfachung und zur Gewährleistung einer Gesamtbetrachtung, werden alle Verkehre eines Verkehrsunternehmens, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, in die Überkompensationsprüfung einbezogen, soweit nichts Gegenteiliges geregelt ist.

Hinsichtlich der Billigkeitsleistungen nach § 4 Abs. 4 ist der finanzielle Nettoeffekt begrenzt auf die positiven oder negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Ta-

rifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den Regelungen der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV auszuweisen.

- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine Ergebnisrechnung vorzulegen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007 entspricht und alle eigenen Verkehre, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, im Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) umfasst. Diese Ergebnisrechnung, deren Richtigkeit durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein muss, ist für das betreffende Abrechnungsjahr mit dem Verwendungsnachweis bis zum 30.06. des Folgejahres gegenüber der VLO vorzulegen. Die VLO prüft die Ergebnisrechnung auf ihre Plausibilität, fertigt einen Bericht und leitet die Ergebnisrechnung und den Bericht an den Landkreis Osnabrück weiter. Der Landkreis Osnabrück kann Vorgaben für die Ergebnisrechnung erlassen.
- (3) Sind Linienverkehre, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der direkt gemäß Art. 5 Absatz 2, 4 oder 5 VO 1370/2007 an ein Verkehrsunternehmen vergeben wurde, darf das Verkehrsunternehmen anstelle des Nachweises gemäß Absatz 2 einen Nachweis über die Nicht-Überkompensation in Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, die den Anforderungen der VO 1370/2007 genügen, für das betreffende Abrechnungsjahr vorlegen.
- (4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verkehrsunternehmen die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbeträge gemäß Absatz 1 nicht überschreiten. Im Falle der Feststellung einer Überkompensation nach Ende des vierjährigen Betrachtungszeitraums (endgültige Überkompensation) verlangt der Landkreis Osnabrück Ausgleichsleistung anteilig in Höhe des kumulierten Betrags der Überschreitung nach Absatz 1 zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Eintritt der endgültigen Überkompensation zurück oder verrechnet den Rückzahlungsbetrag mit Vorauszahlungen. Die zusätzliche Deckelung der Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt. Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus der VOS aus, endet der Betrachtungszeitraum nach Satz 1 abweichend von Satz 2 mit dem Jahr des Ausscheidens aus der VOS.
- (5) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:
1. Die Aufwendungen und Erlöse sind aus der testierten oder, wenn keine Prüfungspflicht besteht, einer von ei-

nem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bescheinigten Gewinn- und Verlustrechnung, abzuleiten. Kalkulatorische Aufwandsposten dürfen nicht angesetzt werden. Die Erlöse umfassen z. B. auch Werbeerlöse, die unmittelbar mit den Verkehren erzielt werden; Werbeerlöse sind in Höhe von 50 % anzusetzen.

2. Es darf ein angemessener Gewinn angesetzt werden. Er wird in Höhe von 5 % der ansatzfähigen Aufwendungen festgelegt; Verkehrsunternehmen können einen höheren Gewinnzuschlag bis maximal 6,5 % ansetzen, wenn dies durch die in der Antragstellung dargelegten Risiken gerechtfertigt ist.
3. Erbringt das Verkehrsunternehmen weitere Leistungen außer den zum Ausgleich berechtigenden Verkehren, muss es die Aufwendungen und Erlöse unter Beachtung von Nr. 5 Anhang VO 1370/2007 aus den Gesamtaufwendungen und –erlösen des Unternehmens nach betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen, nachvollziehbar und unter Beachtung des Stetigkeitsprinzips ableiten. Der Wirtschaftsprüfer prüft, berichtet und bescheinigt diese Grundsätze.

## **§ 12 Jährlicher Gesamtbericht**

Der Landkreis Osnabrück veröffentlicht einmal jährlich einen Gesamtbericht im Sinne des Art. 7 Absatz 1 VO 1370/2007. In dem Gesamtbericht sind aufzuführen:

- a) die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser Allgemeinen Vorschrift und
- b) die den Verkehrsunternehmen je Teilverkehrsgemeinschaft jeweils gewährten Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.
- c) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 VO 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## **§ 13 Rückforderung von Ausgleichsleistungen**

Gelingt der Verwendungsnachweis nicht, so sind die Ausgleichsleistungen in der Höhe, für die ein Nachweis nicht gelingt, einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem Basiszinssatz ab (teilweiser) Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheids zurückzugewähren. Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

## **§ 14 Grundsätze wirtschaftlichen Handelns/Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007**

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach

dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Osnabrück. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift beschränkt ist auf die Differenz zwischen Höchsttarif und dem Referenztarif und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

## **§ 15 Förderzweck**

- (1) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Osnabrück wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.
- (2) Die Billigkeitsleistungen nach § 4 Absatz 4 unterliegen ebenfalls nicht der Umsatzsteuer.

## **§ 16 Ermächtigung des Landrats / der Landrätin**

Die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 1 Absatz 7, 2 Absatz 2 und 5, 4 Absatz 2 bis 6 und 5 Absatz 4, 6 Absatz 2, 9, 9 Absatz 10, 10 Absatz 3, 11 Absatz 2 sowie 12 dieser Allgemeinen Vorschrift einschließlich der Fortschreibung und Änderung der Anlagen zu dieser Allgemeinen Vorschrift sowie die Erstellung der Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungserfahren obliegen dem Landkreis Osnabrück (vertreten durch die Landrätin/den Landrat).

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Osnabrück, den 17.12.2024

**Landkreis Osnabrück**  
Anna Kebschull  
Landrätin

(Siegel)



## VOS - Fahrpreistabelle ab 01. Januar 2025

Tickets/Preisstufe	VOS-Preisstufen									VOS-Preisstufen für den Bus-Schiene-Tarif								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	13	14	15	16	17	18	19		
<b>Manchmal unterwegs.</b>																		
EinzelTicket	3,70	4,10	4,90	5,20	5,60	6,50	6,90	7,10	7,30	4,90	5,20	5,60	6,50	6,90	7,10	7,30		
EinzelTicket Digital <sup>4)</sup>	3,70	4,10	4,90	5,20	5,60	6,50	6,90	7,10	7,30	4,90	5,20	5,60	6,50	6,90	7,10	7,30		
EinzelTicket Kind	1,80	2,00	2,40	2,60	2,80	3,20	3,40	3,50	3,60	2,40	2,60	2,80	3,20	3,40	3,50	3,60		
GruppenTicket	1,80	2,00	2,40	2,60	2,80	3,20	3,40	3,50	3,60	2,40	2,60	2,80	3,20	3,40	3,50	3,60		
Kurzstreckenticket	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
Kurzstreckenticket Digital <sup>4)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
TagesTicket 1 Erw.	6,60	7,40	8,80	9,30	10,20	11,70	12,30	12,80	13,10	8,80	9,30	9,80	9,80	9,80	12,30	12,30		
TagesTicket 1 Erw. Digital <sup>4)</sup>	6,60	7,40	8,80	9,30	10,20	11,70	12,30	12,80	13,10	8,80	9,30	9,80	9,80	9,80	12,30	12,30		
TagesTicket 2 Erw. <sup>2)</sup>	9,90	11,10	13,20	14,00	15,30	17,60	18,50	19,20	19,70	13,20	14,00	14,30	14,30	14,30	18,20	18,20		
TagesTicket 2 Erw. Digital <sup>2/4)</sup>	9,90	11,10	13,20	14,00	15,30	17,60	18,50	19,20	19,70	13,20	14,00	14,30	14,30	14,30	18,20	18,20		
TagesTicket 3 Erw. <sup>2)</sup>	10,90	12,10	14,20	15,00	16,30	18,60	19,50	20,20	20,70	14,20	15,00	15,30	15,30	15,30	19,20	19,20		
TagesTicket 3 Erw. Digital <sup>2/4)</sup>	10,90	12,10	14,20	15,00	16,30	18,60	19,50	20,20	20,70	14,20	15,00	15,30	15,30	15,30	19,20	19,20		
TagesTicket 4 Erw. <sup>2)</sup>	11,90	13,10	15,20	16,00	17,30	19,60	20,50	21,20	21,70	15,20	16,00	16,30	16,30	16,30	20,20	20,20		
TagesTicket 4 Erw. Digital <sup>2/4)</sup>	11,90	13,10	15,20	16,00	17,30	19,60	20,50	21,20	21,70	15,20	16,00	16,30	16,30	16,30	20,20	20,20		
TagesTicket 5 Erw. <sup>2)</sup>	12,90	14,10	16,20	17,00	18,30	20,60	21,50	22,20	22,70	16,20	17,00	17,30	17,30	17,30	21,20	21,20		
TagesTicket 5 Erw. Digital <sup>2/4)</sup>	12,90	14,10	16,20	17,00	18,30	20,60	21,50	22,20	22,70	16,20	17,00	17,30	17,30	17,30	21,20	21,20		
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
8-FahrtenTicket YANiQ <sup>5)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
12-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
FahrradTicket	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90		
<b>Oft unterwegs.</b>																		
WochenTicket	18,20	24,00	32,80	36,00	41,50	47,20	52,30	55,70	58,30	32,80	36,00	41,50	47,20	52,30	55,70	58,30		
WochenTicket Digital <sup>4)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
MonatsTicket	46,30	69,80	91,50	102,00	116,20	132,00	153,40	162,00	165,00	91,50	102,00	116,20	132,00	153,40	162,00	165,00		
MonatsTicket Digital <sup>4)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
PremiumAbo <sup>1)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
BasisAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
63plusAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
BasisAbo Region <sup>*</sup>	37,00	55,80	73,20	81,60	93,00	105,60	122,70	129,60	132,00	73,20	81,60	93,00	105,60	122,70	129,60	132,00		
PremiumAbo Region <sup>1)</sup>	44,00	66,30	86,90	96,90	110,40	125,40	145,70	153,90	156,80	86,90	96,90	110,40	125,40	145,70	153,90	156,80		
JobTicket <sup>3)</sup>	35,90	54,10	70,90	79,10	90,10	102,30	118,90	125,60	127,90	70,90	79,10	90,10	102,30	118,90	125,60	127,90		
<b>Jung unterwegs.</b>																		
WochenTicket Schüler	13,60	18,00	24,60	27,00	31,10	35,40	39,20	41,70	43,70	24,60	27,00	31,10	35,40	39,20	41,70	43,70		
WochenTicket Schüler Digital <sup>4)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
MonatsTicket Schüler	34,70	52,30	68,60	76,50	87,10	99,00	115,00	121,50	123,70	68,60	76,50	87,10	99,00	115,00	121,50	123,70		
MonatsTicket Schüler Digital <sup>4)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
YoungAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
FreizeitTicket Schüler <sup>*</sup>	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20		
Azubi- & SchülerAbo <sup>*</sup>	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70		

\* Preis pro Monat

Preise in Euro

1) übertragbar

2) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

3) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

4) Fahrpreis gilt nur für Tickets, die in der Mobilitäts-App "VOSpilot" gekauft wurden.

5) Der Preis für das digitale 8-FahrtenTicket dient nur als Recheneinheit für das Check-In/Be-Out (YANiQ) Verfahren

Deutschlandticket = 58,00 EUR, Deutschlandticket JobTicket = 55,10 EUR

SemesterTicket Standort Osnabrück: Preis 71,58 EUR ab Wintersemester 2024/2025

SemesterTicket Standort Lingen: Preis 7,16 EUR ab Wintersemester 2024/2025

Bramscher Karte (übertragbar): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 43,70 EUR

Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 6,40 EUR

Bramscher Familienkärtchen: gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 10,30 EUR

TERRA.vitaTicket 26,20 EUR

Citykarte Bürgerbus Badbergen: Preis 1,00 EUR

P+R Ticket Osnabrück: Preis 5,00 EUR

BürgerBus Wallenhorst-Wersen: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind

BürgerBus Lienen-Glandorf: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind

Hinweis: Es gelten die allgemeinen VOS-Tarifbestimmungen in der jeweils von der LNVG genehmigten Fassung ([www.vos.info](http://www.vos.info))

**Hinweis: Es gelten die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuellen Tarifbestimmungen werden hier bereitgestellt:**  
[https://infoportal.mobil.nrw/fileadmin/02\\_Wiki\\_Seite/01\\_Organisation\\_Finanzierung/17\\_Deutschlandticket/Beschluss\\_Tarifbestimmungen\\_Deutschlandticket\\_AEnderungsstand\\_241007.pdf](https://infoportal.mobil.nrw/fileadmin/02_Wiki_Seite/01_Organisation_Finanzierung/17_Deutschlandticket/Beschluss_Tarifbestimmungen_Deutschlandticket_AEnderungsstand_241007.pdf)  
Nachstehend die mit Abruf vom 06.11.2024 aktuell verfügbare Fassung.

## **Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket**

### **1. Grundsatz**

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landstarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

### **2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich**

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landstarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis **in Form einer Chipkarte oder als Handyticket<sup>1</sup>** ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen  ~~sowie das Geburtsdatum<sup>2</sup>~~ des Fahrgastes beinhaltet. ~~Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.<sup>2</sup>~~ **Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.<sup>1</sup>** Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. **Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.<sup>3</sup>**

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

### **3. Vertragslaufzeit und Kündigung**

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

---

<sup>1</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

<sup>2</sup> Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

<sup>3</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023



Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

#### 4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2024<sup>4</sup> 49,00 EUR und ab 01.01.2025 58,00 EUR<sup>4</sup> pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

#### 5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

#### 6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarif-verbund.de](http://www.deutschlandtarif-verbund.de). Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 07.10.2024

<sup>5</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

## 7. Erstattung<sup>6</sup>

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag  $1/30$  des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

## 8. Semesterticket<sup>7</sup>

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

---

<sup>6</sup> Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

<sup>7</sup> Nr. 8 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 11.12.2023. Diese Ergänzung der Tarifbestimmungen ist fakultativ. Sie ist unverzüglich in die regionalen Tarifbestimmungen aufzunehmen, wenn dort ein Deutschlandsemesterticket angeboten wird.

**Hinweis:** Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

## Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Ost

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	5,49 €	6,41 €	7,78 €	8,24 €	8,92 €	10,07 €	10,75 €	11,21 €	11,67 €
EinzelTicket Kind	2,75 €	3,20 €	4,12 €	4,35 €	4,80 €	5,49 €	5,72 €	5,95 €	6,18 €
GruppenTicket	2,75 €	3,20 €	4,12 €	4,35 €	4,80 €	5,49 €	5,72 €	5,95 €	6,18 €
Kurzstreckenticket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	9,84 €	11,44 €	13,96 €	14,87 €	16,02 €	18,08 €	19,45 €	20,13 €	21,05 €
TagesTicket Familie <sup>5)</sup>	14,87 €	17,16 €	21,05 €	22,42 €	24,02 €	27,23 €	29,29 €	30,20 €	31,57 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	27,46 €	36,61 €	49,88 €	55,37 €	65,44 €	73,45 €	81,68 €	86,72 €	90,83 €
MonatsTicket	70,01 €	108,22 €	138,88 €	160,16 €	180,75 €	201,57 €	234,75 €	253,51 €	258,77 €
PremiumAbo <sup>*1)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo <sup>*1)2)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region <sup>*</sup>	58,12 €	89,92 €	115,32 €	132,93 €	150,09 €	167,25 €	194,94 €	210,50 €	214,84 €
PremiumAbo Region <sup>*1)</sup>	68,64 €	106,16 €	136,14 €	156,96 €	177,09 €	197,46 €	229,94 €	248,48 €	253,51 €
WochenTicket Schüler	27,46 €	36,61 €	49,73 €	55,22 €	65,28 €	73,22 €	81,45 €	86,64 €	90,61 €
MonatsTicket Schüler	69,86 €	107,99 €	138,81 €	160,16 €	180,60 €	201,34 €	234,60 €	253,51 €	258,70 €
YoungAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler <sup>3)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler <sup>*</sup>	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €
Ergänzungsticket Schüler <sup>*4)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket <sup>*6)</sup>	56,06 €	86,49 €	111,20 €	128,13 €	144,60 €	161,30 €	187,85 €	202,72 €	207,06 €
FahrradTicket	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €

\* Preis pro Monat

1) übertragbar

2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten

3) Preis ab Schuljahr 2016/2017

4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler

5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

## Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	123,87 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	12,38 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	69,10 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	9,84 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	16,93 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	42,10 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	11,44 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	2,29 €	

Allgemeine Vorschrift - Anlage 2

**Hinweis:** Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

**Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Süd**

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	3,96 €	4,62 €	5,61 €	5,94 €	6,44 €	7,26 €	7,76 €	8,09 €	8,42 €
EinzelTicket Kind	1,98 €	2,31 €	2,97 €	3,14 €	3,47 €	3,96 €	4,13 €	4,29 €	4,46 €
GruppenTicket	1,98 €	2,31 €	2,97 €	3,14 €	3,47 €	3,96 €	4,13 €	4,29 €	4,46 €
Kurzstreckenticket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	7,10 €	8,25 €	10,07 €	10,73 €	11,55 €	13,04 €	14,03 €	14,52 €	15,18 €
TagesTicket Familie <sup>5)</sup>	10,73 €	12,38 €	15,18 €	16,17 €	17,33 €	19,64 €	21,12 €	21,79 €	22,78 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	19,80 €	26,41 €	35,98 €	39,94 €	47,20 €	52,98 €	58,92 €	62,55 €	65,52 €
MonatsTicket	50,50 €	78,06 €	100,18 €	115,53 €	130,38 €	145,40 €	169,33 €	182,86 €	186,66 €
PremiumAbo <sup>*1)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo <sup>*1)2)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region <sup>*</sup>	41,92 €	64,86 €	83,18 €	95,89 €	108,27 €	120,64 €	140,61 €	151,84 €	154,97 €
PremiumAbo Region <sup>*1)</sup>	49,51 €	76,58 €	98,20 €	113,22 €	127,74 €	142,43 €	165,86 €	179,23 €	182,86 €
WochenTicket Schüler	19,80 €	26,41 €	35,87 €	39,83 €	47,09 €	52,81 €	58,75 €	62,49 €	65,36 €
MonatsTicket Schüler	50,39 €	77,90 €	100,12 €	115,53 €	130,27 €	145,23 €	169,22 €	182,86 €	186,60 €
YoungAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler <sup>3)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler <sup>*</sup>	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €
Ergänzungsticket Schüler <sup>*4)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket <sup>*6)</sup>	40,43 €	62,38 €	80,21 €	92,42 €	104,30 €	116,35 €	135,50 €	146,22 €	149,36 €
FahrradTicket	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €

\* Preis pro Monat

1) übertragbar

2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten

3) Preis ab Schuljahr 2016/2017

4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler

5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

**Weitere Tickets**

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	89,35 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	8,93 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	49,84 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	7,10 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	12,21 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	30,37 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	8,25 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	1,65 €	



**Hinweis:** Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

### Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Wallenhorst

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	3,64 €	4,25 €	5,16 €	5,46 €	5,92 €	6,68 €	7,13 €	7,44 €	7,74 €
EinzelTicket Kind	1,82 €	2,12 €	2,73 €	2,88 €	3,19 €	3,64 €	3,79 €	3,95 €	4,10 €
GruppenTicket	1,82 €	2,12 €	2,73 €	2,88 €	3,19 €	3,64 €	3,79 €	3,95 €	4,10 €
Kurzstreckenticket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	6,53 €	7,59 €	9,26 €	9,86 €	10,62 €	11,99 €	12,90 €	13,35 €	13,96 €
TagesTicket Familie <sup>5)</sup>	9,86 €	11,38 €	13,96 €	14,87 €	15,93 €	18,06 €	19,42 €	20,03 €	20,94 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	18,21 €	24,28 €	33,08 €	36,72 €	43,40 €	48,71 €	54,17 €	57,51 €	60,24 €
MonatsTicket	46,43 €	71,78 €	92,11 €	106,22 €	119,88 €	133,69 €	155,69 €	168,14 €	171,63 €
PremiumAbo <sup>*1)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo <sup>*1)2)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region <sup>*</sup>	38,54 €	59,64 €	76,48 €	88,17 €	99,55 €	110,93 €	129,29 €	139,61 €	142,49 €
PremiumAbo Region <sup>*1)</sup>	45,52 €	70,41 €	90,29 €	104,10 €	117,45 €	130,96 €	152,51 €	164,80 €	168,14 €
WochenTicket Schüler	18,21 €	24,28 €	32,98 €	36,62 €	43,30 €	48,56 €	54,02 €	57,46 €	60,09 €
MonatsTicket Schüler	46,33 €	71,62 €	92,06 €	106,22 €	119,78 €	133,54 €	155,59 €	168,14 €	171,58 €
YoungAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler <sup>3)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler <sup>*</sup>	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €
Ergänzungsticket Schüler <sup>*4)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket <sup>*6)</sup>	37,18 €	57,36 €	73,75 €	84,98 €	95,90 €	106,98 €	124,58 €	134,45 €	137,33 €
FahrradTicket	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €

\* Preis pro Monat

1) übertragbar

2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten

3) Preis ab Schuljahr 2016/2017

4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler

5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

### Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	82,16 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	8,21 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	45,83 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	6,53 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	11,23 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	27,92 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	7,59 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	1,52 €	

Allgemeine Vorschrift - Anlage 2

**Hinweis:** Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

**Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Nordost**

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	4,76 €	5,55 €	6,74 €	7,14 €	7,73 €	8,72 €	9,32 €	9,72 €	10,11 €
EinzelTicket Kind	2,38 €	2,78 €	3,57 €	3,77 €	4,16 €	4,76 €	4,96 €	5,16 €	5,35 €
GruppenTicket	2,38 €	2,78 €	3,57 €	3,77 €	4,16 €	4,76 €	4,96 €	5,16 €	5,35 €
Kurzstreckenticket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	8,53 €	9,91 €	12,09 €	12,89 €	13,88 €	15,66 €	16,85 €	17,45 €	18,24 €
TagesTicket Familie <sup>5)</sup>	12,89 €	14,87 €	18,24 €	19,43 €	20,82 €	23,59 €	25,38 €	26,17 €	27,36 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	23,79 €	31,72 €	43,22 €	47,98 €	56,71 €	63,65 €	70,78 €	75,15 €	78,72 €
MonatsTicket	60,67 €	93,78 €	120,35 €	138,79 €	156,64 €	174,68 €	203,43 €	219,69 €	224,25 €
PremiumAbo <sup>*1)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo <sup>*1)2)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region <sup>*</sup>	50,36 €	77,92 €	99,93 €	115,20 €	130,07 €	144,94 €	168,93 €	182,41 €	186,18 €
PremiumAbo Region <sup>*1)</sup>	59,48 €	92,00 €	117,97 €	136,02 €	153,47 €	171,11 €	199,27 €	215,33 €	219,69 €
WochenTicket Schüler	23,79 €	31,72 €	43,09 €	47,85 €	56,57 €	63,45 €	70,59 €	75,08 €	78,52 €
MonatsTicket Schüler	60,54 €	93,59 €	120,29 €	138,79 €	156,51 €	174,48 €	203,30 €	219,69 €	224,18 €
YoungAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler <sup>3)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler <sup>*</sup>	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €
Ergänzungsticket Schüler <sup>*4)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket <sup>*6)</sup>	48,58 €	74,95 €	96,36 €	111,03 €	125,31 €	139,78 €	162,78 €	175,67 €	179,44 €
FahrradTicket	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €

\* Preis pro Monat

1) übertragbar

2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten

3) Preis ab Schuljahr 2016/2017

4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler

5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

**Weitere Tickets**

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	107,35 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	10,73 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	59,88 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	8,53 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	14,67 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	36,48 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	9,91 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	1,98 €	

**Hinweis:** Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

### Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Nord

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	5,34 €	6,23 €	7,56 €	8,01 €	8,67 €	9,79 €	10,45 €	10,90 €	11,34 €
EinzelTicket Kind	2,67 €	3,11 €	4,00 €	4,23 €	4,67 €	5,34 €	5,56 €	5,78 €	6,01 €
GruppenTicket	2,67 €	3,11 €	4,00 €	4,23 €	4,67 €	5,34 €	5,56 €	5,78 €	6,01 €
KurzstreckenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	9,56 €	11,12 €	13,57 €	14,46 €	15,57 €	17,57 €	18,91 €	19,57 €	20,46 €
TagesTicket Familie <sup>5)</sup>	14,46 €	16,68 €	20,46 €	21,80 €	23,35 €	26,47 €	28,47 €	29,36 €	30,69 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	26,69 €	35,59 €	48,49 €	53,83 €	63,61 €	71,40 €	79,40 €	84,30 €	88,30 €
MonatsTicket	68,06 €	105,21 €	135,01 €	155,69 €	175,71 €	195,95 €	228,20 €	246,44 €	251,56 €
PremiumAbo <sup>*1)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo <sup>*1)2)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region <sup>*</sup>	56,49 €	87,41 €	112,10 €	129,23 €	145,91 €	162,59 €	189,50 €	204,63 €	208,85 €
PremiumAbo Region <sup>*1)</sup>	66,73 €	103,20 €	132,34 €	152,58 €	172,15 €	191,95 €	223,53 €	241,55 €	246,44 €
WochenTicket Schüler	26,69 €	35,59 €	48,34 €	53,68 €	63,46 €	71,17 €	79,18 €	84,22 €	88,08 €
MonatsTicket Schüler	67,91 €	104,98 €	134,94 €	155,69 €	175,56 €	195,73 €	228,06 €	246,44 €	251,48 €
YoungAbo <sup>*</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler <sup>3)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler <sup>*</sup>	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €
ErgänzungTicket Schüler <sup>*4)</sup>	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket <sup>*6)</sup>	54,49 €	84,08 €	108,10 €	124,56 €	140,57 €	156,81 €	182,61 €	197,06 €	201,29 €
FahrradTicket	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €

\* Preis pro Monat

1) übertragbar

2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten

3) Preis ab Schuljahr 2016/2017

4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler

5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

### Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	120,42 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	12,03 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	67,17 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	9,56 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	16,46 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	40,93 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	11,12 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	2,22 €	

### Anlage 3 – Haushaltsmittel des Landkreises Osnabrück

Aug. bis Dez. 2023  
2024 p.a.

105.200 EUR  
317.500 EUR

#### 1. Zur Verfügung gestellte Mittel nach § 4 Abs. 2 Allgemeine Vorschrift (ohne Bus-Schiene-Tarif-Integration)

Die prognostizierten Haushaltsmittel des Landkreises Osnabrück gemäß § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift für 2024 betragen maximal:

**13.675.000 EUR**

Die Dynamisierung der prognostizierten Beträge erfolgt zum 01. Januar eines jeden Jahres nach den untenstehenden Indexwerten im Verlauf des Vorjahres und wird durch die Landrätin / den Landrat betraglich festgesetzt.

Zusammensetzung der Preisgleitklausel und Fundort in den Fachreihen des Statistischen Bundesamtes

Kostengruppen	Fachserie	Gewichtung
a) Personalkosten	Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige WZ08-493 Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr (FS 6, Fachserie 4.3)	52
b) Beschaffung von Omnibussen	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen) GP09-29104; Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle, Omnibusse, ... (FS 17, Reihe 2)	14
c) Dieselmotoren	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen) GP09-1920260052; Dieselmotoren, Abgabe an Großverbraucher (FS 17, Reihe 2)	17
d) Material	Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums CC13-0721; Ersatzteile und Zubehör für Fahrzeuge (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) (FS 17, Reihe 2)	6
e) Versicherungen/ Sonstiges	Verbraucherpreisindex für Deutschland; Durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsum zwecke kaufen	11

#### 2. Zur Verfügung gestellte Mittel nach § 4 Abs. 2 Allgemeine Vorschrift für die Bus-Schiene-Tarif-Integration

Der Landkreis Osnabrück gewährt jährlich Finanzmittel zum Ausgleich von Mindereinnahmen und laufenden Aufwendungen, die mit der Anwendung der Bus-Schiene-Tarif-Integration verbunden sind.

Die für den laufenden Aufwand prognostizierten Haushaltsmittel des Landkreises Osnabrück gemäß § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift für die Bus-Schiene-Tarif-Integration 2023 und 2024 betragen maximal:

#### Hinweis:

Aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets hat der Landkreis Osnabrück die Unterstützung und Finanzierung der Tarifbausteine 'Rabattiertes Azubi-&SchülerAbo auf der Schiene' und 'kostenlose Anschlussmobilität für Zeitkarten' bis auf Weiteres zurückgestellt. Gemäß Beschlusslage [VO 2022/587, 2023/629] sind die Wechselwirkungen mit dem Deutschlandticket im Detail zu prüfen. Unter anderem bedurfte es einer Nachkalkulation des Finanzierungsbedarfs für die Bus-Schiene-Tarif-Integration, die sich nach Vorliegen erster Verkaufsdaten für das Deutschlandticket und den reduzierten Verkaufsdaten im Niedersachsentarif und im VOS-Tarif frühestens ab August 2023 durchführen ließ. Basis für die Nachkalkulation des Finanzierungsbedarfs bildeten allein die Ticketverkäufe im Niedersachsen- und im VOS-Tarif je Station bzw. Tarifrelation.

- Für die räumlich erweiterte Anschlussmobilität im Bar- und Zeitkartentarif wird für jeden Fahrausweis des Niedersachsensentariifs mit Start oder Ziel an einer in der Stadt Osnabrück oder im Landkreis Osnabrück gelegenen Station ein nach einem abgestimmten Berechnungsverfahren zu bestimmender, stationsbezogener Ausgleichsbetrag vergütet. Das Berechnungsverfahren orientiert sich an dem zwischen den VOS-Partnern und der Niedersachsensentarif GmbH abgestimmten Berechnungsverfahren für die integrierte Anschlussmobilität.
- Für jedes verkaufte Ticket im VOS-Tarif auf Relationen, auf denen die Preise des VOS-Tarifs angepasst wurden oder sich die Ertragskraft durch die Umstellung der Gruppenlogik ändert, wird der Differenzbetrag, der sich im Zuge der Umsetzung der Bus-Schiene-Tarifintegration ergibt, vergütet.

Die Nachkalkulation wurde durchgeführt. Aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets haben sich die Verkaufszahlen im Niedersachsensentarif und im VOS-Tarif reduziert. Es ist bestätigt, dass sich der genannte Ausgleichsbetrag reduziert.

Mit der Einführung der Bus-Schiene-Tarif-Integration wird der VOS-Plus-Tarif abgelöst. Bisherige Ausgleichszahlungen für den VOS-Plus-Tarif werden gemäß der kalkulatorischen Abschätzung für die Bus-Schiene-Tarif-Integration, die den zusätzlichen Finanzierungsbedarf ggü. dem Status quo ermittelt hat, weiterhin als Ausgleich für Mindereinnahmen an die VOS-Unternehmen der VOS-Süd ausgereicht. Der vorgenannte Ausgleich, der bisher aus NNVG-Mitteln vorgenommen wurde, wird zukünftig aus dem Budget der Bus-Schiene-Tarif-Integration mitfinanziert.

#### 3. Zur Verfügung gestellte Mittel nach § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift (Gemeindeverkehre)

Die Haushaltsmittel des Landkreises Osnabrück für Gemeindeverkehre gemäß § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Vorschrift für 2024 betragen maximal:

**3.881.114 EUR**

Die Fortschreibung der Beträge erfolgt zum 01. September eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Vorschrift und wird durch den Landrat betraglich festgesetzt.



#### 4. Zur Verfügung gestellte Mittel nach § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift (Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes)

Der Landkreis stellt für den Ausgleich der nicht durch Fahrgeleinnahmen im VOS-Tarif gedeckten Kosten der Verkehrsunternehmen aufgrund der Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes einen zusätzlichen Tarifausgleich zur Verfügung. Die Mittel, die der Landkreis Osnabrück zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes zusätzlich für 2024 zur Verfügung stellt, betragen maximal:

**3.245.601,00 EUR**

Dieser Maximalbetrag verteilt sich auf die Schnell- und Regio-Bus-Linien wie folgt:

Schnellbuslinie S40	max. 887.125,00 €
Schnellbuslinie S20	max. 989.000,00 €
RegioBuslinie 260	max. 673.550,00 €
RegioBuslinie 452	max. 139.376,00 €
RegioBuslinie 640	max. 358.000,00 €
RegioBuslinie 650	max. 198.550,00 €

#### Anlage 4 - Aufteilungsschlüssel

##### I. Prognostizierte Ausgleichsleistungen je Tarifgemeinschaft für das Jahr 2024 (ohne BSTI)

Der Ausgleichsanspruch der Teilverkehrsgemeinschaften, der sich aus dem Delta zwischen dem Höchsttarif und dem Referenztarif ergibt, wird voraussichtlich begrenzt auf folgende Höchstbeträge:

Mittel nach	Maximaler Ausgleich Referenztarif	§ 4 insgesamt (ohne BSTI)	davon § 4 Abs. 1	§ 4 Abs. 2 (ohne BSTI)	dynamisiert werden
VOS Ost	4.440.766 €	3.933.393 €	1.343.263 €	2.590.129 €	2.590.129 €
VOS Süd	5.408.700 €	3.767.183 €	1.842.416 €	2.095.099 €	1.924.767 €
VOS Wallenhorst	1.348.697 €	1.122.393 €	626.834 €	2.595.559 €	495.559 €
VOS Nordost	2.919.748 €	2.784.128 €	810.408 €	1.973.719 €	1.973.719 €
VOS Nord	7.322.073 €	6.879.052 €	2.459.846 €	4.419.206 €	4.419.206 €

Die Dynamisierung der prognostizierten Beträge erfolgt zum 01. Januar eines jeden Jahres nach den untenstehenden Indexwerten zum Stichtag 30. September des Vorjahres und wird durch den Landrat betraglich festgesetzt.

##### II. Verteilung innerhalb der Teilverkehrsgemeinschaften

In den Teilverkehrsgemeinschaften finden gemäß § 5 Abs. 4 Allgemeine Vorschrift folgende Verteilungsschlüssel für die Mittel nach Abschnitt I. Anwendung. Hierzu werden in der Übergangsphase (§ 5 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift) je Teilverkehrsgemeinschaft die Mittel entsprechend den historisch gewachsenen Finanzierungsstrukturen auf drei Säulen aufgeteilt:

Säule 1 § 45a PBefG (alt)

Säule 2 Abgeltungsleistungen des Landkreises (alt)

Im Anschluss werden die Mittel nach Schlüssel auf die Verkehrsunternehmen einer Verkehrsgemeinschaft verteilt:

Verteilungsschema	Verkehrsgemeinschaft § 45a PBefG (alt)	Abgeltungsleistungen des Landkreises (alt)
VU 1	x%	x%
VU 2	x%	x%
VU 3	x%	x%
VU 4	x%	x%

##### III. Verteilung der kommunalen Mittel nach § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift auf die Teilverkehrsgemeinschaften

Mittel nach	Ausgleich Referenztarif
VOS Ost	971.069,70 €
VOS Süd	1.104.061,74 €
VOS Wallenhorst	675.514,24 €
VOS Nordost	418.037,32 €
VOS Nord	712.430,22 €

##### IV. Prognostizierte Ausgleichsleistungen für die Bus-Schiene-Tarif-Integration je Tarifgemeinschaft

Die Finanzmittel für die Bus-Schiene-Tarif-Integration werden nach einem festgelegten Verfahren an die einzelnen Tarifgemeinschaften der VOS anhand der tatsächlichen Tarifeinnahmen des jeweiligen Jahres ausgereicht. Hierbei gilt Folgendes:

- Für die räumlich erweiterte Anschlussmobilität im Bar- und Zeitkartentarif wird für jeden Fahrausweis des Niedersachsentarifs mit Start oder Ziel an einer in der Stadt Osnabrück oder im Landkreis Osnabrück gelegenen Station ein nach einem abgestimmten Berechnungsverfahren zu bestimmender, stationsbezogener Ausgleichsbeitrag vergütet. Das Berechnungsverfahren orientiert sich an dem zwischen den VOS-Partnern und der Niedersachsentarif GmbH abgestimmten Berechnungsverfahren für die integrierte Anschlussmobilität.
- Für jedes verkaufte Ticket im VOS-Tarif auf Relationen, auf denen die Preise des VOS-Tarifs angepasst wurden oder sich die Ertragskraft durch die Umstellung der Gruppenlogik ändert, wird der Differenzbetrag, der sich im Zuge der Umsetzung der Bus-Schiene-Tarifintegration ergibt, vergütet.

Die Verteilung des Mindereinnahmenausgleichs auf die Teilgemeinschaften erfolgt zudem auf Basis einer Zuordnung der Ausgleichsbeträge entsprechend der Zuordnung der Stationen im Vertrag zur Anschlussmobilität der zwischen den VOS-Partnern und der Niedersachsentarif GmbH geschlossen wurde, und der Zuordnung der Tarifrelationen entsprechend den Regelungen im Einnahmenaufteilungsverfahren der VOS-Partner; sowie bei der VOS Süd auf Basis der bisherigen Ausgleichszahlungen für den VOS-Plus-Tarif gemäß der kalkulatorischen Abschätzung für die Bus-Schiene-Tarif-Integration, die den zusätzlichen Finanzierungsbedarf ggü. dem Status quo ermittelt hat. Der vorgenannte Ausgleich, der bisher aus NNVG-Mitteln vorgenommen wurde, wird zukünftig aus dem Budget für die Bus-Schiene-Tarif-Integration mitfinanziert.

Des Weiteren werden Preisanpassungen im VOS-Tarif für die Koordination der Tarife VOS und Niedersachsentarif vorgenommen. Mindererlöse, die aus der Preisanpassung des VOS-Tarifs entstehen, werden den Verkehrsunternehmen auf Basis einer Quelle-Ziel-bezogenen Differenzpreismatrix, mit

den jeweiligen Verkäufen des VOS-Tarifs ausmultipliziert, werden ausgeglichen. Ebenso sind Änderungen in der VOS-Ticket Logik (Gruppenticket) beim Ausgleich zu berücksichtigen.

Die Finanzmittel für operative Aufwendungen werden entsprechend der Aufwandanteile in den Teilgemeinschaften nach sachgerechten Kostenschlüsseln ausgereicht.

## V. Prognostizierte Ausgleichsleistungen für die Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes

Der Ausgleich wird auf gesondertem Antrag des jeweiligen Verkehrsunternehmens bewilligt. Er ist unbeschadet des nach Anlage 3 maximal zur Verfügung gestellten Betrages, beschränkt auf das tatsächliche Tarifdefizit, dass aus der Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes resultiert. Das jeweilige Verkehrsunternehmen hat insoweit keinen Anspruch auf vollständigen Kostenausgleich und trägt das Erlös- und Betriebsrisiko. Das Verkehrsunternehmen hat die nach Anlage 5.1 vorgegebenen Anforderungen und Nachweispflichten zu erfüllen.

### AV-Anlage 5 – konkretisierende Vorgaben zu den Gemeindeverkehren gem. § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift

#### Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Nord (VOS Nord)

- Taktverkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden der einzelnen Samtgemeinden bzw. Stadtteilen der Stadt Bramsche
- Taktverkehr zwischen den Samtgemeinden und der Stadt Bramsche
- Taktverkehr zwischen den Kommunen und Osnabrück
- Nachtbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

#### Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Wallenhorst (VOS Wallenhorst)

- A:
  - Anpassungen im Rahmen der Schülerbeförderung
- B:
  - Taktverkehr zwischen den Gemeindeteilen von Wallenhorst, sowie Studenttakt zwischen Wallenhorst und Osnabrück
  - Nachtbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

#### Verkehrsgemeinschaft Osnabrück NordOst (VOS Nord-Ost)

- Taktverkehr zwischen den Gemeindeteilen von den einzelnen Gemeinden
- Taktverkehr zwischen den Gemeinden und Osnabrück
- Bedarfsgesteuerte Verkehre
- Nachtbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

#### Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Ost (VOS Ost)

- A:
  - Anpassungen im Rahmen der Schülerbeförderung
- B:
  - Taktverkehr zwischen den Stadtteilen von Melle und Stadt Melle,

- Taktverkehr zwischen den Kommunen und Osnabrück
- Nachtbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

#### Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Süd (VOS Süd)

- Taktverkehr zwischen den Gemeinde-/Stadtteilen der einzelnen Kommunen,
- Taktverkehr zwischen den Kommunen und Osnabrück
- Bedarfsgesteuerte Verkehre
- Nachtbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

### Anlage 5.1 – konkretisierende Vorgaben zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift

Der Landkreis Osnabrück stellt gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift zusätzliche Mittel zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes zur Verfügung. Im Falle einer Beantragung dieser Mittel sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten:

#### A. Verkehrliche Anforderungen

##### 1. Allgemeine Anforderungen

##### Fahrzeuge / Technische Systeme

- Auf die Vorgaben des 4. Nahverkehrsplans für Stadt und Landkreis Osnabrück sowie die weiteren Regelungen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) wird hingewiesen

##### 2. Weitere Anforderungen an die Bedienung der jeweiligen Schnell- und RegioBus-Linien

###### 2.1 Weitere Anforderungen für SchnellBuslinie S40

Die SchnellBuslinie S40 verbindet die Gemeinden Bad Laer und Glandorf sowie die Städte Bad Iburg und Georgsmarienhütte mit dem Oberzentrum Osnabrück (Neumarkt und Hauptbahnhof).

##### Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Einhaltung des Linienverlaufs entsprechend der bereits bestehenden Buslinien 465/466
- Bedienung der vorhandenen Bushaltestellen entsprechend Schnellbusvorgaben (maximal 3-5 Haltepunkte je Ort/Stadt)
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Hauptbahnhof Osnabrück

##### Bedienungszeitraum

- Montag bis Samstag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr, Sonntag von ca. 08:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr

###### 2.2 Weitere Anforderungen für SchnellBuslinie S20

Die SchnellBuslinie S20 verbindet die Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln mit dem Oberzentrum Osnabrück (Neumarkt und Hauptbahnhof).

##### Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan

- Bedienung im 60-Minuten-Takt

- Einhaltung des Linienvverlaufs entsprechend der bereits bestehenden Buslinie X276, unter Ausschluss des Ortskerns von Belm;
- Bedienung der vorhandenen Bushaltestellen entsprechend Schnellbusvorgaben (maximal 3-5 Haltepunkte je Ort/Stadt)
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Hauptbahnhof Osnabrück
- Verknüpfungen an der Haltestelle Ostercappeln, Krankenhaus

#### **Bedienungszeitraum**

- Montag bis Samstag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr, Sonntag von ca. 08:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr

### **2.3 Weitere Anforderungen für RegioBuslinie 260**

Die RegioBuslinie 260 verbindet die Gemeinden Bohmte, Ostercappeln sowie die Stadt Bramsche.

#### **Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan**

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Orientierung am Linienvverlauf der bereits bestehenden Buslinie 275
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung sowohl am Bahnhof Bramsche sowie am Bahnhof Bohmte
- Verknüpfungen an der Haltestelle Ostercappeln, Krankenhaus

#### **Bedienungszeitraum**

- Montag bis Samstag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von ca. 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr

### **2.4 Weitere Anforderungen für RegioBuslinie 452**

Die bestehende RegioBuslinie 452 verbindet innerhalb der Stadt Georgsmarienhütte die Stadtteile Oesede, Malbergen und Holzhausen. Diese Linie wird erweitert bis zum Bahnhof Hasbergen. Für die Erweiterung gilt:

#### **Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan**

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Bahnhof Hasbergen

#### **Bedienungszeitraum**

- Montag bis Samstag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, an Sonntagen von ca. 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr

### **2.5 Weitere Anforderungen für RegioBuslinie 640**

Die bestehende RegioBuslinie 640 verbindet die Stadt Fürstenaun über Bippen, Berge, Menslage mit der Stadt Quakenbrück. Die Erweiterung betrifft zusätzliche Fahrten am Abend (Montag bis Samstag) sowie ein neues Fahrtenangebot am Sonntag.

#### **Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan**

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Bahnhof Quakenbrück

#### **Bedienungszeitraum der zusätzlichen Fahrten**

- Montag bis Freitag von ca. 18:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, Samstag von ca. 13:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von ca. 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr

### **2.6 Weitere Anforderungen für RegioBuslinie 650**

Die bestehende RegioBuslinie 650 verbindet die Stadt Fürstenaun über Schwagstorf und Ankum mit Bersenbrück. Die Erweiterung betrifft zusätzliche Fahrten am Abend (Montag bis Samstag) sowie ein neues Fahrtenangebot am Sonntag.

#### **Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan**

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Bahnhof Bersenbrück

#### **Bedienungszeitraum der zusätzlichen Fahrten**

- Montag bis Samstag von ca. 20:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von ca. 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr

#### **Hinweis:**

Soweit Abweichungen von diesen Vorgaben aus genehmigungsrechtlichen oder verkehrsplanerischen Gründen erforderlich sind, ist dies dem Landkreis Osnabrück umgehend mitzuteilen. Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, diese Anlage entsprechend anzupassen.

### **B. Nachweispflichten**

Die Verkehrsunternehmen haben zusätzlich zu den Nachweispflichten nach den §§ 10 ff. Allgemeine Vorschrift hinsichtlich der Verwendung der Mittel, die für die unter Abschnitt A aufgeführten Verkehre gewährt werden, einen gesonderten Nachweis zu erbringen.

Hierzu haben die Verkehrsunternehmen einen Nachweis über die Nicht-Überkompensation ausschließlich bezogen auf die jeweils von Ihnen nach Abschnitt A. erbrachten Verkehre vorzulegen. Der Nachweis hat auf Basis einer Ergebnisrechnung zu erfolgen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007 entspricht. Hierbei ist insbesondere ein zahlenmäßiger Nachweis zu erbringen in dem die Einnahmen und Ausgaben bezogen auf die jeweilige Verkehrsleistung (Abschnitt A Ziff. 2.1 bis 2.6) in zeitlicher Folge und voneinander getrennt dargestellt werden.

Der Nachweis ist bis zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres bezogen auf das Kalenderjahr, in dem die Mittel gewährt wurden vorzulegen.

Der Landkreis Osnabrück darf weitere Unterlagen, Belege und Einzelnachweise anfordern sowie die Bescheinigung von weiteren Angaben durch Dritte (insbes. Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin/Steuerberater und Rechnungsprüfungsämter verlangen, soweit dies für seine Nachweisführung gegenüber den Fördermittelgebern (Bundesamt für Güterverkehr, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) oder einer zur Prüfung berechtigten Stelle (insbes. Bundesrechnungshof, Europäische Kommission) erforderlich ist.

Im Falle einer Überkompensation bezogen auf die Verkehrsleistungen nach Abschnitt A und den hierfür gewährten Mitteln oder im Falle einer sonstigen Mittelfehlverwendung, hat das betroffene Verkehrsunternehmen die Mittel zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. § 11 Abs. 4 Allgemeine Vorschrift findet keine Anwendung.

269

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für die  
Grund- und Gewerbesteuer  
in der Gemeinde Menslage  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Menslage in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 220 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Menslage, 03.12.2024**

**Gemeinde Menslage**  
Schmidt  
Bürgermeisterin

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

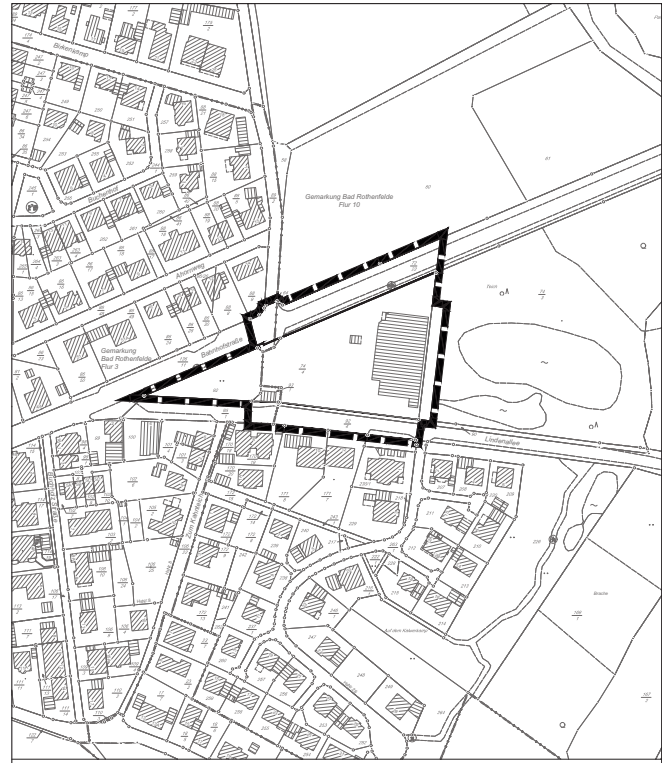
270

**Bekanntmachung  
des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3  
„Bahnhofstraße/Lindenallee“  
der Gemeinde Bad Rothenfelde  
mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 nach Prüfung der Anregungen die 2.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Bahnhofstra-

ße/Lindenallee“, bestehend aus der Planzeichnung mit den örtlichen Bauvorschriften und der Planbegründung samt Umweltbericht, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“ mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung samt Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Dachgeschoss im Westeckbau, Zimmer 20, zu den Öffnungszeiten (Mo. - Fr.: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo. von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zu-



lässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

**Bad Rothenfelde**, den 06.12.2024

(Siegel) Der Bürgermeister  
Klaus Rehkämper

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

271

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
der Realsteuern der Gemeinde Gehrde  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (RealsteuerErhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Gehrde in der Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| 2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 250 v.H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf  | 420 v.H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

**Gehrde**, den 28.11.2024

**Gemeinde Gehrde**  
Die Bürgermeisterin  
Hölscher-Uchtmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

400

272

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
der Realsteuern der Gemeinde Eggermühlen  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (RealsteuerErhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Eggermühlen in der Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| 2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 290 v.H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf  | 400 v.H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

**Eggermühlen**, den 03.12.2024

**Gemeinde Eggermühlen**  
Der Bürgermeister  
Frerker

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

273

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
in der Gemeinde Nortrup (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nortrup in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebe-

sätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Nortrup, 02.12.2024

**Gemeinde Nortrup**  
Thomas Hartsch  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

274

## **Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten Werbeanlagensatzung Stadt Quakenbrück**

Gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 – VORIS 21072) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den historischen Innenstadtbereich (Zone 1), den erweiterten Innenstadtbereich (Zone 2) sowie die Hauptdurchgangs- und Zufahrtsstraßen (Zone 3) der Stadt Quakenbrück.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage 1 beigefügten Karte zu entnehmen.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- 1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Werbeanlagen im Sinne des § 50 NBauO unabhängig davon, ob sie genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei sind.
- 2) Von der vorliegenden Satzung sind in Zone 3 nur Werbeanlagen erfasst, deren gleichzeitig wahrnehmbare Anichtsfläche 1 m<sup>2</sup> überschreitet.
- 3) Der Bestandsschutz zulässigerweise errichteter (genehmigter bzw. bisher genehmigungsfreier) Werbeanlagen bleibt von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.
- 4) Zum Zeitpunkt der Aufstellung der vorliegenden Satzung geltende Regelungen, die in der „Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung im Innenstadtbereich der Stadt Quakenbrück“, in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen enthalten sind bleiben unberührt.
- 5) Die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 3 Begriffe**

- 1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- 2) Bei einer Stätte der Leistung handelt es sich um einen Ort, an welchem die fragliche Leistung nicht nur erbracht wird, sondern auch direkt von einem potenziellen Abnehmer nachgefragt werden kann.
- 3) Als Fremdwerbung gelten alle Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden.

### **§ 4 Allgemeine Anforderungen**

- 1) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:
  - a) auf oder an Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden, Bauteilen,
  - b) auf oder an Fensterläden, Toren und Türen, ausgenommen Ladentüren,
  - c) auf oder an vortretenden Gebäudeteilen,
  - d) oberhalb der Unterkante des Fenstersturzes des 1. Obergeschosses,
- 2) Aus stadtgestalterischen Gründen ist die Gestaltung von Werbeanlagen an einem Gebäude zu harmonisieren. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Nutzungseinheiten, sind die Werbeanlagen in Form, Maßstab, Gliederung, Material, Farbe und Lichtwirkung aufeinander abzustimmen.
- 3) Werbeanlagen mit neon-, reflektierenden- oder fluoreszierenden- Farben und Materialien sind unzulässig.
- 4) Werbeanlagen dürfen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht beleuchtet, hinterleuchtet oder angestrahlt werden. Betriebe des Gastgewerbes sind innerhalb ihrer Öff-

nungszeiten von dieser Regelung ausgenommen.

- 5) Es dürfen nur lateinische Buchstaben für Schriftzüge und Einzelbuchstaben sowie arabische Ziffern für Zahlen verwendet werden.

### § 5 Anforderungen in Zone 1

Für Zone 1 ist ergänzend zu § 4 dieser Satzung die „Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung im Innenstadtbereich der Stadt Quakenbrück“ anzuwenden.

### § 6 Anforderungen in Zone 2

- 1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen an Bushaltestellenhäuschen sind hiervon ausgenommen. Die Vergabe der Fremdwerbeplätze obliegt der Kommunalverwaltung.
- 2) Das Anbringen von Werbeanlagen an Nebenanlagen, an Seitenwänden von Hauptgebäuden ohne Fenster, an Rückwänden von Hauptgebäuden, an Einfriedungen sowie an Stromverteilungskästen, ist nicht zulässig.
- 3) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material, Farbe und Lichtwirkung den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, das Straßen- und das Platzbild nicht beeinträchtigen.
- 4) Werbeanlagen dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht durchbrechen oder anderweitig stören. Wesentliche Bauteile dürfen nicht verdeckt werden; auch nicht teilweise. Kabel und sonstige technische Anlagen sind verdeckt anzubringen.
- 5) Bewegliche sowie als Lichtband laufende Werbeanlagen und Lichtwerbung mit Wechselschaltung sind unzulässig.

### § 7 Anforderungen in Zone 3

Werbeanlagen mit einer wahrnehmbaren Ansichtsfläche von mehr als 1 m<sup>2</sup> sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen an Bushaltestellenhäuschen sind hiervon ausgenommen.

### § 8 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks, insbesondere des Stadt- und Straßenbildes und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange vereinbar sind. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen auf Grund dieser Satzung können ge-

mäß § 80 NBauO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

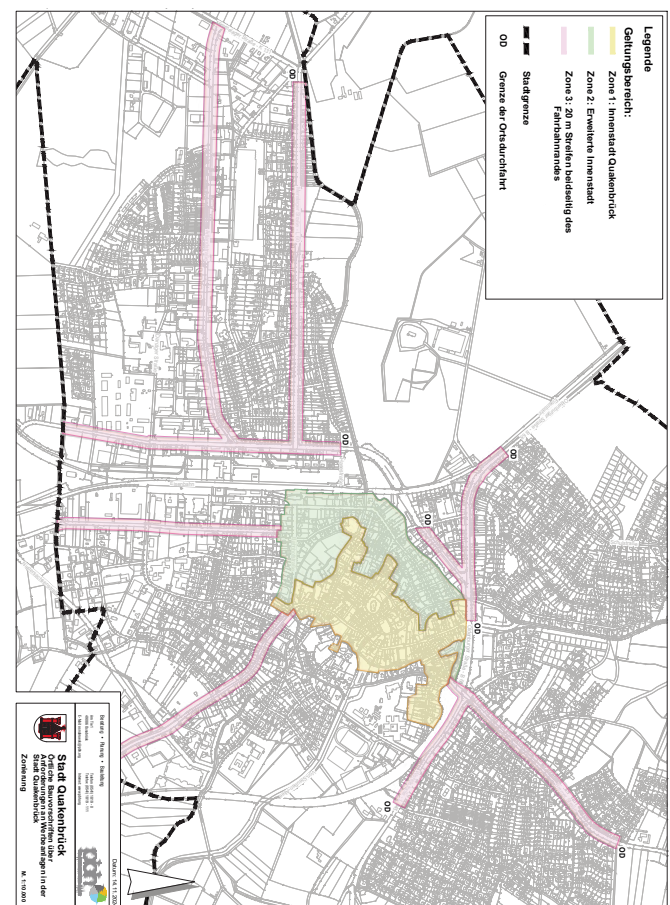
Quakenbrück, den 06.12.2024

Stadt Quakenbrück  
(Siegel)

Bürgel  
Stadtdirektor

Tsolak  
Bürgermeisterin

Anlage 1



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

275

### Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs- GmbH, Bohmte

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 29. Juli 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers**

## **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

### **Prüfungsurteile**

„Wir haben den Jahresabschluss der Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in

allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte**

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

### **Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 19.08.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

Die **Gesellschafterversammlung** der Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH hat in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Ak-

tiva und Passiva gleichlautend auf 40.541,54 € sowie den Jahresüberschuss in Höhe von 2.756,73 € festgestellt. Der Jahresüberschuss von 2.756,73 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Geschäftsführer Peter Schone wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 06. Dezember 2024

**Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH**  
Peter Schone  
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

276

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Voltlage (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Voltlage in der Sitzung am 13.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf

400 v.H.

- |  |          |
|--|----------|
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 260 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf               | 400 v.H. |

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Volllage**, den 13.11.2024

**Gemeinde Volllage**  
Hermann Dreising  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**277**

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
der Realsteuern der Gemeinde Merzen  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Merzen in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 260 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf  | 400 v.H. |

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Merzen**, den 05.12.2024

**Gemeinde Merzen**  
Christof Büscher  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**278**

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
der Realsteuern der Gemeinde Neuenkirchen  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 270 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf  | 400 v.H. |

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Neuenkirchen**, den 03.12.2024

**Gemeinde Neuenkirchen**  
Dr. Vitus Buntenkötter  
Bürgermeister  
Christoph Trame  
Gemeindedirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**279**

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2023  
der onnecto GmbH, Osnabrück**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 27.08.24 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

#### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

##### **Prüfungsurteile**

„Wir haben den Jahresabschluss der onnecto GmbH, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 3. August bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der onnecto GmbH, Osnabrück, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 03. August bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 3. August bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

##### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

##### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

##### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfas-

sungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

#### **Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte**

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Rumpfgeschäftsjahr vom 3. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

#### **Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 17.10.2024

### **Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück** i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafter der onnecto GmbH haben in ihrem schriftlichen Beschluss vom 23.09.2024 die Bilanz des Rumpfwirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 1.079.630,12 € sowie den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.698,82 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.698,82 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern Herrn Ingo Lemme und Herrn Peter Schone wurde für das Rumpfgeschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der onnecto GmbH für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 05. Dezember 2024

**Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG**  
Ingo Lemme und Peter Schone  
Geschäftsführer onnecto GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

280

### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Quakenbrück (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.



**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Quakenbrück**, 02.12.2024

**Stadt Quakenbrück**  
(Siegel)

Tsolak  
Bürgermeisterin

Bürgel  
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**281**

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
der Realsteuern der Gemeinde Rieste  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (RealsteuerErhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Rieste in der Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 295 v.H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf  | 400 v.H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

**Rieste**, den 04.12.2024

**Gemeinde Rieste**  
Der Bürgermeister  
Scholüke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

408

**282**

**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Gewährung  
von Entschädigungen für Ehrenbeamte,  
Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich  
tätige Funktionsbeauftragte in der Freiwilligen  
Feuerwehr der Samtgemeinde Artland  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsbeauftragte in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Artland (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 „Beisitzende im Gemeindefeuerwehrkommando und Funktionen in den Ortsfeuerwehren“ erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

- (2) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und/ oder die Jugendfeuerwehrwarte sowie die Kinderfeuerwehrwartinnen und/ oder Kinderfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

**Artikel 2**

§ 7 „Entschädigungen für Lehrgänge“ erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Für die Teilnahme an Lehrgängen in der feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück werden die Höchstbeträge der Erstattung mit einem Stundensatz von 2,00 Euro der erlassmäßig geregelten Lehrgangsdauer festgesetzt. Daraus ergeben sich beispielhaft für die aufgeführten Ausbildungslehrgänge die folgenden Entschädigungssätze:

a) Maschinist	35 Std.	70,00 Euro
b) Atemschutzgeräteträger	25 Std.	50,00 Euro
c) Sprechfunker	16 Std.	32,00 Euro

Für Lehrgänge der Kreisfeuerwehr, die nicht erlassmäßig geregelt sind, wird der Stundensatz von 2,00 € analog angenommen.

Diese Beträge erhöhen sich bei teilweiser oder vollständiger Durchführung des Lehrganges an der feuerwehrtechnischen Zentrale-Süd des Landkreises Osnabrück in Georgmarienhütte oder an einen anderen dezentralen Lehrgangsort im Landkreis Osnabrück je dort stattfindendem Lehrgangstag um 5,00 Euro.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**



Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, den 04.12.2024

**Samtgemeinde Artland**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
(Bürgerl)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

283

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Artland (Feuerwehrorganisationssatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrand-SchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Artland (Feuerwehr Artland) beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 6 „Ortskommando“ erhält in Absatz 3 folgende Fassung:

Das Ortskommando besteht aus:

[...]

d) nach Maßgabe der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten, der Atemschutzgerätewartin oder dem Atemschutzgerätewart und der oder dem Bekleidungs- und Ausrüstungsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

### **Artikel 2**

Nach dem § 11 „Mitglieder in Jugendfeuerwehren“ wird ein § 12 „Mitglieder in Kinderfeuerwehren“ eingefügt. Alle weiteren Nummerierungen der Paragraphen verschieben sich entsprechend:

§ 11 Mitglieder in Kinderfeuerwehren

(1) Kinderfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Sie wird von einer Kinderfeuerwehrwartin oder einem Kinderfeuerwehrwart geleitet. Im Verhinderungsfalle werden die Amtsgeschäfte von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter wahrgenommen. Weitere Betreuerinnen und/ oder Betreuer unterstützen die Kinderfeuerwehrwartin oder den Kinderfeuerwehrwart bei der Arbeit.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister gemeinsam mit der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart.

### **Artikel 3**

In § 16 „Beendigung der Mitgliedschaft“ wird ein Absatz 3 eingefügt. Die Nummerierung der weiteren Absätze verschiebt sich entsprechend:

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit Aufgabe des Wohnsitzes im Gebiet der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
- c) mit Übertritt in die Jugendfeuerwehr,
- d) spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, den 04.12.2024

**Samtgemeinde Artland**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
(Bürgerl)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

284

## **4. Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Artland**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Samtgemeinde Artland am 21.10.2024 für das Gebiet der Samtgemeinde Artland folgende Änderung der An-

lage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Artland beschlossen:

## Artikel 1

### § 1

#### Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Artland

#### Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Artland wird wie folgt ergänzt:

#### a) Reinigung einmal wöchentlich:

##### 1. Mitgliedsgemeinde Quakenbrück

Hasestraße (vom KVP Friedrichstraße  
bis Menslager Straße)  
Merschsiedlung  
Lindenstraße  
Richterstraße  
Koppelstraße

##### 2. Mitgliedsgemeinde Badbergen

Bahnhofstraße (ab Einmündung Hauptstraße)  
Vehser Straße (vom Übergang Bahnhofstraße  
bis Grüner Weg)  
Dinklager Straße (Hauptstraße bis zur  
Ortsausgangsgrenze)

##### 3. Mitgliedsgemeinde Nortrup

Hauptstraße (vom KVP Verbrauchermärkte  
bis Eichenweg)  
Hauptstraße (Landwehrstraße bis Alte Poststraße)  
Kettenkamper Straße (vom KVP  
Verbrauchermärkte bis Bürgersteig-Ende am Friedhof)  
Mittelstraße (Hauptstraße bis Am Sportplatz)

## Artikel 2

### § 1

#### Inkrafttreten

Die vorgenannte Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Artland tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Quakenbrück, den 03.12.2024

**Samtgemeinde Artland**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
(Bürgerl)

285

## 5. Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Samtgemeinde Artland

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Samtgemeinde Artland am 21.10.2024 für das Gebiet der Samtgemeinde Artland folgende Änderung der Anlage zur Satzung über die Reinigung der Straßen in der Samtgemeinde Artland beschlossen:

## Artikel 1

### § 1

#### Anlage zur Satzung über die Reinigung der Straßen in der Samtgemeinde Artland

#### Straßenverzeichnis

Innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Mitgliedsgemeinden wird die Reinigungspflicht ebenfalls für die nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen gemäß § 1 der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Samtgemeinde Artland teilweise übertragen:

##### 1. Mitgliedsgemeinde Quakenbrück

Hasestraße (vom KVP Friedrichstraße  
bis Menslager Straße)  
Merschsiedlung  
Lindenstraße  
Richterstraße  
Koppelstraße

##### 2. Mitgliedsgemeinde Badbergen

Bahnhofstraße (ab Einmündung Hauptstraße)  
Vehser Straße (vom Übergang Bahnhofstraße bis Grüner  
Weg)  
Dinklager Straße (Hauptstraße bis zur Ortsausgangsgrenze)

##### 3. Mitgliedsgemeinde Nortrup

Hauptstraße (vom KVP Verbrauchermärkte  
bis Eichenweg)  
Hauptstraße (Landwehrstraße bis Alte Poststraße)  
Kettenkamper Straße (vom KVP Verbrauchermärkte  
bis Bürgersteig-Ende am Friedhof)  
Mittelstraße (Hauptstraße bis Am Sportplatz)

## Artikel 2

### § 1

#### Inkrafttreten

Die vorgenannte Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Artland tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Quakenbrück, den 03.12.2024

**Samtgemeinde Artland**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
(Bürger)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

286

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2023  
der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG,  
Bohmte**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 29.07.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers**

**VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

**Prüfungsurteile**

„Wir haben den Jahresabschluss der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen ge-

setzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen

(Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

#### **Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte**

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfol-

gend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

### **Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 19.08.24

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 22.08.2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 47.516.213,11 € sowie das Jahresergebnis in Höhe von 2.882.059,18 € festgestellt. Aufgrund der bereits erfolgten Vorabentnahme in 2023 in Höhe von 2.800.000,00 Euro wird noch ein Restbetrag in Höhe von 82.059,18 Euro an die Gesellschafter ausgezahlt. Der Netze Holding Verwaltungs-GmbH – vertreten durch den Geschäftsführer Peter Schone – wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 05. Dezember 2024

**Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG**  
Peter Schone  
Geschäftsführer Netze Holding Verwaltungs-GmbH



**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2023 der  
BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH**

1. Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GdW Revision Aktiengesellschaft, Berlin, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 11.07.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**"Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers**

[...] Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. [...]"

**2. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 04.09.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**

(Siegel)

i. A. Ralf Lauxtermann

3. Der Aufsichtsrat der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 beschlossen, der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 zu erteilen.
4. Die Gesellschafterversammlung der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 05.12.2024 entsprechend den Vorgaben des Rates der Gemeinde Belm aus der Sitzung am 04.12.2024 folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2023 gefasst:

- a) Der Jahresabschluss 2023 der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 3.243.979,75 € und einem Jahresüberschuss von 30.218,93 € sowie der Lagebericht werden festgestellt.
- b) Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023.
- c) Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 30.218,93 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

5. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk, der Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2023, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 06. bis 17. Januar 2025 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm, Zimmer 38, öffentlich aus.

Belm, den 06.12.2024

**BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH**  
Die Geschäftsführerin  
Birgit Gern

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

288

**14. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bad Rothenfelde  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)  
vom 12. Dezember 2024**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9); der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589); und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911); hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 15 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 15  
Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
3,19 €
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich  
29,00 €

**Artikel II**

Die 14. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bad Rothenfelde**, 12. Dezember 2024

**Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Rehkämper  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**289**

**14. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von  
Beiträgen und Gebühren für die  
öffentliche Wasserversorgung der  
Gemeinde Bad Rothenfelde  
(Wasserabgabensatzung)  
vom 12. Dezember 2024**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 15 erhält folgende Fassung:

**§ 15  
Gebührensatz**

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 2,08 € netto je m<sup>3</sup> zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben.

**Artikel II**

Die 14. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bad Rothenfelde**, 12. Dezember 2024

414

**Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Rehkämper  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**290**

**Jahresabschluss  
der Gemeinde Wallenhorst  
für das Haushaltsjahr 2023**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgenden Beschluss zum Endergebnis gefasst:

**a) Ergebnisrechnung**

jeweils Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge 49.856.041,18  
der ordentlichen Aufwendungen 50.393.240,65

*ordentliches Ergebnis* -537.199,47

der außerordentlichen Erträge 611.481,92  
der außerordentlichen Aufwendungen 112.982,42

außerordentliches Ergebnis 498.499,50

**Jahresergebnis -38.699,97**

**b) Finanzrechnung**

jeweils Gesamtbetrag

Einzahlungen  
aus lfd. Verwaltungstätigkeit 47.092.796,57

Auszahlungen  
aus lfd. Verwaltungstätigkeit 45.089.832,75

Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit 2.002.963,82

Einzahlungen für  
Investitionstätigkeit 1.856.322,71

Auszahlungen für  
Investitionstätigkeit 11.453.223,19

Saldo Investitionstätigkeit -9.596.900,48

Einzahlungen  
aus Finanzierungstätigkeit 3.553.680,00

Auszahlungen  
aus Finanzierungstätigkeit 2.140.462,97

Saldo Finanzierungstätigkeit 1.413.217,03

haushaltsunwirksame Einzahlungen 3.717.400,96  
haushaltsunwirksame Auszahlungen 2.758.398,98

Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge 959.001,98

Anfangsbestand Zahlungsmittel 6.384.459,63  
Endbestand Zahlungsmittel 1.162.741,98

## c) Bilanz zum 31.12.2023

### I. Aktiva

1. Immaterielles Vermögen	8.121.756,42
2. Sachvermögen	148.012.356,11
3. Finanzvermögen	10.585.515,03
4. Liquide Mittel	1.162.741,98
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>257.393,52</u>
	<b>168.139.763,06</b>

### II. Passiva

1. Nettoposition	107.162.586,45
2. Schulden	40.550.802,59
3. Rückstellungen	20.405.585,04
4. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>20.788,98</u>
	<b>168.139.763,06</b>

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 537.199,47 € wird aus der Überschussrücklage für das ordentliche Ergebnis entnommen. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 498.499,50 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Aufgrund des § 129 I 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Ich gebe diesen Beschluss öffentlich bekannt.

Der Jahresabschluss 2023 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom **02. Januar 2025 bis 14. Januar 2025** im Rathaus, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, Zimmer 3.07, zur Einsicht öffentlich aus.

#### Gemeinde Wallenhorst

(Siegel) Der Bürgermeister  
Otto Steinkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

291

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Wallenhorst (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) – alle Gesetze in den ab dem 01.01.2025 geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v.H.
3. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wallenhorst, den 06.12.2024

#### Gemeinde Wallenhorst

(Siegel) Der Bürgermeister  
Otto Steinkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

292

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Artland

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### I.

§ 3 wird wie folgt geändert:

### § 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro übersteigt,
  - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
  - c) sämtliche Verfahrensbeschlüsse im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen.

(2) Hinsichtlich der Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die Wertgrenzen des Richtlinienbeschlusses des Rates der Samtgemeinde Artland in der jeweils gültigen Fassung.

## II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, den 05.12.2024

**Samtgemeinde Artland**  
Michael Bürgel  
(Samtgemeindebürgermeister)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**293**

### **Gebührenordnung für das Sole-Freibad Bad Rothenfelde vom 1. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i. V. m. §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Gebührenordnung erlassen:

#### § 1

Für die Benutzung des Sole-Freibades der Gemeinde Bad Rothenfelde werden im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben:

##### 1. Einzelkarten

a) Erwachsene	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche (vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	2,00 €
c) Kinder unter 6 Jahren	frei
d) Studenten, Schüler (über 18 Jahre)	2,50 €
e) Gruppen (ab 10 Personen)	
Erwachsene	2,50 €
Kinder und Jugendliche	1,50 €
f) Gästekarteneinhaber	
Erwachsene	3,00 €
Kinder und Jugendliche	1,50 €
g) Schwerbehinderte (ab 70 % GdB)	
Erwachsene	3,00 €
Kinder und Jugendliche	1,50 €
h) Feierabendschwimmen (Montag bis Freitag ab 19 Uhr)	
Erwachsene	3,00 €
Kinder und Jugendliche	1,50 €

i) Frühschwimmen (Montag bis Freitag von 5:45 bis 7:15 Uhr)	
Erwachsene	3,00 €
Kinder und Jugendliche	1,50 €
j) Kunden von Kooperationspartnern (z.B. Sparkasse Osnabrück)	
Erwachsene	3,50 €
Kinder und Jugendliche	1,50 €

##### 2. Zehnerkarten

a) Erwachsene	35,00 €
b) Kinder und Jugendliche (vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	16,00 €

##### 3. Saisonkarten

a) Erwachsene	85,00 €
b) 1. Kinder (soweit sie unter 1 b fallen)	35,00 €
c) 2. Kinder (soweit sie unter 1 b fallen)	15,00 €
d) weitere Kinder (soweit sie unter 1 b fallen)	frei
e) Studenten, Schüler (über 18 Jahre)	45,00 €
f) Schwerbehinderte (ab 70 % GdB)	45,00 €
g) Ehrenamtskarte	45,00 €

##### 4. Jahresfamilienkarte

(Angehörige, soweit sie unter 1 b und/oder 1 d fallen)	125,00 €
---	----------

##### 5. Verleih von Sonnenliegen

3,00 €

##### 6. Verkauf von Schwimmflügeln

4,00 €

##### 7. Erhöhtes Eintrittsgeld

40,00 €

#### § 2

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, den 12. Dezember 2024

(Siegel) **Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Rehkämper  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**294**

### **5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 11. Dezember 2008 über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bad Rothenfelde, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind**



Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 65 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. S. 82), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag beträgt 8,50 € je angefangenen halben Hektar Grundstücksfläche.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 12.12.2024

### Gemeinde Bad Rothenfelde

Klaus Rehkämper  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

295

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Stadt Bramsche

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1, 25 und 36 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 7 und 9 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der Fassung vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Bramsche wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
  - b. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bramsche, den 05.12.2024

Stadt Bramsche  
Der Bürgermeister  
Heiner Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

296

## Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Gemeinde Ostercappeln und Kostenbeiträge für die Betreuung von Schulkindern nach der Schule

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 90 Achten Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz v. 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) sowie § 1 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung vom 12.03.2024 folgende Satzung zur Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII in der Gemeinde Ostercappeln beschlossen:

### A. Gebühren für Kindertagesstätten

## § 1 Kindertagesstätten

- (1) Die Gemeinde Ostercappeln unterhält für die Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ostercappeln Tageseinrichtungen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Im Übrigen gilt das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Anspruch auf Förderung von Kindern in Kindertagesstätten besteht gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt.

## § 2 Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ostercappeln werden trägerunabhängig für alle Kinder erhoben, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gemäß den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 NKiTaG in der jeweils gültigen Fassung haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf eine beitragsfreie Förderung in Kindertageseinrichtungen für jedoch höchstens 8 Stunden täglich.
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühren für die Inanspruchnahme der Förderung in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ostercappeln richtet sich nach dem zu versteuernden Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s und dem Umfang der Inanspruchnahme der Kinder-tagesstätte.
- (3) Die in Abs. 4 genannten Kostenbeitragsätze werden ab dem 01.08.2026 jährlich um 3% angehoben (Preis je Stunde x 3%). Dabei werden die Sätze jeweils auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Beträge bis 49 Cent werden abgerundet und Beträge ab 50 Cent werden aufgerundet. Bei der Anpassung im Folgejahr ist vom ursprünglich errechneten Wert, nicht vom gerundeten Kostenbeitrag, auszugehen. Die Kosten für die Betreuung von 5 Stunden und mehr errechnen sich immer von den Kosten der Einzelstunde x die tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden.
- (4) Die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ostercappeln ist ab 5 Stunden täglich möglich. Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ostercappeln werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

**ab dem 01.08.2024**

Einkommensstufen	1 Stunde	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden
Stufe 1 Einkommen bis 37.500 €	34,00 €	170,00 €	204,00 €	238,00 €	272,00 €
Stufe 2 Einkommen bis 50.000 €	45,00 €	225,00 €	270,00 €	315,00 €	360,00 €
Stufe 3 Einkommen bis 62.000 €	53,00 €	265,00 €	318,00 €	371,00 €	424,00 €
Stufe 4 Einkommen bis 75.000 €	57,00 €	285,00 €	342,00 €	399,00 €	456,00 €
Stufe 5 Einkommen bis 90.000 €	63,00 €	315,00 €	378,00 €	441,00 €	504,00 €
Stufe 6 Einkommen über 90.000 €	69,00 €	345,00 €	414,00 €	483,00 €	552,00 €

**ab dem 01.08.2026**

Einkommensstufen	1 Stunde	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden
Stufe 1 Einkommen bis 37.500 €	35,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €
Stufe 2 Einkommen bis 50.000 €	46,00 €	230,00 €	276,00 €	322,00 €	368,00 €
Stufe 3 Einkommen bis 62.000 €	55,00 €	275,00 €	330,00 €	385,00 €	440,00 €
Stufe 4 Einkommen bis 75.000 €	59,00 €	295,00 €	354,00 €	413,00 €	472,00 €
Stufe 5 Einkommen bis 90.000 €	65,00 €	325,00 €	390,00 €	455,00 €	520,00 €
Stufe 6 Einkommen über 90.000 €	71,00 €	355,00 €	426,00 €	497,00 €	568,00 €

Grundsätzlich ist eine Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ostercappeln je nach Einrichtung ab **5 Stunden** täglicher Betreuung möglich.

- (5) Die Gebührenhöhe für Familien die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII beziehen errechnet sich nach der Einkommensstufe I.

- (6) Für Familien bzw. Alleinerziehende mit zwei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 4 um 5,00 € für das zweite und jedes weitere Kind.
- (7) Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Ostercappeln besuchen, ermäßigt sich die nach Abs. 4 zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte des festgesetzten Betrages. Für weitere Kinder werden keine Gebühren nach Abs. 4 erhoben. Die Ermäßigung gilt auch, wenn das älteste Geschwisterkind gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG in der jeweils gültigen Fassung bereits gebührenfrei in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ostercappeln gefördert wird. Bei einer Gebührenermäßigung im Sinne von Satz 1 ist § 2 Abs. 6 nicht anzuwenden.
- (8) Einkommen im Sinne des Absatzes 4 ist das zu versteuernde Einkommen vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer/Lohnsteuer, die festgesetzte Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten Leistungen für die Sorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Einkommen in dem Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Zur Feststellung der Einkommenshöhe sind von den Sorgeberechtigten Unterlagen vorzulegen, mit denen das entsprechende Einkommen nachgewiesen werden kann. Ohne Vorlage dieser Nachweise ist die höchste Gebühr zu zahlen.  
Veränderungen im Einkommen im Kindergartenjahr um mehr als 20 % sind der Gemeinde mitzuteilen und zu belegen, damit die Gebühr neu festgesetzt werden kann.
- (9) Neben der Gebühr nach Absatz 4 wird ein monatliches Getränkegeld in Höhe von 5,00 € für die Inanspruchnahme der Förderung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Ostercappeln erhoben.

## § 3 Anmeldung, Kindergartenjahr, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Anmeldungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung sollen grundsätzlich bis zum 15. Dezember des vorhergehenden Jahres und für den gesamten Aufnahmezeitraum erfolgen. Die Anmeldung kann nur über das Online-Anmeldeverfahren der Gemeinde Ostercappeln über die Seite [www.ostercappeln.de](http://www.ostercappeln.de) (Kita-Platz) durchgeführt werden.
- (2) Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Soweit nach Beginn des jeweiligen Krippen-/Kindergartenjahres Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Krippen-/Kindergartenjahres aufgenommen werden.
- (4) Abmeldungen können nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Die Abmeldung bewirkt regelmäßig, dass frei gewordene Plätze durch nachrückende Kinder besetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Freihalten der freigewordenen Plätze seitens der Erziehungsberechtigten.

#### § 4

##### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der vollen monatlichen Gebühr besteht auch bei vorübergehender Schließung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit des Kindes und während der Schließzeit in den Ferien.
- (3) Fällige Gebühren sind bis zum Ende eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu überweisen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Ostercappeln, die durch einen anderen Träger als die Gemeinde Ostercappeln geführt werden, werden durch dessen jeweiligen Träger eingezogen. Hier kann die Fälligkeit ggf. eine andere sein.

#### **B. Betreuung von Grundschulkindern nach der Schule**

#### § 5

##### **Freitagsbetreuung für Grundschul Kinder**

- (1) Die Gemeinde Ostercappeln betreibt in eigener Trägerschaft ergänzend zu den offenen Ganztagschulen im Primärbereich im Anschluss an die „Verlässliche Grundschule“ freitags eine zusätzliche Betreuung für Grundschul Kinder (Freitagsbetreuung). Die Freitagsbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- (2) Sie wird allen Grundschülerinnen und -schülern der Ostercappeler Grundschulen als freiwillige Leistung bedarfsorientiert und kostenpflichtig angeboten. Die Gemeinde Ostercappeln behält sich vor, die Freitagsbetreuung erst ab einer Gruppenstärke von mindestens 8 Kindern durchzuführen.
- (3) Die Freitagsbetreuung kann nur schulhalbjahresweise in Anspruch genommen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

#### § 6

##### **Gebühr für die Schulkinderbetreuung**

- (1) Für die Freitagsbetreuung der Schulkinder wird eine Gebühr von 1,80 € je Stunde festgesetzt.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Gebühr wird bis auf weiteres ab dem 01.08.2025 jährlich um 3 % angehoben. Beträge bis 0,04 Euro werden auf volle 10 Cent abgerundet und Beträge ab 0,05 Euro werden auf volle 10 Cent aufgerundet. Bei der Anpassung im Folgejahr ist vom ursprünglich errechneten Wert, nicht vom gerundeten Kostenbeitrag, auszugehen.

- (3) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in der Gebühr enthalten.

#### § 7

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach Ablauf eines Schulhalbjahres fällig und von der Gemeinde Ostercappeln erhoben.
- (2) Die Gebühr wird für alle Freitage erhoben, an denen die Freitagsbetreuung stattgefunden hat.
- (3) Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. auf Grund von Krankheit etc.)

##### **Gemeinsame Vorschriften**

#### § 8

##### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen oder die Nachmittagsbetreuung des Schulkindes veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Mehrere Berechtigte haften gesamtschildnerisch.

#### § 9

##### **Begriff**

Kind im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Ostercappeln vom 16.03.2010 außer Kraft.

Ostercappeln, 17. Juni 2024

**Gemeinde Ostercappeln**

Erik Ballmeyer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

297

#### **Satzung**

##### **über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Bramsche (Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.

GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bramsche werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Bei der Kirmes sind von den Benutzern für die Inanspruchnahme von Strom mit den Stadtwerken Bramsche GmbH separate Vereinbarungen abzuschließen.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem eine Platzzusage (schriftlich oder mündlich) erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für die Berechnung der Gebühren ist die Grundfläche des Standplatzes in Quadratmetern, die Frontlänge bzw. der Durchmesser des Geschäftes maßgebend. Restflächen von weniger als einem Quadratmeter oder einem Meter Frontlänge werden aufgerundet.
- (2) Eine Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Vergibt die Stadt Bramsche einen Standplatz an einem Tag mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Entstehen der Stadt Bramsche bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Gebührensschuldners erbracht wird, besondere Auslagen, so sind diese vom Gebührensschuldner zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (5) Die Gebührensschuldner und ihrer Beauftragten haben der Stadt Bramsche jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.

### § 4

#### Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflicht bei Wochenmärkten entsteht, sobald der Marktstand zugewiesen oder entgegengenommen worden ist; bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen

nach der Platzzusage. Bei vorzeitiger Räumung des eingenommenen Platzes besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

- (2) Die Stadt Bramsche kann angemessene Vorauszahlungen auf die zu entrichtenden Gebühren verlangen oder die Zulassung von dem vorherigen Eingang der Gebühr abhängig machen.
- (3) Die Gebühren für Wochenmärkte werden quartalsweise erhoben. Die Gebühren für die Kirmes und bei sonstigen Veranstaltungen werden im Voraus berechnet und festgesetzt.
- (4) Beim Vergabeverfahren für Standplätze können Bewerber, die in der Vergangenheit unzuverlässig waren, ausgeschlossen werden.

### § 5

#### Beitreibung und Aufrechnung

- (1) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollstreckt werden.
- (2) Der Gebührensschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 3 Absatz 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

### § 8

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Bramsche (Marktgebührensatzung) vom 25. März 2004 in Form der 1. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2020 außer Kraft.

**Bramsche**, den 05. Dezember 2024

**Stadt Bramsche**

(Siegel)

Pahlmann  
Bürgermeister

#### GEBÜHRENTARIF

zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Bramsche  
(Marktgebührensatzung)  
vom 05.12.2024

1.	Gebühren auf den Wochenmärkten	Netto
1.1	Die Gebühr für einen Standplatz beträgt täglich je angefangenen laufenden Meter Frontlänge des Verkaufsstandes	2,53 Euro
1.2	Jedoch täglich mindestens	8,00 Euro
2.	Gebühren auf den Volksfesten	
	Das Standgeld beträgt pro Tag	
2.1	Verkaufsgeschäfte Mandeln, Bonbons, Lakritz, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- und Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Popcorn, Poster, Holz- und Wachsbilder, Karten, Schmuck- und Lederwaren, Geschenkartikel, Textilien, Parfüm, Spielwaren, Musikcassetten, Makramee, Handwerkszeuge, Luftballone, Kakteen, Topfblumen u. ä. Je angefangenen Frontmeter	6,63 Euro



2.2	Vergnügungsbetriebe Verlosungsgeschäfte, Pfeilwerfen, Ballwerfen, Dosenwerfen, Ringwerfen, Fadenziehen, Entenangeln, Ping-Pong, Würfelspiel, Pferderennen, Automatenwagen, Greifer u. ä. Je angefangenen Frontmeter	5,30 Euro
2.3	Schießstände Schießwagen, Schießbuden, Korkenschießen u. ä. Je angefangenen Frontmeter	6,63 Euro
2.4	Imbißbetriebe Hot Dog, Hamburger, Bratwurst, Pommes frites, Pizza, Crepes, Grillschinken, Steaks, Fisch, Wurst- und Schinkenwaren, Reibekuchen, Champignons, Eis u. ä. Je angefangenen Frontmeter	13,26 Euro
2.5	Ausschankbetriebe Schankpavillon, Schankwagen, Schankzelt u. ä. Je angefangenen Frontmeter	14,75 Euro
2.6	Kinderkarussells - bis 6 m Durchmesser oder 30 m <sup>2</sup> - über 6 m Durchmesser oder 30 m <sup>2</sup>	53,05 Euro 106,10 Euro
2.8	Sonstige Vergnügungsbetriebe Fahrgeschäfte, Geisterbahnen, Irrgärten, Schaukeln, Simulationsanlagen u. ä. - für die ersten 150 m <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup> - für weitere 100 m <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup> - für die Restfläche pro m <sup>2</sup>	1,19 Euro 0,66 Euro 0,40 Euro

Zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

298

## Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Bramsche

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I. S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I. S. 2752), in Verbindung mit § 8 der Subdelegationsverordnung vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 30/2011, S. 487), zuletzt geändert am 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 79) und aufgrund der §§ 1, 55 und 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Bramsche.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).

### § 2

#### Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, sind verpflichtet diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt für Katzen, die älter als 5 Monate sind.
- (2) Die Registrierung erfolgt in einem Register, das der Stadt Bramsche zugänglich ist (z.B. Tasso).
- (3) Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Na-

me und die Anschrift der Halterin oder des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

- (4) Als Katzenhalter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (6) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgabotes für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gemäß § 61 NPOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 10 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sowie sie nicht vorher durch eine andere Verordnung des Landes ersetzt wird.

Bramsche, den 05.12.2024

(Siegel)

**Stadt Bramsche**  
Pahlmann  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

299

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022. (Nds. GVBl. S. 405) hat der

Rat der Gemeinde Bad Essen folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Essen beschlossen:

## § 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Bad Essen.  
Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Bad Essen-Eielstädt-Wittlage	Hüsedede
Barkhausen	Linne
Brockhausen	Lintorf
Dahlinghausen	Lockhausen
Harpenfeld	Rabber
Heithöfen	Wehrendorf
Hördinghausen	Wimmer

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehren Bad Essen-Eielstädt-Wittlage und Lintorf sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Barkhausen, Brockhausen, Dahlinghausen, Harpenfeld, Heithöfen, Hördinghausen, Hüsedede, Linne, Lockhausen, Rabber, Wehrendorf und Wimmer sind Grundausstattungsfeuerwehren.

- (2) Die Ortsfeuerwehren Hüsedede/Barkhausen/Linne (HüBaLi); Harpenfeld/Lockhausen (HaLo), Rabber/Brockhausen (RaBro), Hördinghausen/Dahlinghausen (HöDa) und Heithöfen/Wimmer (Hei/Wi) bilden jeweils eine Alarmeinheit.

## § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde hat Einzelheiten des Dienstbetriebes innerhalb der Gemeindefeuerwehr durch Dienstanweisungen zu regeln.  
Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Gemeinde erlassenen Dienstanweisungen zu beachten.

## § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

## § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben  
oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## § 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
  - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
  - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
  - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Anforderung der Gemeinde zuzuleiten.

**§ 6  
Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt (§ 20 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG). Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.
- (6) Auf die Einberufung des Ortskommandos kann verzichtet werden, wenn dafür mindestens zweimal im Jahr eine Mitgliederversammlung der Ortswehr einberufen wird.

**§ 7  
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen.

## § 8

### Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen

ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9

### Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden (§ 12 Abs. 2 NBrandSchG). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

*„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“*

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können ihre Mitgliedschaft zeitweise ruhen lassen, wenn sie einen Grund dafür glaubhaft machen.



**§ 10**  
**Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (5) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

**§ 11**  
**Mitglieder der Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Bad Essen unterhält eine gemeinsame Jugendfeuerwehr.
- (2) Die jugendlichen Mitglieder werden den einzelnen Ortswehren zugerechnet.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 16. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das jeweilige Ortskommando.

**§ 12**  
**Angehörige der Musikabteilung**

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

**§ 13**  
**Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

**§ 14**  
**Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

**§ 15**  
**Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

**§ 16**  
**Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin

oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums.

## **§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
  - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
  - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegremium und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschluss-

verfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindegremiumsbrandmeisterin oder den Gemeindegremiumsbrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Bad Essen vom 06.12.1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.03.2011 außer Kraft.

**Bad Essen**, den 26.09.2024

**Gemeinde Bad Essen**  
Timo Natemeyer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**300**

## **Satzung der Gemeinde Belm über die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 391 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 400 v.H. |

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Belm, den 04.12.2024

(Siegel) **Gemeinde Belm**  
Der Bürgermeister  
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

301

### Satzung der Gemeinde Belm zur Verringerung der Zahl der Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren)

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 vom 23.12.2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Gemeinde Belm wird für die 11. Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 gegenüber der nach § 46 Abs. 1 NKomVG vorgesehenen Zahl um 4 verringert.

Aufgrund der Verringerung gehören dem Rat der Gemeinde Belm in der 11. Wahlperiode 26 Ratsfrauen und Ratsherren an.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Belm, der 4. Dezember 2024

(Siegel) Viktor Hermeler  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

302

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Badbergen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft<br>(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)                                   | 250 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 390 v. H. |

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Badbergen, 09.12.2024

**Gemeinde Badbergen**  
Werner Meier  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

303

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Kettenkamp (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertra-

gung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (RealsteuerErhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 420 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 270 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer auf 420 v.H.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

**Kettenkamp**, den 10.12.2024

**Gemeinde Kettenkamp**  
Der Bürgermeister  
Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**304**

### **Jahresabschluss 2023 der Stadt Bramsche**

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über den Jahresabschluss 2023 wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Bramsche beschließt gem. § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2023 und erteilt dem Bürgermeister für den Vollzug der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2023 die Entlastung.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 8.198.917,62 € ist gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.559.383,68 € ist gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage für Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2023, der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2023 mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 30.12.2024 bis zum 13.01.2025 im Rathaus, Hasestraße 11, Zimmer O.06, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

428

**Bramsche**, 30. Dezember 2024

**Stadt Bramsche**  
Der Bürgermeister  
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**305**

### **5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hasbergen vom 30. September 2004**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2024 (Nds. GVBl. 2024. Nr. 91) sowie aufgrund § 13 / 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende 5. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 30. September 2004 in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen:

#### **Art. 1**

§ 14 (7) erhält folgende Fassung; Abs. j) wird angehängt:

#### **§ 14 Wahlgrabstätten**

(7) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Trifft er bis zu seinem Tode keine Bestimmung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Großeltern
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.



- j) Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge berufener Berechtigter dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle. Die Rechtsnachfolger haben unverzüglich die Übernahme des Nutzungsrechtes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen zu bestätigen.

## Art. 2

§ 20 erhält folgende (ergänzte) Fassung:

### § 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Es dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden [Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO-Konvention 182 vom 17. Juni 1999, durch Zustimmungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (Bundesgesetzblatt II, S. 1290) am 18. April 2003 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, Bundesgesetzblatt II, S. 2352)].
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf (zweifach) mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe der Maße und des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole,
  - b) in besonderen Fällen ein Modell im Maßstab 1 : 5. Es kann auch das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Sonstige bauliche Anlagen dürfen ebenfalls erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres errichtet oder verändert worden ist.

## Art. 3

§ 29 a wird vor § 30 Zwangsmittel eingefügt und erhält folgende Fassung:

### § 29 a Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig ist Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Friedhofsatzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## Art. 4

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hasbergen, 09. Dezember 2024

**Gemeinde Hasbergen**  
Schäfer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

306

## Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Hasbergen vom 09. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2024 (Nds. GVBl. 2024. Nr. 91), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08. Dezember 2005, zuletzt ändert das Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) und der gemeindlichen Friedhofsatzung vom 30. September 2004 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2024 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hasbergen werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 2 Gebührensätze für Wahlgräber

- (1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen für die Dauer von 30 Jahren
  - a) bei einer Leichenbestattung 1.700,00 € je Grabstelle
  - b) bei einer Urnenbestattung 1.000,00 € je Grabstelle
  - c) bei einer Urnenbestattung im Außenkolumbarium 2.600,00 € je Doppelfach
- (2) Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, so wird für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt für jeweils 1 Jahr 1/30 der unter Satz 1 aufgeführten Grabgebühr. Dieser Betrag ist in einer Summe fällig.

### § 3 Gebührensätze für Reihengräber

Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten betragen

- a) für Verstorbene über 6 Jahre für die Dauer von 30 Jahren 1.600,00 € je Reihengrab
- für die Dauer von 25 Jahren 1.3
- b) 00,00 € je Reihengrab
- c) für Urnen 850,00 € je Reihengrab
- d) Eine Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes für Verstorbene bis 6 Jahre wird nicht erhoben.

**§ 4  
Gebührensätze für Beisetzungen**

- (1) Die Gebühren für die Beisetzung betragen
  - a) für Verstorbene über 6 Jahre 850,00 €
  - b) für Urnen in allen Grabarten - außer in c), d) und e) - 250,00 €
  - c) für Urnengemeinschaftsgrabstätte 1.100,00 €
  - d) für Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung 1.500,00 €
  - e) für Außenkolumbarium 200,00 €
  - f) Eine Gebühr für die Beisetzung von Verstorbenen bis 6 Jahre wird nicht erhoben.
  - g) Eine Gebühr für die Beisetzung in den Sternenkindergrabstätten wird nicht erhoben.

In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Ausheben und Zuwerfen der Grube, Grabausschmückung, Transport der Kränze nach der Trauerfeier von einer der gemeindlichen Friedhofskapellen bis zum Grab, Verwaltungstätigkeiten, die Herrichtung und Pflege der Anlage (bei c, d, e und g) sowie eine Namenstafel (bei d und e)

- (2) Bei gleichzeitiger Beisetzung in einer Grabstelle wird nur die einfache Gebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (3) Für besondere Erschwernisse beim Grabaushub von Nachbestattungen, z.B. durch starke Verwurzelungen, können im Einzelfall höhere Gebühren festgesetzt werden.
- (4) Zu den Gebühren in Absatz 1 wird bei Bestattungen, die aus unabweisbaren Gründen oder auf Wunsch der Angehörigen an einem Freitagnachmittag bzw. Samstagvormittag stattfinden, ein Zuschlag in Höhe der dadurch entstehenden nachweisbaren Mehrkosten erhoben.

**§ 5  
Gebührensätze für Umbettungen**

- (1) Die Gebühr für eine Ausbettung wird in Höhe des entstehenden nachweisbaren Aufwandes erhoben.
- (2) Für Einbettungen ist die unter § 4 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Findet gleichzeitig eine Beisetzung statt, wird für die Einbettung keine Gebühr erhoben.
- (3) Für besondere Erschwernisse beim Grabaushub können im Einzelfall höhere Gebühren festgesetzt werden.
- (4) Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Ausbettung von Leichen beträgt 20,00 €

**§ 6  
Gebührensätze für Nutzung der Kapelle**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt 300,00 €
- In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Aufbewahrung in der Leichenkammer, Benutzung der Trauerhalle, würdige Ausstattung der Trauerhalle
- (2) Die Gebühr für die Aufbewahrung einer Leiche, die auswärts beigesetzt werden soll, beträgt für jeden angefangenen Tag 20,00 €
  - (3) Für die Benutzung der Kühlzelle beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag 30,00 €

**§ 7  
Gebührensatz für Erbbegräbnisstätten**

Zur allgemeinen Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Friedhofsanlagen wird für Erbbegräbnisstätten eine jährliche Gebühr von 40,00 € pro Grabstelle erhoben.

**§ 8  
Sonstige Gebührensätze**

Folgende sonstige Gebühren werden festgesetzt:

- (1) die Genehmigung eines Grabmales/Einfassung 25,00 €  
Bei Umgestaltungsmaßnahmen kann von der Festsetzung einer Genehmigungsgebühr abgesehen werden.
- (2) die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 20,00 €
- (3) Genehmigung von sonstigen Anträgen in Friedhofsangelegenheiten, soweit nicht Gebühren nach anderen Tarifstellen bestehen 20,00 €

**§ 9  
Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in dessen Interessen oder Auftrag die Friedhöfe und deren Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gemeinde Hasbergen verzichtet auf die Veranlagung der Grabstellengebühren für den Wiedererwerb bei Kriegsoffern, die durch Bomben- und Tieffliegerangriffe getötet und auf Familiengrabstellen beigesetzt worden sind. Bei Wiederbelegung ist ein Wiederkauf möglich.

**§ 10  
Entrichtung der Gebühr**

- (1) Zu den Gebühren wird der Gebührenpflichtige durch schriftlichen Bescheid veranlagt. Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Hasbergen zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 11  
Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2022 in der derzeitigen Fassung außer Kraft.

Hasbergen, 09. Dezember 2024

**Gemeinde Hasbergen**  
Schäfer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**307**

**Bekanntmachung  
der Stadt Georgsmarienhütte  
Erlass einer Satzung über eine Verlängerung  
der Veränderungssperre für den  
in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan  
Nr. 303 „Südlich Schürffeld“**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 die nachstehende Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 303 "Südlich Schürffeld" der Stadt Georgsmarienhütte der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), beschlossen

**Satzung über die Verlängerung  
der Veränderungssperre zur Sicherung  
der Planung für den Geltungsbereich des  
in Aufstellung befindlichen  
Bebauungsplanes Nr. 303 „Südlich Schürffeld“**

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 15.11.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, S. 413 f.) zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 303 „Südlich Schürffeld“ wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbe-

reich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre (ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN (Landesamt für Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück)

Georgsmarienhütte, 09.12.2024

**Stadt Georgsmarienhütte**  
Bahlo  
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**308**

**13. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung  
von Beiträgen und Gebühren  
für die öffentliche Wasserversorgung  
der Gemeinde Hilter am  
Teutoburger Wald vom 09.11.1993**

**Wasserabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

**§ 15  
Gebührensätze**

(2) Die Wassergebühr beträgt 1,60 € je m<sup>3</sup> (1,71 € einschl. MwSt.).

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hilter a.T.W., den 11. Dezember 2024

(Siegel) **Gemeinde Hilter a.T.W.**  
Schewski  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

309

### **Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**

#### **Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AG-AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

##### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald betreibt die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung als eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge),
  - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren) und
  - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

#### **2. Abschnitt: Abwasserbeitrag**

##### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Durch den Abwasserbeitrag werden auch die Kosten für einen Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) gedeckt.

##### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt worden ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Grundstücksflächen der Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

##### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Der Abwasserbeitrag wird
  - a) für die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nach den Absätzen 2, 3, 4 und 6,
  - b) für die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung nach den Absätzen 3, 5 und 6,berechnet.
- (2) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.



- (3) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, wenn in dem als Satzung beschlossenen Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist;
  - c) bei den Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes im Sinne des Buchstaben b) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - d) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, sofern das Grundstück insgesamt Baulandqualität besitzt; bei Grundstücken, die in Bezug auf ihre Tiefe gesehen, teils innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und im übrigen zum Außenbereich gehören, höchstens die Fläche zwischen der Straße und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
  - e) bei Grundstücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, die nicht an eine Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, sofern eine Tiefenbegrenzung gemäß Buchstabe d) anzuwenden ist, ansonsten die gesamte Grundstücksfläche. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, ist die zusätzliche Tiefe in der Breite zu berücksichtigen, in der sie der baulichen oder gewerblichen Nutzung zuzuordnen ist;
  - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche;
  - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten zugeordnet und in einem dem Beitragsbescheid beigelegten Lageplan dargestellt;
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird der Baulichkeit dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist,
    - aa) bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet;
    - bb) bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet;
    - cc) bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die nach der Legaldefinition ermittelt wird, sofern keine höchstzulässige Baumassenzahl bzw. höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt wurde;
  - c) bei Grundstücken, bei denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden;
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- (5) Als die Grundstücksfläche nach Abs. 3 anzuwendende Grundflächenzahl (GRZ) gilt
- a) bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes, die darin festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), sofern eine solche Festsetzung getroffen ist,
  - b) bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes, in dem keine Grundflächenzahl festgesetzt ist und bei

Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Grundflächenzahl (GRZ), die sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen überbauten Grundstücksflächen der Grundstücke in der näheren Umgebung ergibt oder, sofern solche nicht vorhanden sind, durch Ansatz eines Viertels der Grundstücksfläche.

Bei Vorhaben im Außenbereich gilt als bebaubare Fläche die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten. Bei Grundstücken, die ausschließlich für Stellplätze, Garagen und Schutzraumbauten genutzt werden oder benutzt werden können, gilt als bebaubare Fläche 90 % der Grundstücksfläche.

(6) Der Abwasserbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> der nach den Absätzen 2 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einer Anschlussmöglichkeit

- |   |         |
|---|---------|
| a) an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung       | 11,86 € |
| b) an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung | 3,12 €  |

Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden.

(7) Die Gemeinde kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den in der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab oder Beitragsatz durch gesonderte Satzung festlegen.

(8) Unberührt von der Regelung der Absätze 1 bis 7 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

### **§ 5 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

### **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

(2) Werden beim Abwasserbeitrag für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt, so werden für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswas-

serbeseitigung Abwasserbeiträge als Teilbeiträge erhoben. Insoweit entsteht die Beitragspflicht dann jeweils bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### **§ 7 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 8 Ablösung**

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragsatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 9**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **3. Abschnitt Abwassergebühr**

### **§ 10 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei

- |   |            |
|---|------------|
| a) der Schmutzwasserbeseitigung bis 1.100 mg/l CSB5 | 100 v. H., |
| b) den Verschmutzerzuschlägen                       | 100 v. H., |
| c) der Niederschlagswasserbeseitigung               | 100 v. H., |
| d) der Kleinkläranlagen                             | 100 v. H., |
| e) den Sammelgruben                                 | 100 v. H.  |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Werden keine Verschmutzerzuschläge gem. lit. b) erhoben, gilt die Begrenzung bis 1.100 mg/l CSB5 in lit. a) nicht. Die Gemeinde trägt den nichtgedeckten Teil der Kosten aus Gründen des öffentlichen Interesses.

### **§ 11 Gebührenmaßstab Schmutzwasser**

- (1) Die Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest einbauen muss. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden bei der Gebührenberechnung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Gemeinde als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind bei der Gemeinde anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenberechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Es werden nur Abzugszähler anerkannt, die in Fließrichtung eingebaut wurden.
- (6) In den Fällen, in denen die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge ständig gemessen wird, ist die Abwassergebühr abweichend von den Abs. 1 bis 5 nach der tatsächlich eingeleiteten gemessenen Abwassermenge zu errechnen.

### **§ 12 Gebührenmaßstab abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

- (1) Die Abwassergebühr wird bei abflusslosen Sammelgruben nach der Abwassermenge und bei Kleinkläranlagen nach der Fäkalschlammmenge bemessen, welche durch die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen entsorgt wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter entsorgtes Abwasser bzw. ein Kubikmeter entsorgter Fäkalschlamm. Grundlage für die Berechnung sind die Entsorgungsbelege der Gemeinde oder des von ihr mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens.
- (2) Die zu entsorgende Menge bei Kleinkläranlagen hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde durch Vorlage des jeweiligen Wartungsberichtes nachzuweisen.
- (3) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

### **§ 13 Gebührenmaßstab Niederschlagswasser**

- (1) Die Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird nach der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist je angefangene 50 m<sup>2</sup> befestigte und angeschlossene Fläche.
- (2) Als befestigt gelten die auf dem Grundstück vorhandenen betonierten, asphaltierten, gepflasterten oder mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen.
- (3) Bei Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) mit einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Überlauf oder Notüberlauf können auf Antrag je vollem Kubikmeter Speichervolumen 10 m<sup>2</sup> von der Bemessungsfläche abgezogen werden.
- (4) Grundlage für die Berechnung der Gebühr sind die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Daten. Sollte der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommen, ist die Gemeinde berechtigt, die gebührenrelevanten Flächen zu schätzen. Maßgeblich ist die befestigte und angeschlossene Fläche zum Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage bzw. bei Abnahme der Veränderung.

### **§ 14 Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr nach § 11 (Schmutzwasser) beträgt für jeden Kubikmeter festgestellter Abwassermenge 3,24 €.
- (2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes zu dem Gebührensatz nach Absatz 1 ein Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) erhoben. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) den Wert von 1.100 mg/l übersteigt. Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt 23,48 %

- (3) Der gebührenpflichtige Verschmutzungsgrad wird anhand von mindestens fünf 24 h-Mischproben ermittelt. Die Mischproben hierfür werden an beliebigen Produktionsstagen einem mengenproportionalen Probenehmer unangemeldet entnommen. Den Probenehmer hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten an einem von der Gemeinde zu bestimmenden Ort einzubauen. Die Inbetriebnahme des Probenehmers ist der Gemeinde anzuzeigen. Der Probenehmer ist verplombt. Die Gemeinde kann ihn jederzeit unangemeldet überprüfen. Für den Fall, dass der Abgabepflichtige einen solchen Probenehmer nicht einbaut oder nicht betreibt, werden jährlich mindestens fünf 2-Stundenmischproben an beliebigen Produktionsstagen unangemeldet gezogen. Das arithmetische Mittel aus den Mischproben ist der Berechnung zugrunde zu legen.
- (4) Die Gebühr nach § 13 (Niederschlagswasser) beträgt für jede angefangene 50 Quadratmeter überbaute und/oder befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche 10,09 €.
- (5) Die Gebühr nach § 12 (Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) beträgt für jeden Kubikmeter entsorgter Abwassermenge bei abflusslosen Gruben 68,07 € bzw. für jeden Kubikmeter entsorgter Fäkalschlammmenge bei Hauskläranlagen 68,07 €. Hinzu kommt eine Grundgebühr je Abfuhr je Anlage in Höhe von 110,00 €.

#### **§ 15 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht nach §§ 11 bis 13 entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 12 beginnt mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt mit Ablauf der Außerbetriebnahme. Dies ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Durchführung der Entsorgung der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage.

#### **§ 17 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebühr entsteht.

- (2) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Soweit die Gebühr nicht nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, wird geschätzt.

#### **§ 18 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch die Gemeinde veranlagt und dem Zahlungspflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Gebührenbescheid) bekannt gegeben, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Abwassergrößenleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr nach §§ 11 und 13 sind Abschlagszahlungen (Vorausleistungen) zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen werden durch Bescheid nach der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich nach Kenntnis der Gemeinde eingetretenen Änderungen des Vorjahres festgesetzt. Der Satz, nach dem die Abschläge berechnet werden, entspricht dem Gebührensatz, der zu Beginn des Erhebungszeitraums, für den die Abschläge erhoben werden, gültig war (§ 14). Die Abschläge sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Abschlagszahlung nach Erfahrungswerten bemessen.
- (5) Aufgrund der endgültigen Gebührenfestsetzung am Ende des Erhebungszeitraums zu leistende Nachzahlungen werden zusammen mit der auf die endgültige Festsetzung folgenden ersten Abschlagszahlung für den folgenden Erhebungszeitraum fällig. Überzahlungen werden ebenso verrechnet. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge erstattet.

#### **4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

##### **§ 19 Kostensatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines zweiten Grundstücksanschlusskanals an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschlusskanal betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.



- (3) Der Erstattungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch können an gemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden aufgrund von maßnahmebezogenen Kostenvorausberechnungen erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Schuldner verrechnet.
- (5) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages sind die für die Maßnahmen nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach den Ausschreibungsergebnissen zu ermitteln. Falls diese noch nicht vorliegen, kann der Aufwand auch anhand von Kostenvoranschlägen oder von Kosten vergleichbarer Maßnahmen ermittelt werden. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Maßnahme endgültig abgegolten.

## 5. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 20

#### Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### § 21

#### Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so

hat der Gebührenpflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

- (4) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

### § 22

#### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen: Finanzabteilung, Steuerabteilung, Bauamt der Gemeinde Hilter die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten: Vor- und Zuname sowie Anschrift von dem Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße und Grundstücksnutzung, Bezeichnung im Grundbuch/ im Liegenschaftskataster, Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuchs, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von der Steuerabteilung, der Liegenschaftsabteilung und der Ordnungsabteilung übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: Benutzererkennung, Passworte.

### § 23

#### Gender-Hinweis

Zur Erhöhung der Lesbarkeit ist in der Satzung das generische Maskulinum gewählt worden. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

### § 24

#### Inkrafttreten

Die Abwasserabgabensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung vom 09. November 1993 in der Fassung der 5. Änderungfassung außer Kraft.

Hilter a.T.W., den 11. Dezember 2024

(Siegel)

**Gemeinde Hilter a.T.W.**  
Schewski  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W.**  
**über die Jahresrechnung und die Entlastung**  
**für Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 129 Abs. 2 i. V. mit § 156 Abs. 4 NKomVG des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 10. Dezember 2024 den Jahresabschluss der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt beschlossen:

„Die Jahresrechnung der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2023 wird festgestellt.“

„Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 I NKomVG Entlastung erteilt.“

„Die Ergebnisverwendung wird wie folgt beschlossen:

**1. Jahresüberschuss 2023** i.H.v. insgesamt 625.733,38 €

**1.1 Ordentliches** Jahresergebnis 2023 + 629.763,37 €

Der Jahresüberschuss 2023 aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 629.763,37 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

**1.2 Außerordentliches** Jahresergebnis 2023 -4.029,99 €

Das Jahresdefizit 2023 aus dem **außerordentlichen** Ergebnis i.H.v. – 4.029,99 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen.“

Gemäß § 129 Abs. 2 i. V. mit § 156 Abs. 4 NKomVG werden die Jahresrechnung, der Rechenschaftsberichte sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 20.01.2025 bis 29.01.2025 im Rathaus in Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 109, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Jahresabschlüsse werden nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück erneut für 7 Tage öffentlich ausgelegt.

Hilter a.T.W., den 11. Dezember 2024

**Gemeinde Hilter a.T.W.**  
 (Siegel) Schewski  
 Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze**  
**der Gemeinde Gemeinde Hilter a.T.W.**  
**(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 Absätze 1 und 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 Absätze 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hilter a.T.W. (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**§ 1**

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 335 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hilter a.T.W., den 11. Dezember 2024

**Gemeinde Hilter a.T.W.**  
 (Siegel) Schewski  
 Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**Satzung**  
**der Gemeinde Hilter a.T.W.**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**im eigenen Wirkungskreis**  
**(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind die Gebührensätze unter § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) für den übertragenen Wirkungskreis analog anzuwenden.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## § 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentariifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen/desjenigen beruht, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte;
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen;
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit;
    - e) Sozialversicherungs- und Sozialhilfesachen
    - f) Jugendhilfesachen
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Kostenfrei sind weiterhin Verwaltungstätigkeiten,
- a) die für im Dienst der Gemeinde Hilter a.T.W. stehen den Beamten, Angestellten, und Lohnempfängern, sowie für Hinterbliebene dieser Personengruppen vorgenommen werden und sich auf das Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen,
  - b) für Personen zu erbringen sind, die für die Gemeinde Hilter a.T.W. ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeit auf die ehrenamtliche Tätigkeit bezieht.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

**§ 6  
Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Die gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
  2. Gebühren für Telekommunikationsdienste wie z.B. Ferngespräche, E-Mails, Telefaxe etc.;
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

**§ 7  
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat;
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde Hilter gegen über abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  3. wer für die Kostenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige/ derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/ Kostenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen/ Gesamtschuldner.

**§ 8  
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der

Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9  
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10  
Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.12.1984 außer Kraft.

Hilter a.T.W., den 11. Dezember 2024

**Gemeinde Hilter a.T.W.**  
Schewski  
Bürgermeister

(Siegel)

**K O S T E N T A R I F**

**zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Hilter a.T.W.  
vom 10. Dezember 2024**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>EUR</b>
1	Vervielfältigungen	
1.1	mit Fotokopier-, Druck- und anderen Geräten je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A4 schwarz/ weiß	0,30
1.1.2	im Format DIN A4 farbig	1,00
1.1.3	im Format DIN A3 schwarz/ weiß	0,50
1.1.4	im Format DIN A3 farbig	2,00



2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		nes Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00	
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	3,00			
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00	6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 – 500,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn die Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 100,00	7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Verwaltungsaufwandverbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 25,00
2.5	Beglaubigungen für Schüler/innen auf der Ausbildungs-suche sowie für Rentenangelegenheiten im In- und Ausland sind gebührenfrei				
3	Akteneinsicht, Auskünfte		8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50	8.1	bis zu 5.000,00 EUR des Bürgerschaftsbetrages	10,00
3.1.1	Übersendung digitaler Hausakten	15,00	8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen		9	Vermögensverwaltung	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00	9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00	9.1.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurück-tretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.		9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR maximal jedoch	5,00 250,00
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00	9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50	9.2.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurück-tretenden Grundpfandrechts	10,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, sofern nicht der Befreiungstatbestand des § 5 Absatz 2 zur Anwendung kommt		9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR maximal jedoch	5,00 250,00
3.3.1	deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	20,00 – 45,00	9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	25,00
3.3.2	deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere angefangene Arbeitsstunde	20,00 – 45,00	9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	15,00
Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.			10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,00	11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
4.1	Die Verwaltungsgebühr erhöht sich um die anfallenden Versandkosten (siehe auch § 6 Absatz 2 Nr. 1 der Verwaltungskostensatzung). Für die digitale Abgabe fallen keine Versandkosten an				
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme ei				

12	Ersatzstücke verloren gegangener Hundesteuermarken	2,00	einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	15,00
13	Bescheinigungen		Hierzu gehören insbesondere das Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen.	
13.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00		
13.2	über Erschließungs- und Ausbaubeiträge		19 Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	
13.2.1	bis zu 3 Ausfertigungen	15,00	19.1 Entwässerungsgenehmigung	40,00
13.2.2	für jede weitere Ausfertigung	3,00	19.2 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
13.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	30,00	19.3 Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 – 200,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00	19.4 Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 – 250,00
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung Anmerkungen	5,00	19.5 Überprüfung von Druckprobenergebnissen	70,00 – 200,00
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag der Empfängerin/ dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie/ ihn ausgezahlt worden ist.		20 Archiv	
	b) Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.		20.1 für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens	5,00	20.2 Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
16	Abgabe von Ortsplänen		für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Soweit der Ortsplan durch Werbeeinnahmen gegenfinanziert wird, erfolgt die Abgabe kostenlos		Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 20.1 erhoben werden.	
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	17,50	<u>Anmerkungen zu 20.1 und 20.2:</u> Für die Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als nur die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.		21 Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes für Bauanlagen an Gemeindestraßen	10,00 - 150,00
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		22 Rechtsbehelfe	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 – 2.500,00
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde			

## Bemerkung zum Kostentarif

Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind die Gebührensätze unter § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) für den übertragenen Wirkungskreis analog anzuwenden.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

313

### Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Rechenschaftsbericht der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wurden durch die Intecon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 09. Oktober 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 33 II EigBetrVO erteilt:

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„[...] Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHKVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 [...].“

#### Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO:

- Die Erläuterungen zur Bilanz könnten genauer sein, vgl. § 56 I KomHKVO.
- Die verbindlichen Muster wurden nicht vollständig beachtet.
- Die Einleitung zur Vermögenslage und zur Ertragslage wurden nicht auf die Gemeindewerke abgestimmt.
- Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und Finanzrechnung enthielten in der tabellarischen Darstellung vereinzelt Rechenfehler.“

Osnabrück 11. November 2024

#### Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück

(Siegel)

i. A. Lauxtermann

Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Hilter a.T.W. für das Wirtschaftsjahr 2023 werden festgestellt.“

„Dem Bürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 129 I NKomVG Entlastung erteilt.“

„Die Ergebnisverwendung (+ 232.728,62 €) wird wie folgt beschlossen:

#### 1. Ordentliches Jahresergebnis

Der ordentliche Jahresüberschuss 2023 i.H.v. 232.728,62 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO-) vom 25.07.2018 in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 129 II, 157 und 156 IV NKomVG in der jeweils gültigen Fassung werden der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2022 und der Feststellungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 20.01.2025 bis 29.01.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus, Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 108/109, von montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus.

Der Jahresabschluss nebst Bestätigungsvermerk sowie Beanstandungen werden nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück erneut für 7 Tage öffentlich ausgelegt.

Hilter a.T.W., den 11. Dezember 2024

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald  
(Siegel) Schewski  
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

314

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bippen (Hebesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Bippen in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Bippin wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 230 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

**§ 2  
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bippin, den 03.12.2024

**Gemeinde Bippin**  
Tolsdorf  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

315

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Realsteuern der Gemeinde Berge  
(Hebesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Berge wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

**§ 2  
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Berge, den 09.12.2024

**Gemeinde Berge**  
Gappel  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

316

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Realsteuern der Stadt Fürstenau  
(Hebesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Fürstenau wie folgt festgesetzt:



- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 360 v.H. |

**§ 2  
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Fürstenau, den 10.12.2024

**Stadt Fürstenau**

Ehmke  
Bürgermeister

Wübbel  
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**317**

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Rates  
der Gemeinde Bad Laer  
über den Jahresabschluss und die Entlastung  
für das Haushaltsjahr 2023**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

- 1.) Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss 2023 wird in der vorliegenden Fassung auf Basis der Bilanz zum 31.12.2023, der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung festgestellt.
- 2.) Der Jahresüberschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.174.391,78 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 17.600,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- 3.) Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02.01. bis 09.01.2025 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, öffentlich aus.

Bad Laer, 11.12.2024

**Gemeinde Bad Laer**  
Der Bürgermeister  
Tobias Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**318**

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Rates der  
Gemeinde Bad Laer  
über den konsolidierten Gesamtabchluss  
für das Haushaltsjahr 2023**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte konsolidierte Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2023 wird in der vorliegenden Fassung auf Basis der Bilanz zum 31.12.2023 und der Ergebnisrechnung festgestellt.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2023 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02.01. bis 09.01.2025 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, öffentlich aus.

Bad Laer, 11.12.2024

**Gemeinde Bad Laer**  
Der Bürgermeister  
Tobias Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**319**

**Satzung  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
im Haushaltsjahr 2025  
der Gemeinde Bad Laer  
- Realsteuererhebungssatzung 2025 -**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002, zuletzt geändert am 27.03.2024 (BGBl. I. S. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 390 v. H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Laer, 10.12.2024

(Siegel) **Gemeinde Bad Laer**  
Der Bürgermeister  
Tobias Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

320

**5. Änderungssatzung**  
zur Satzung über die Erhebung von  
Beiträgen und Gebühren  
für die öffentliche Wasserversorgung der  
Gemeinde Bad Laer vom 27.11.2019  
- Wasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 5. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung vom 27.11.2019 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Größe und einem Dauerdurchfluss von

<u>Wasserzählergröße und Dauerdurchfluss</u>	<u>jährliche Grundgebühr</u>
Q3 = 4 m <sup>3</sup> /h	40,00 Euro
Q3 = 10 m <sup>3</sup> /h	100,00 Euro
Q3 = 16 m <sup>3</sup> /h	160,00 Euro
Q3 = 63 m <sup>3</sup> /h	630,00 Euro

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Artikel 2**

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt 1,79 Euro je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Artikel 3**

Es wird folgender § 14 Abs. 6 neu eingefügt:

- (6) Für die Überlassung eines Standrohr-Wasserzählers beträgt die Grundgebühr 25,00 Euro einmalig sowie für jeden Tag der Benutzung 2,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Daneben wird die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr nach Abs. 4 erhoben.

446

**Artikel 4**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Laer, 10.12.2024

(Siegel) **Gemeinde Bad Laer**  
Der Bürgermeister  
Tobias Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

321

**22. Änderungssatzung**  
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben  
für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)  
der Gemeinde Bad Laer  
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung  
Schmutzwasser -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 22. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Schmutzwasser vom 04.07.1994 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 15 - Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 4,20 Euro je Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Gemäß § 2b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz ist in der Gebühr keine Umsatzsteuer enthalten.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Laer, 10.12.2024

(Siegel) **Gemeinde Bad Laer**  
Der Bürgermeister  
Tobias Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

322

**21. Änderungssatzung**  
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben  
für die Abwasserbeseitigung  
(Niederschlagswasser) der Gemeinde Bad Laer  
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung  
Niederschlagswasser -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zu-

letz geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 21. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Niederschlagswasser vom 04.07.1994 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 17,36 Euro je 50 Quadratmeter (m<sup>2</sup>). Gemäß § 2b Umsatzsteuer-gesetz ist in der Gebühr keine Umsatzsteuer enthalten.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Laer, 10.12.2024

**Gemeinde Bad Laer**  
Der Bürgermeister  
Tobias Avermann

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

323

### 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ vom 10.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), sowie des § 65 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 10.12.2020 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung entfallende Umlagebetrag wird mit 17,00 Euro je Hektar Grundstücksfläche, mindestens jedoch 8,00 Euro je Grundstückseigentümer festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Laer, 10.12.2024

**Gemeinde Bad Laer**

Der Bürgermeister  
Tobias Avermann

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

324

### Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Iburg vom 10.12.2024

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bauliche Anlagen
- § 4 Einrichtungen an Verkehrsflächen
- § 5 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen
- § 6 Werbung und Warenautomaten
- § 7 Hausnummern
- § 8 Fütterungsverbot
- § 9 Führen und Halten von Tieren
- § 10 Lärmschutz
- § 11 Eisflächen
- § 12 Benutzung öffentlicher Anlagen
- § 13 Brauchtumsfeier
- § 14 Feuerwerk
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31.12.2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Bad Iburg – Landkreis Osnabrück.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung öffentlich zugängliche Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge sowie alle Interessentenwege.
2. Zu den Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung zählen Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung öffentlich zugängliche Erholungsflächen, Grünanlagen, Waldungen, Schul- und Sportanlagen, Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.
4. Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung öffentlich zugängliche Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z. B. Skateboardbahnen) und Ballspielplätze (z. B. Beachvolleyball- und Bolzplätze).
5. Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
6. Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeuganhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Wohnwagen, Motorräder, Mofas, Fahrräder, Pferdefuhrwerke und ähnliche Fahrzeuge. Nicht unter Satz 1 fallen Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

### **§ 3 Bauliche Anlagen**

- (1) Auf frisch gestrichene bauliche Anlagen, die unmittelbar an Verkehrsflächen liegen, ist durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Für erforderliche Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 ist der Eigentümer des Grundstücks verantwortlich. Erbbauberechtigte treten an die Stelle der Eigentümer. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Anlage oder ein Grundstück ausübt, ist neben dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten verantwortlich.

### **§ 4 Einrichtungen an Verkehrsflächen**

- (1) Anpflanzungen und sonstige Einfriedungen, die in die Verkehrsflächen hineinragen, dürfen die Verkehrssicherheit, insbesondere Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder, nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen müssen dabei so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Geh- und/oder Radweg mindestens bis zur Höhe von 3,00 m und über der Fahrbahn bis zu mindestens 4,50 m frei bleibt (Lichtraumprofil).
- (2) Anpflanzungen und sonstige Einfriedungen dürfen, um die Übersicht über die Fahrbahnen nicht zu behindern und die Teilnehmer nicht zu gefährden, nicht höher als 0,80 m sein (Sichtdreieck) bezogen auf die Höhe der Erschließungsstraße, und zwar
  - a) an engen, unübersichtlichen Straßenteilen sowie in Straßenkrümmungen,

- b) an Straßenkreuzungen und -einemündungen in einer Länge von 10 m vor und hinter der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen.

Innerhalb rechtsgültiger Bebauungspläne gelten die dort festgeschriebenen Sichtdreiecke.

### **§ 5 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen**

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen oder Kennzeichenschilder gereinigt werden oder soweit Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig werden und die Fahrbereitschaft oder die Fahrsicherheit durch die Reparatur wiederhergestellt werden kann.  
Bei vorgenannten Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber keine Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.
- (3) Auf Grundstücken ist das Reinigen von Fahrzeugen nur zulässig, wenn die Reinigungsabwässer über einen Schmutzwassereinlauf mit vorgeschaltetem und ordnungsgemäß installiertem Ölabscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden. Das Wasser darf nicht ins Erdreich versickern.  
Regenwasser darf über diesen Einlauf nicht in die Schmutzwasserkanalisation gelangen.

### **§ 6 Werbung und Warenautomaten**

- (1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an den nach § 50 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbeanlagen sowie auf schriftlichen Antrag an den von der Stadt Bad Iburg genehmigten Stellen angebracht werden.
- (2) Verboten ist das nicht vorher genehmigte Plakatieren von Brücken, Bäumen, Masten, Wartehallen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen oder sonstigem öffentlichen Eigentum.
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht
  - a) in Schaufenstern und Schaukästen,
  - b) aus Anlass von Abstimmungen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, Niedersächsischen Landtag und kommunalen Vertretungen sowie des Bürgermeisters.
- (4) Bei Verkaufsständen, Warenautomaten oder in Anlagen an Verkehrsflächen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat der Geschäftsinhaber bzw. Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen und nach Bedarf zu leeren.

### **§ 7 Hausnummern**



- (1) Die nach § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches zu befestigende Nummer ist von allen Grundstücks- oder Wohnungseigentümern, Erbbauberechtigten oder ihnen dinglich gleichgestellten Personen eines bebauten Grundstückes nach Zuteilung durch die Stadt Bad Iburg innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Nutzung des Gebäudes an ihrem Gebäude oder auf dem Grundstück anzubringen. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und die Erhaltung der Hausnummern sind von dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu tragen.
- (2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang in der Seitenwand oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden.  
Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Verkehrsfläche abgeschlossen, so ist an der Einfriedigung die Hausnummer anzubringen. Bei Hinter- und Nebenhäusern ist die Hausnummer am Eingang anzubringen.
- (3) Die Hausnummern sind an den Gebäuden in einer Höhe von 2,- m bis 2,50 m anzubringen. Sie müssen stets deutlich sichtbar und im Kontrast zur Hauswand sowie in leserlichem Zustand erhalten werden.
- (4) Die Verpflichtungen der Absätze 1 - 3 gelten auch für den Fall einer erforderlich werdenden Änderung bestehender Straßennamen oder Gebäudenummerierungen. Der in Absatz 1 genannte Personenkreis ist verpflichtet, die durch die Stadt Bad Iburg neu zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats auf eigene Kosten anzubringen.

## **§ 8 Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet wildlebende Tiere, insbesondere Tauben, zu füttern.

## **§ 9 Führen und Halten von Tieren**

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so unterzubringen und zu halten, dass Menschen nicht gefährdet werden und niemand in seiner Ruhe unzumutbar gestört wird.
- (2) Übliche Geräusche und Laute aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die auf landwirtschaftlichen Grundstücken oder in landwirtschaftlichen Gebäuden betrieben wird, gelten als unvermeidbar und sind von dem Verbot nicht betroffen.
- (3) Hundehalter bzw. diejenigen, die Hunde in ihrer Obhut haben, tragen insbesondere dafür Sorge, dass
  - a) ihr Hund weder Personen noch Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt, bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden,
  - b) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes ihr Hund nicht unbeaufsichtigt oder unkontrolliert herumläuft,

c) anhaltendes Bellen oder Heulen unterbleibt.

- (4) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den nachfolgend genannten Bereichen bzw. an folgenden Ereignissen an der Leine zu führen:
  - a) Am Gografenhof, Arkadenstraße, Beckerteichpforte, Rathausstraße, Kleine Straße, Große Straße, Hagenpatt, Münsterstraße ab Große Straße bis Mühlentor einschließlich Mühlentorzentrum, Schloss, Schlossberg, Kneipp-Erlebnispark und Charlottensee entsprechend der beigefügten Anlage,
  - b) Sebastian-Kneipp-Allee, Bischof-Benno-Straße, Cheruskerstraße, Dahlkampweg, Von-Wartenberg-Straße und Hagener Straße zwischen den Kreiseln entsprechend der beigefügten Anlage,
  - c) Waldkurpark, Parkplatz Holperdorper Straße, Philipp-Sigismund-Allee, Amtsweg, Thiergarten, Zum Klinker, Maschweg, Am Kurgarten und Hagener Straße zwischen den Kreiseln entsprechend der beigefügten Anlage,
  - d) Am Thie, Thieplatz Glane, Kirchstraße und Jakobusstraße entsprechend der beigefügten Anlage,
  - e) bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
  - f) in öffentlichen Anlagen oder auf Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Kindergärten angrenzen.
- (5) Verunreinigungen oder Beschädigungen durch Tiere, insbesondere durch Hunde- und Pferdekot, auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen sind vom Tierführer zu verhindern. Dennoch eingetretene Verunreinigungen sind vom Tierhalter bzw. -führer unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers einer Verkehrsfläche vor. Beschädigungen sind der Stadt Bad Iburg unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Auf Spielplätzen, Sportanlagen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

## **§ 10 Lärmschutz**

- (1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr jede Tätigkeit untersagt, die mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden ist und die Ruhezeiten stören könnte. Solche Tätigkeiten sind insbesondere
  - a) der Einsatz von motorbetriebenen Rasenmähern, Laubsaugern, Häckslern, Motorsensen, Motorpumpen, Motor- und Kreissägen, Bohrmaschinen und ähnlichen Geräten,
  - b) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern oder ähnliche handwerkliche Tätigkeiten.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf land-, forstwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie die Pflege der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen.

### § 11 Eisflächen

Das Betreten oder Befahren der Eisflächen öffentlicher Gewässer im Stadtgebiet ist verboten, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

### § 12 Benutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen
- a) Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen,
  - b) zu übernachten,
  - c) Fahrzeuge abzustellen, soweit dafür keine Einrichtungen vorgesehen sind,
  - d) mit Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Verkehrsflächen zu fahren,
  - e) Feuer zu entzünden oder zu grillen, es sei denn, hierzu ist eine besondere Erlaubnis erteilt worden,
  - f) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behältnisse zu entsorgen,
  - g) sich in den Eingangsbereichen der Schulen, Kindergärten und der bedachten Sportstätten, insbesondere Sporthallen, aufzuhalten, soweit es nicht für den Schul-, Kindergarten- oder Sportbetrieb erforderlich ist,
  - h) seine Notdurft zu verrichten.
- (2) Die vorgenannten Regelungen des Absatzes 1 c) und d) gelten nicht für Personen und Fahrzeuge, die zur Unterhaltung oder Reparatur vor Ort eingesetzt werden.

### § 13 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche oder forstwirtschaftliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen ausschließlich der Brauchtumpflege. Hierzu gehören insbesondere Osterfeuer.
- (2) Osterfeuer dürfen ausschließlich am Ostersonntag abgebrannt werden.
- (3) Brauchtumsfeuer sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag schriftlich bei der Stadt Bad Iburg, Ordnungsamt, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters sowie eines Ansprechpartners,
2. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren verantwortlichen Aufsichtsperson,

3. Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung unter Beifügung eines Lageplanes,
4. Art und Menge (ggf. Schätzung) des Brennmaterials,
5. getroffene Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarn.

- (4) Beim Abbrennen eines Brauchtumsfeuers sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

zu unbewohnten Gebäuden	50 m
zu Wohngebäuden, anderen Gebäuden mit Aufenthaltsräumen	50 m
zu Straßen, Eisenbahnstrecken und anderen öffentlichen Verkehrsflächen	25 m
zu Energieversorgungsanlagen (u. a. Freileitungen)	25 m
zu Kuranlagen, Zelt- und Campingplätzen sowie anderen Erholungseinrichtungen	100 m
zu Wäldern, Hecken, Wallhecken, Heideflächen und Mooregebieten	100 m
zu schützenswerten Bereichen und Einrichtungen, insbesondere Sanatorien/Kliniken, Seniorenheimen, Gebäuden mit Reetdächern oder Fachwerk, Kirchen oder Denkmälern	100 m

- (5) Verboten sind Brauchtumsfeuer
- in Schutzzonen, deren Schutzzweck damit nicht vereinbar ist (Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Flächen besonders geschützter Biotope),
  - im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
  - auf moorigem Untergrund.

Darüber hinaus dürfen Brauchtumsfeuer bei starker Trockenheit, starkem Wind oder bei Inversionswetterlagen (Smog, Nebel) nicht abgebrannt werden. Starke Trockenheit liegt ab Waldbrandgefahrenstufe 4 vor (amtliche Informationen siehe unter <http://www.dwd.de/waldbrand>). Starker Wind liegt ab Windstärke 6 vor und verursacht eine deutliche Bewegung von armstarken Ästen.

Hierbei sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und auf die örtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abbrenntermins abzustellen.

- (6) Es dürfen nur Gartenabfälle, die durch Baum- oder Strauchschnitt angefallen sind, verbrannt werden. Es ist verboten, behandeltes Holz, Sperr- oder Plastikmüll, Reifen und sonstige Abfälle zu verbrennen.
- (7) Das private Brauchtumsfeuer darf eine Größe von 10 cbm nicht überschreiten, damit das Feuer innerhalb weniger Stunden vollständig abgebrannt sein kann. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar und wird als rechtswidrige Abfallentsorgung betrachtet.
- (8) Das Brennmaterial darf erst wenige Tage vor dem Abbrenntermin des Brauchtumsfeuers aufgeschichtet werden, um illegale Abfallablagerungen durch Dritte zu verhindern. Vor dem Entzünden der Feuerstelle ist das Brennmaterial umzuschichten, um sicherzustellen, dass sich darin keine Menschen oder Tiere befinden.
- (9) Brandbeschleuniger (z. B. Spiritus, Öl, Benzin) dürfen zum Anzünden sowie zur Unterhaltung des Feuers nicht verwendet werden.

Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Rauchentwicklung und Funkenflug sind zu vermeiden. Es dürfen keine Personen, Gebäude oder der Straßenverkehr dadurch gefährdet werden.

Zur Feuerbekämpfung sind stets ausreichende und geeignete Löschmittel (z. B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) bereitzuhalten, sodass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

- (10) Brauchtumsfeuer müssen dauerhaft von zwei Personen, davon eine volljährig, beaufsichtigt werden. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein. Glutreste sind mit Sand/Erde zu bedecken.

Bei öffentlichen Brauchtumsfeuern ist eine Brandwache zu stellen.

- (11) Den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr sowie der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Bad Iburg ist unverzüglich Folge zu leisten. Rettungswege sind stets freizuhalten.

#### **§ 14 Feuerwerk**

- (1) Für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) gelten die Regelungen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Nachstehende, weitergehende Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund, dass Bad Iburg als staatlich anerkannter Kneipp-Kurort prädikatisiert ist. Dies begründet einen zusätzlichen Schutzanspruch von Anwohnern, Patienten und Touristen mit einem besonderem Ruhe- und Erholungsbedürfnis. Aufgrund der land- und forstwirtschaftlichen Prägung Bad Iburgs soll darüber hinaus auf die Tierhaltung Rücksicht genommen werden.
- (2) Auf dem Gebiet der Stadt Bad Iburg ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung (akustischen Effekten wie z. B. Knallen, Heulen, Pfeifen) verboten. Satz 1 gilt nicht am 31. Dezember und am 01. Januar. Ausgenommen vom Verbot nach Satz 1 sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1.
- (3) Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 2 werden grundsätzlich nur bewilligt
1. für öffentliche Veranstaltungen, wenn
  2. ein öffentliches Interesse vorliegt.

#### **§ 15 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Bad Iburg kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen usw. von hierzu Berechtigten.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über
1. die baulichen Anlagen nach § 3,
  2. die Einrichtungen an Verkehrsflächen nach § 4,
  3. das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen nach § 5,
  4. die Werbung und Warenautomaten nach § 6,
  5. die Hausnummern nach § 7,
  6. das Fütterungsverbot nach § 8,
  7. das Führen und Halten von Tieren nach § 9,
  8. den Lärmschutz nach § 10,
  9. die Eisflächen nach § 11,
  10. die Benutzung öffentlicher Anlagen nach § 12,
  11. die Brauchtumsfeuer nach § 13,
  12. das Feuerwerk nach § 14,
- verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, kann nach § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

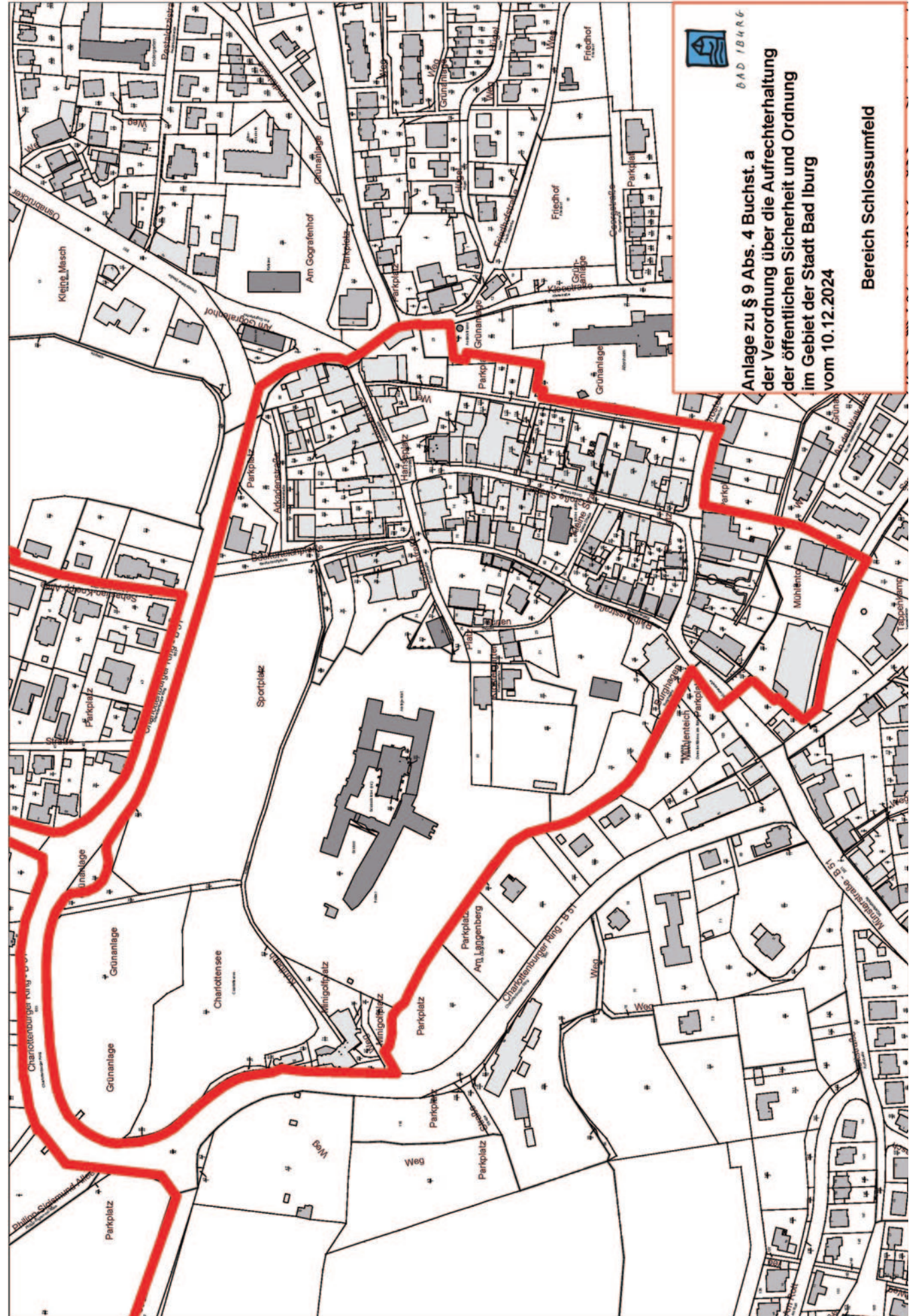
- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Satz 1 NPOG am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Stadt Bad Iburg vom 17.03.2016 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Satz 3 NPOG spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.


**Bad Iburg**, den 10.12.2024

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Daniel Große-Albers

Anlagen  
Lagepläne zu § 9 Abs. 4 Buchst. a bis d



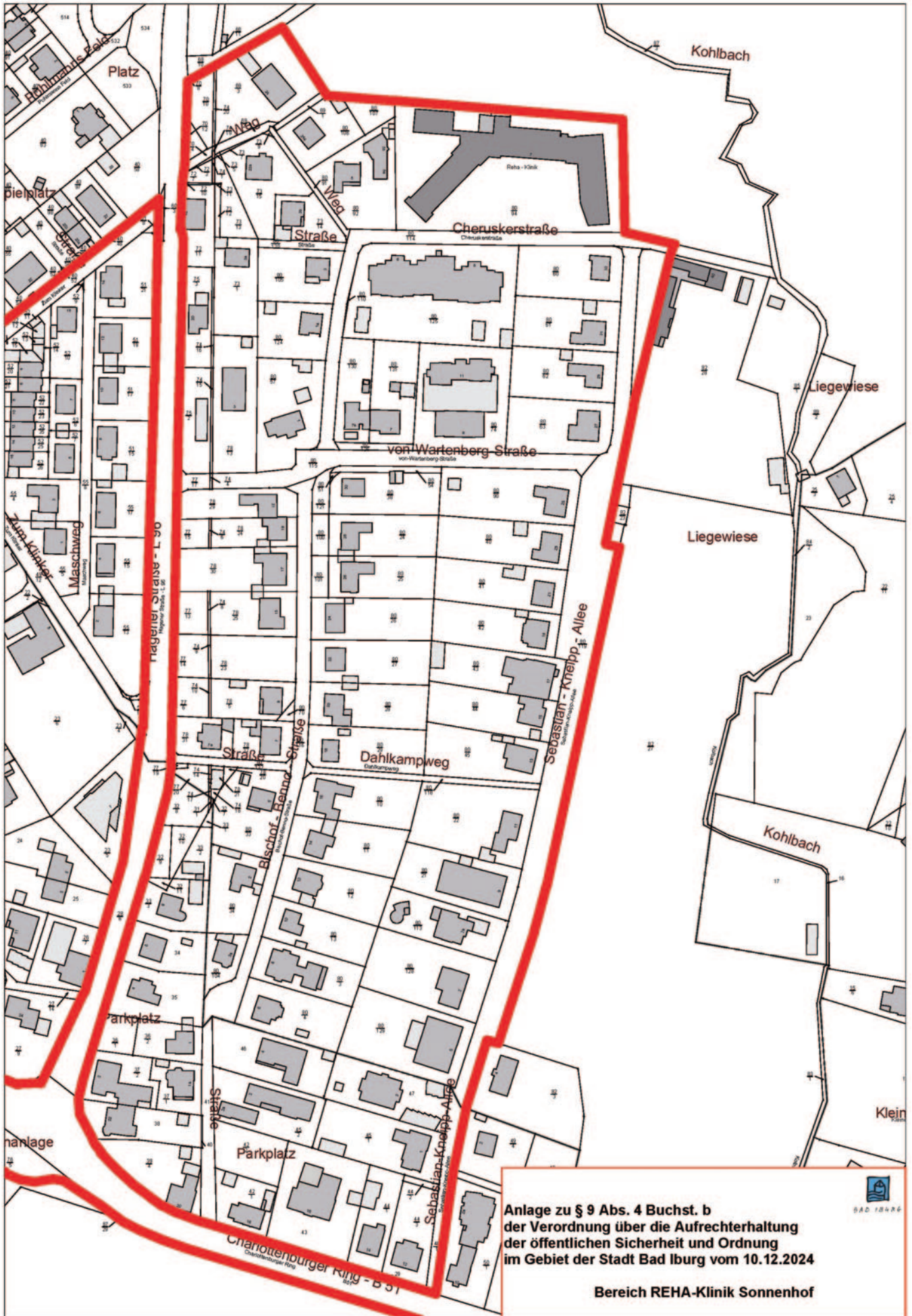


  
BAD IBURG

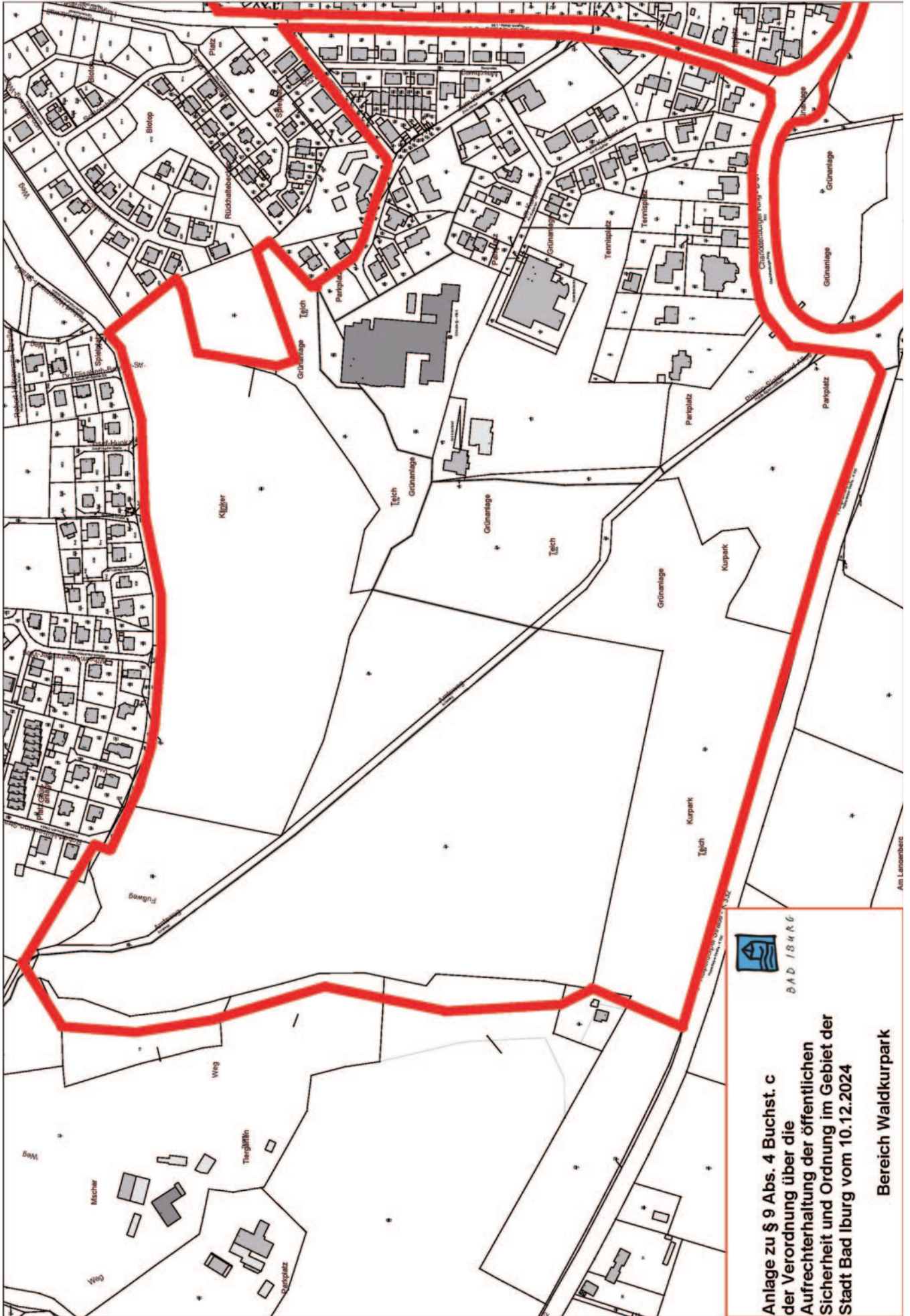
**Anlage zu § 9 Abs. 4 Buchst. a  
der Verordnung über die Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Bad Iburg  
vom 10.12.2024**


**Bereich Schlossumfeld**



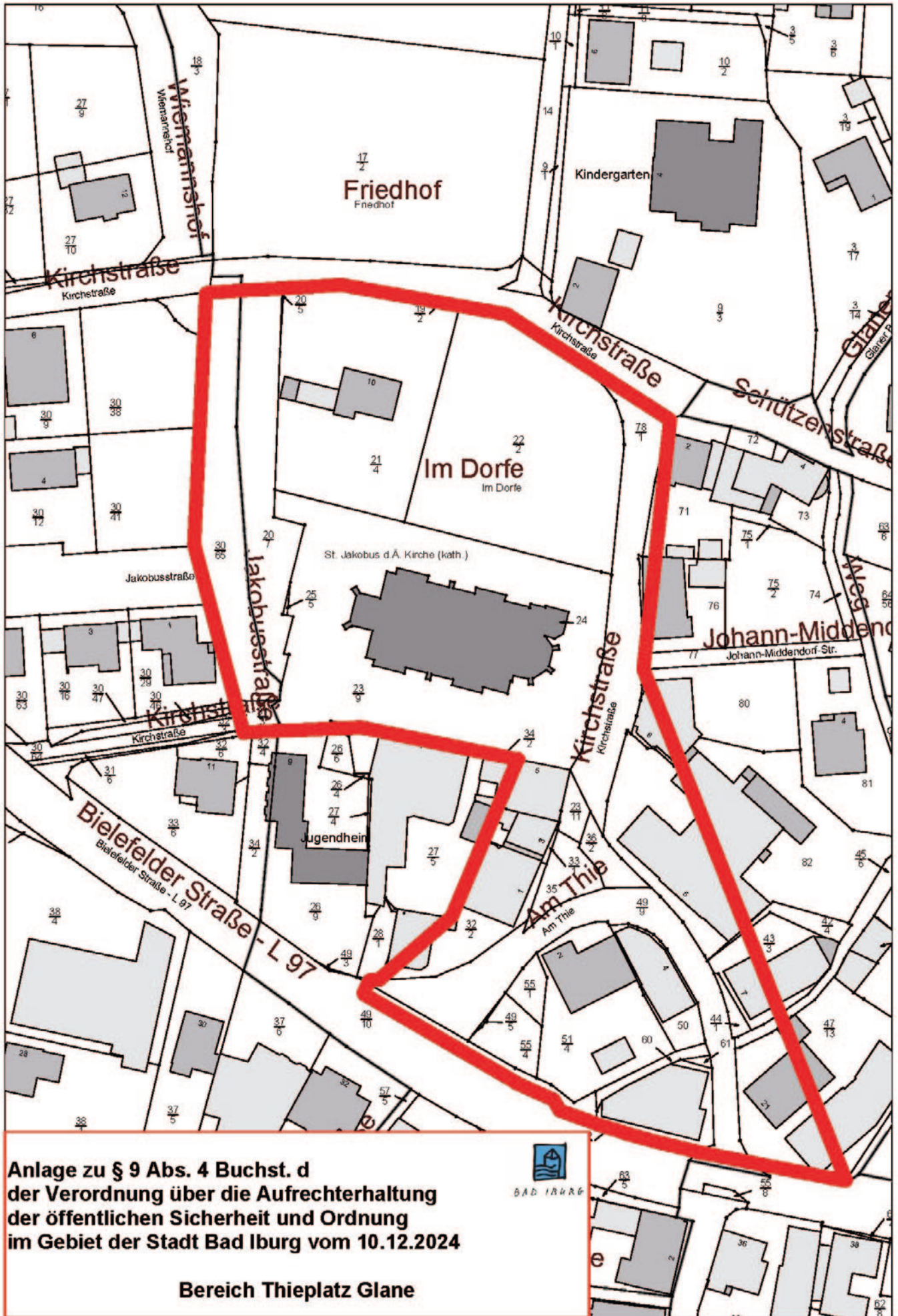







**BAD ISCHBERG**  
**Anlage zu § 9 Abs. 4 Buchst. c**  
**der Verordnung über die**  
**Aufrechterhaltung der öffentlichen**  
**Sicherheit und Ordnung im Gebiet der**  
**Stadt Bad Ischberg vom 10.12.2024**  
**Bereich Waldkurpark**





**5. Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung  
von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen  
für die Wasserversorgung  
(Wasserabgabensatzung)  
vom 24.06./11.12.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 1, 2, 5, 6 u. 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 24.06./11.12.2014 beschlossen:

**§ 1**

§ 15 Abs. 2 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) beträgt

**2,54 Euro je m<sup>3</sup> Wasser (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).**

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

**Bad Iburg**, den 11.12.2024

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
(Siegel) Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

326

**4. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren  
für die dezentrale Abwasserbeseitigung  
der Stadt Bad Iburg  
(dezentrale Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) v  
om 24.06./11.12.2014**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 96 und § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

456

**§ 1**

§ 2 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) **64,65 €/ m<sup>3</sup>**
- b) Die Kosten des Transportes sind mit dieser Gebühr nicht abgegolten und werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand des von der Stadt Bad Iburg beauftragten Unternehmers zusätzlich berechnet.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

**Bad Iburg**, den 11.12.2024

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
(Siegel) Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

327

**4. Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Bad Iburg  
über die Erhebung  
von Beiträgen und Gebühren für die  
Schmutzwasserbeseitigung  
(Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung)  
vom 24.06./11.12.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 1, 2, 5, 6 u. 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.06./11.12.2014 beschlossen:

**§ 1**

§ 15 Abs. 1 und 2 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt **2,45 €/ m<sup>3</sup>**.
- (2) Ist eine Ermittlung der Gebühr nach dem Wasserverbrauch nicht möglich, wird die laufende Benutzungsgebühr je Einwohner des betroffenen Grundstücks auf **jährlich 107,80 €** festgesetzt.

**§ 2**

§ 16 Abs. 3 (Erhöhte Gebühr) erhält folgende Fassung:



Die erhöhte Schmutzwassergebühr für die Einleitung von Schmutzwasser i.S. von Abs. (2) errechnet sich pro m<sup>3</sup> eingeleitetem Schmutzwasser nach der Formel

$$G^* \left( x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{700} + y \right)$$

wobei G die Schmutzwassergebühr nach § 15, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Schmutzwasseranlage bedeuten (x = **0,465**, y = **0,535**).

### § 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

**Bad Iburg**, den 11.12.2024

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**328**

### **Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Iburg über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 gem. § 129 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bad Iburg beschließt den Jahresabschluss 2023 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück in der vorliegenden Form. Der Jahresüberschuss in Höhe von 22.376,52 € soll in voller Höhe mit Fehlbeträgen aus Vorjahren verrechnet werden.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 06.01.2025 bis 14.01.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

**Bad Iburg**, 11.12.2024

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**329**

### **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Auf Grund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 9), sowie § 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I Nr. 2294), §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuererhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Gemeinde Bad Rothenfelde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 365 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

#### **§ 2 Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

#### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bad Rothenfelde**, 12.12.2024

**Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Der Bürgermeister  
Rehkämper

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**330**

### **Hundsteuersatzung der Stadt Bad Iburg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010

(Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

## **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin bzw. Hundehalter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	95,00 €
b) für den zweiten Hund	145,00 €
c) für jeden weiteren Hund	176,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	620,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	620,00 €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Ge-

fährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jeden falls Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Die Gefährlichkeit der Hunde wird zunächst vermutet, solange nicht durch geeignete Unterlagen (z.B. durch Gutachten eines Amtstierarztes) nachgewiesen wird, dass der konkrete Hund keine gesteigerte Aggressivität gegenüber Menschen und Tieren aufweist.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund vorangestellt. Bei der Ermittlung der Reihenfolge der voll steuerpflichtigen Hunde werden die nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) zu versteuernden Hunde vorangestellt.

## **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands versteuern oder dort steuerfrei halten.

## **§ 5 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind, insbesondere Blindenführhunde, die Befreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
5. Hunden, die als Sanitätshunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

(2) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tage des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

(3) Für Hunde, die nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) besteuert werden, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einer von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, den Steuersatz nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a).
- (3) Für Hunde, die nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) besteuert werden, wird keine Zwingersteuer gewährt.

## **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Der Heranziehungsbescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

## **§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist das Anschaffungsdatum, Alter, Chip-Nummer und die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Der Anmeldung müssen weitere Unterlagen gem. Niedersächsischen Hundegesetzes

(NHundG) beigefügt werden. Dies umfasst die Registrierung im Nds. Hunderegister, die Haftpflichtversicherung und die Sachkunde muss nachgewiesen werden.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 1 das Anschaffungsdatum, Alter, Chip-Nummer und die Rasse des Hundes nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Iburg gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den

Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

**Bad Iburg**, den 11.12.2024

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

331

## Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Iburg

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v. H. |

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Stadt Bad Iburg**, 11.12.2024

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

332

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Alfhausen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (RealsteuerErhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Alfhausen in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft<br>(Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| 2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                               | 320 v.H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf   | 420 v.H. |

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

**Alfhausen**, den 11.12.2024

**Gemeinde Alfhausen**  
Die Bürgermeisterin  
Droste

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

333

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Stadt Bersenbrück (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertra-



gung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuererhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Bersenbrück in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen

## **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer auf 395 v.H.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

**Bersenbrück**, den 11.12.2024

**Stadt Bersenbrück**  
Der Bürgermeister  
Klütsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**334**

## **Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, hat mit Datum vom 28.05.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“**

An die BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH, Quakenbrück

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH, Quakenbrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BIQ

Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH, Quakenbrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

#### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

##### **Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte**

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds.) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

##### **Übrige Angaben gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)**

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 11.07.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

Der Aufsichtsrat der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 3.701.484,90 € festgestellt.

Dem Geschäftsführer Franz-Georg Gramann wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2024 beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 65.325,85 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVo) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH, Markt 1, 49610 Quakenbrück während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Quakenbrück, 11.12.2024

**BIQ Business- und Innovationspark Quakenbrück GmbH**  
Franz-Georg Gramann  
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

335

### **Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft in der Gemeinde Bad Essen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Gemeinde Bad Essen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

1. Obdachlosen Personen oder für Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft zu beschaffen
2. Asylbewerberinnen und Asylbewerber für die Dauer des Asylverfahrens sowie Flüchtlingen, die der Gemeinde Bad Essen zugewiesen sind

das nachfolgend aufgeführte Gebäude (nachfolgend Unterkunft genannt) als öffentliche Einrichtung:

Buersche Str. 53 a, 49152 Bad Essen-Rabber

#### **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Das Recht, die Unterkunft zu nutzen, wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Bad Essen begründet. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar drohender Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist jedoch unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und es entsteht durch die Einweisung kein Mietverhältnis
- (3) Es ist untersagt, die Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne vorherige Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Es ist untersagt, anderen als den von der Gemeinde Bad Essen eingewiesenen Personen Unterkunft zu gewähren.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Verbleiben in bestimmten Räumen der Unterkunft besteht nicht.
- (5) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet
  1. durch die Rückgabe der Unterkunft, die einen Verzicht durch den Zugewiesenen darstellt
  2. im Falle einer in der Einweisungsverfügung genannten Frist, mit deren Ablauf,
  3. durch Aufhebung der Einweisungsverfügung
  4. durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft (Nichtnutzung)
  5. durch Tod oder Wegzug (Ausreise) der eingewiesenen Personen
- (7) Die Gemeinde Bad Essen kann jederzeit das Benutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung der eingewiesenen Personen oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn dies zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten, aus anderen organisatorischen Gründen oder aus Gründen erforderlich ist, die sich aus den persönlichen Verhältnissen oder dem Verhalten der jeweiligen Personen ergeben.
- (8) Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsverhältnis beendet oder eingeschränkt ist.

#### **§ 3 Benutzung und Instandhaltung der Unterkunft**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft nicht aufgenommen werden.
- (2) Die Benutzerinnen/ Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft inklusive des Mobiliars und der Außenanlagen pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingte Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Reinigung, Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (3) Schäden in der Unterkunft sind der Gemeinde Bad Essen unverzüglich zu melden. Die Benutzerinnen/ Benutzer

sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Gemeinde oder ohne vorherige Rücksprache selbst zu beseitigen.

- (4) Es ist in der Unterkunft untersagt, Veränderungen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere
- Um- und Einbauten
  - Änderung an Elektrizität, Wasser und Heizung
  - Auswechseln von Türschlössern
  - Installationen und Veränderungen an der Küchen- und Badeinrichtung
  - Veränderungen des vorhandenen Mobiliars
  - sonstige bauliche Veränderungen
- (5) Die beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen, spätestens aber beim Auszug zurückzugeben. Eine Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung sind von den Benutzerinnen/ Benutzern zu tragen
- (6) Die Benutzerinnen/ Benutzer sind verpflichtet, den Abfall nach den geltenden Vorschriften der Abfallentsorgung zu entsorgen.

#### **§ 4 Hausrecht**

- (1) Die Ausübung des Hausrechts der Unterkunft im Rahmen dieser Satzung liegt bei der Gemeinde Bad Essen.
- (2) Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann durch die Gemeinde Bad Essen eine Hausordnung erlassen werden. Die Verpflichtungen nach der erlassenen Hausordnung sind von der/ dem jeweiligen Benutzerinnen/ Benutzer zu erfüllen.
- (3) Die mit der Betreuung der Unterkunft Beauftragten der Gemeinde Bad Essen haben das Recht, jederzeit alle Räume zu betreten.

#### **§ 5 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Sie stellen insoweit die Gemeinde Bad Essen von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die von Benutzerinnen und Benutzern der Unterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt wird, haftet die Gemeinde Bad Essen nicht.

#### **§ 6 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Die Benutzung der Unterkunft zur Unterbringung von obdachlosen Menschen, Flüchtlingen oder Asylbewerberinnen/Asylbewerbern ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist die bzw. derjenige, der bzw. dem die Unterkunft von der Gemeinde Bad Essen zugewiesen wurde. Personen, die in die Unterkunft gemeinsam eingewiesen werden, können als Gesamtschuldner herangezogen werden.

#### **§ 7 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe und Fälligkeit**

- (1) Maßstab für die Ermittlung der Benutzungsgebühr ist die Anzahl der in der Einrichtung zur Verfügung gestellten Schlafplätze.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr je Schlafplatz beträgt 263 € und wird mit der Einweisungsverfügung festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, erstmals am dritten Tag nach dem Beginn des Benutzungsrechts, danach jeweils bis zum dritten eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse Bad Essen zu zahlen.
- (4) Benutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 ohne vorherige Einweisungsverfügung die Unterkunft bezieht
  - entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 anderen als den eingewiesenen Personen Unterkunft gewährt
  - nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach § 2 Abs. 6 einer Räumung nach § 2 Abs. 8 oder entsprechend § 3 zur Benutzung oder Instandhaltung der Unterkunft nicht nachkommt
  - die in § 3 genannten Pflichten nicht oder unzureichend befolgt
  - gegen § 4 dieser Satzung oder eine nach dieser Satzung erlassene Hausordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Dieser Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Bad Essen vom 21.08.1991 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Bad Essen vom 21.08.1991 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.10.2001) außer Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

336

#### **Entgeltverzeichnis zur Friedhofssatzung für den „RuheForst Schloss Hünnefeld Bad Essen“**

In seiner Sitzung am 12.12.2024 hat der Rat der Gemeinde Bad Essen das folgende Entgeltverzeichnis für den „RuheForst Schloss Hünnefeld Bad Essen“ beschlossen:



**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des „RuheForst Schloss Hünnefeld Bad Essen“ und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 10.12.2015 Benutzungsentgelte erhoben.

**§ 2  
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entgelte**

A) Allgemeines

- (1) Die Entgelte richten sich nach der Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Natur-elemente.
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Familien- bzw. Freundschafts-, Gemeinschafts- oder Regenbogenbiotop.
- (4) **Bei den nachfolgenden Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Hinzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.**

B) Entgelthöhe

1.) Gemeinschaftsbiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1	
Entgelt pro Beisetzungsstelle	529,41 €
Wertungsstufe 2	
Entgelt pro Beisetzungsstelle	798,32 €
Wertungsstufe 3	
Entgelt pro Beisetzungsstelle	1.008,40 €

2.) Familien- oder Freundschaftsbiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1	3.360,50 €
Wertungsstufe 2	4.957,98 €
Wertungsstufe 3	6.050,42 €
Wertungsstufe 4	8.319,33 €

- 3.) Regenbogenbiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen  
Das Beisetzungsentgelt pro Beisetzungsstelle am Regenbogenbiotop entfällt.
- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| Beisetzungsentgelt (pro Beisetzung) | 310,50 € |
|-------------------------------------|----------|

**§ 4  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt ist fällig mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung.
- (2) Das Entgelt wird sofort fällig und ist auf ein Konto des Betreibers zu zahlen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Dieses Entgeltverzeichnis tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

**Bad Essen**, den 12.12.2024

**Gemeinde Bad Essen**  
Timo Natemeyer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**337**

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Realsteuern in der Gemeinde Bad Essen  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), der §§ 1, 25 und 36 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 05. August 1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) und des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (RealStErhebG) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 290 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v.H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Essen, den 12.12.2024

**Gemeinde Bad Essen**  
Timo Natemeyer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

338

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Hebesätze**  
**der Realsteuern der Gemeinde Ankum**  
**(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (RealsteuerErhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Ankum in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen

**§ 1**  
**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2025:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer auf 395 v.H.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ankum, den 11.12.2024

**Gemeinde Ankum**  
Der Bürgermeister  
Menke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

339

**Bekanntmachung**  
**der Gemeinde Hasbergen**

466

Nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**6. Änderungssatzung**  
**der Gemeinde Hasbergen**  
**über die Gebühren für die Beseitigung**  
**von Abwasser und Schlamm**  
**aus Grundstücksabwasseranlagen**  
**vom 11.12.2008**  
**(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. I**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen
  - a) für den ersten angefangenen m<sup>3</sup> : 73,40 €,
  - b) für jeden weiteren angefangenen halben m<sup>3</sup> : 36,70 €,
  - c) für jede angefangene halbe Stunde für vom Gebührenpflichtigen zusätzlich verursachte und zu vertretende Arbeiten: 88,93 €,
  - d) bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag von 100 % zu den Entgelten gemäß Buchstabe a) und b).

**Art. II**

Die Satzungsänderung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Hasbergen, den 09.12.2024

**Gemeinde Hasbergen**  
(Siegel) Adrian Schäfer  
Bürgermeister

Hasbergen, den 11.12.2024

**Gemeinde Hasbergen**  
Adrian Schäfer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

340

**Bekanntmachung**  
**der Gemeinde Hasbergen**

Nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Satzung  
über die Festsetzung  
der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hasbergen  
für das Haushaltsjahr 2025  
(Hebesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2024, § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) Für Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hasbergen, 09.12.2024

**Gemeinde Hasbergen**  
(Siegel) Der Bürgermeister  
Adrian Schäfer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

341

**Satzung  
der Gemeinde Hasbergen  
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen  
und Auslagenersatz der Ehrenbeamten und sonstigen  
ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und  
Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr  
in der Gemeinde Hasbergen**

Aufgrund der §§ 10,11,44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBL. S. 191) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren –Nds. Brandschutzgesetz- (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBL.

S. 269) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBL. S. 405) hat der Rat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Höhe der Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

(1) Die im Feuerschutz ehrenamtlich tätigen Personen haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz wie folgt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Gemeindebrandmeister mtl.             | 230,00 €   |
| 2. stellvertr. Gemeindebrandmeister mtl. | 180,00 €   |
| 3. Gerätewart mtl.                       | 160,00 €   |
| 4. Atemschutzgerätewart mtl.             | 80,00 €    |
| 5. Ausbildungsleiter mtl.                | 60,00 €    |
| 6. Funkwart mtl.                         | 50,00 €    |
| 7. Sicherheitsbeauftragter mtl.          | 50,00 €    |
| 8. Jugendfeuerwehrwart mtl.              | 100,00 €   |
| 9. Zeugwart mtl.                         | 60,00 €    |
| 10. Schriftführer (Pressewart) mtl.      | 50,00 €    |
| 11. Kassenwart mtl.                      | 50,00 €    |
| 12. Gruppenführer mtl.                   | je 30,00 € |
| 13. EDV-Beauftragter                     | 40,00 €    |
| 14. Hygienebeauftragter                  | 30,00 €    |

(2) Doppelfunktionen sind zulässig. Vereinigt ein Funktionsträger mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er die Aufwandsentschädigung für jede einzelne dieser Funktionen.

**§ 2  
Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen**

(1) Nimmt der stellvertr. Gemeindebrandmeister die Dienstgeschäfte des Gemeindebrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf  $\frac{3}{4}$  der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters für über die 3 Monate hinausgehende Zeit.

Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger.

**§ 3  
Entschädigungsansprüche**

(1) Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstaufalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 12 NBrandSchG in Verbindung mit §§ 32 und 33 NBrandSchG in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) Der Höchstbetrag des gem. § 33 Abs. 2 und 4 des NBrandSchG zu erstattenden Verdienstaufalles wird auf 33,60 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag, der gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung von mind.

1 Kind unter 10 Jahren wird auf 9,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.

- (4) Bei einer Teilnahme an Lehrgängen in den Feuerweherschulen Loy oder Celle erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr den nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet. Darüber hinaus werden Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (5) Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen und Fortbildungen innerhalb des Landkreises Osnabrück (Feuerwehrtechnische Zentrale) werden die Höchstbeträge der Erstattung wie folgt festgesetzt:

Truppmannausbildung Teil I	50,00 €
Sprechfunkerlehrgang	40,00 €
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	60,00 €
Fortbildung f. Atemschutzgeräteträger	30,00 €
Maschinenlehrgang	65,00 €
Technische Hilfe Lehrgang	50,00 €
Kartenkunde	30,00 €
Dienstabendvorbereitungslehrgang	40,00 €
Fortbildung f. Personal in Einsatzleitwagen	50,00 €
Fortbildungsseminar für Führungskräfte	60,00 €
Sonstige Lehrgänge	15,00 €/Tag

#### § 4

##### Abgeltung von Auslagen

- (1) Neben den nach dieser Satzung gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungs geldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 2013 außer Kraft.

Hasbergen, 9. Dezember 2024

**Gemeinde Hasbergen**  
Der Bürgermeister  
Schäfer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

342

### Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

**9. Satzung  
vom 09. 12. 2024  
der Gemeinde Hasbergen zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen,  
Gebühren und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)  
vom 17. 12. 2017**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kom-

munalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.91) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Art. I

§ 12 Abs. 1 und 2 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

#### § 12 Gebührensätze

1. Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jeden vorhandenen Wasserzähler eine monatliche Zählermiete erhoben. Sie beträgt für einen Wasserzähler der Leistung (stündliche mögliche Durchlaufleistung in cbm)

Q3 = 4	2,50 €
Q3 = 10	6,25 €
Q3 = 16	10,00 €
Q3 = 25	15,63 €
Q3 = 40	25,00 €
Q3 = 63	39,38 €
Q3 = 100	62,50 €

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,79 €.

#### Art. II

Die Satzungsänderung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Hasbergen, den 10.12.2024

Adrian Schäfer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

343

### Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

Die Gemeinde Hasbergen macht folgenden Beschluss des Rates der Gemeinde Hasbergen zur Schmutzwassergebühr vom 09.12.2024 öffentlich bekannt:

**Die Gemeinde Hasbergen beschließt, den Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2025 bei 3,15 € je m<sup>3</sup> unverändert zu belassen.**

Hasbergen, den 10.12.2024

Adrian Schäfer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024



## Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

### 5. Satzung vom 09. 12. 2024 der Gemeinde Hasbergen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswasserabgabensatzung) vom 17. 12. 2017

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.11.2024 (GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 589), hat die Vertretung der Gemeinde Hasbergen in ihrer Sitzung am 09.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Art. I

Der § 12 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,25 €

#### Art. II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hasbergen, den 10.12.2024

Adrian Schäfer  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

## Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75a „Zwischen A 30, alter Rheiner Landstraße und Düte“

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 11. März 2024 den Bebauungsplan Nr. 75a „Zwischen A 30, alter Rheiner Landstraße und Düte“ incl. Begründung und den Anlagen als Satzung beschlossen. Die Anlagen zum Bebauungsplan sind ein Umweltbericht, ein Artenschutzbeitrag, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, eine schalltechnische Beurteilung mit Lärmkarten, eine wasserwirtschaftliche Vorplanung, eine Verkehrsuntersuchung mit einer ergänzenden verkehrstechnischen Stellungnahme und eine zusammenfassende Erklärung. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 75a „Zwischen A 30, alter Rheiner Landstraße und Düte“ ist die Entwicklung einer gemischten Baufläche (Gewerbe/Wohnen) im Bereich zwischen der A 30, alter Rheiner Landstraße und Düte.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 75a „Zwischen A 30, alter Rheiner Landstraße und Düte“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 75a „Zwischen A 30, alter Rheiner Landstraße und Düte“ liegt mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Hügelpfad 1, 49205 Hasbergen, zu jedermanns Einsicht aus; die Unterlagen können über einen interaktiven Bildschirm im Flurbereich des 1. OG zwischen Abt. 4 und Abt. 5 eingesehen werden. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Daher können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger an die Beschäftigten der Abt. 4 in den Räumen B 2.01, B 2.02 und B 2.03 während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) wenden, falls Sie Hilfe bei der Einsicht in die Planunterlagen oder weitere Auskünfte benötigen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 16.12.2024 bis zum 31.01.2025.

Der Bebauungsplan mit der Begründung ist auch ab sofort im Internet unter <https://www.hasbergen.de/Bauen/Bauleitplaene/Bauleitplaene-rechtskraeftig.htm/Seiten/Bebauungsplaene-rechtskraeftig.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen so-

wie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, den 12.12.2024

Der Bürgermeister  
Schäfer

Ausgehängt: 16.12.2024  
Abgenommen: 03.02.2025

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

346

## Marktgebührensatzung der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und §§ 60b, 68, 68a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.09.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 19.7.2024 I Nr. 245, hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Flächen auf der Hagener Kirmes sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der schriftlichen Bestätigung zur Teilnahme oder mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form. Die Gebühren sind sofort, d.h. unmittelbar nach der Festsetzung fällig. Aufrechnungen mit Forderungen des Gebührenschuldners sind unzulässig.
- (3) Sofern von der bestandskräftigen Zulassung kein Gebrauch gemacht wird, kann aufgrund des höheren Organisationsaufwandes der entstandene Personalaufwand in Rechnung gestellt werden.

### § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Fläche der Hagener Kirmes und ihre Einrichtung benutzt oder benutzen lässt. Daneben ist Gebührenschuldner, wer den Antrag auf Zulassung gestellt hat oder mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für einen Standplatz auf der Kirmes werden als Tagesgebühren erhoben. Unabhängig von den Betriebszeiten werden nur ganze Tage berechnet. Die Gebühr wird – bis auf Karusselle (incl. Ponyreiten) und Großfahrgeschäfte - nach den Frontmetern der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Die Berechnungsgrundlage für Karusselle und Großfahrgeschäfte ist die in Anspruch genommene Grundfläche.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (3) Der Nutzungsberechtigte eines Standplatzes hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Platz vorzeitig räumt oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder wegen Nichtbeachtung der Marktsatzung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen der Kirmes verwiesen worden ist.
- (4) Auf eine Entrichtung der Standgebühr kann nur bei Vorliegen von höherer Gewalt, Krankheit und bei technischen Defekten, durch Vorlage von geeigneten Nachweisen, verzichtet werden.
- (5) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (6) Sämtliches Betriebseigentum des Schaustellers ist nach Beendigung der Kirmes innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist vollständig von der Veranstaltungsfläche zu entfernen. Die Frist ist der ausgestellten Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Veranstaltung zu entnehmen.
- (7) Entstehen der Gemeinde bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Kirmesbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlichen entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwendungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

### § 4 Gebührenhöhe

Für die Inanspruchnahme der Fläche, sowie für die Vorhaltung von sanitären Einrichtungen, die Reinigung des Markgeländes, die Abfallbeseitigung, Werbungs- und Investitionskosten wird folgende Gebühr pro Tag erhoben:

1. Verkaufsgeschäfte:  
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- und Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Poster, Holz- und Wachsbilder, Karten, Schmuck- und Lederwaren, Spielwaren, Musikkassetten, Makramee, Handwerkzeuge, Luftballone, Kakteen u. ä.  
je angefangener Frontmeter 5,50 Euro
2. Vergnügungsbetriebe:  
a) Verlosung, Pink Dates, Würfelspiel,  
je angefangener Frontmeter 5,50 Euro  
b) Ballwerfen, Pfeilwerfen, Fadenzeihen,  
Ringwerfen u. ä.

je angefangener Frontmeter	4,50 Euro
3. Schießstände: allgemeine Schießstände, Korkenschießen, Pferderennen u.ä. je angefangener Frontmeter	4,20 Euro
4. Imbissbetriebe: Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Crêpes, Wurst- und Schinkenwaren, Reibekuchen, Champignons, Eis u.ä. je angefangener Frontmeter	13,90 Euro
Für Stände, die an einer oder mehreren Seiten- fronten zugänglich sind, wird ein Aufschlag auf das Standgeld von 50 % erhoben.	
5. Schankpavillons: bis 50 qm	165,00 Euro
pro angefangene weitere 10 qm zusätzlich	32,00 Euro
6. Schank- und Tanzzelt	170,00 Euro
7. Schaukeln: je angefangener Frontmeter	
a) für Erwachsene	6,10 Euro
b) für Kinder	5,40 Euro
8. Ponyreiten: a) bis 12 m Durchmesser	38,70 Euro
b) über 12 m Durchmesser	51,30 Euro
9. Kinderkarusselle: a) bis 50 qm	40,60 Euro
b) über 50 qm	81,60 Euro
10. Sonstige Fahrgeschäfte: a) für die ersten 150 qm	pro qm 1,00 Euro
b) für die Restfläche	pro qm 0,75 Euro
11. Die Gebühr wird auf volle 5,00 Euro auf- bzw. abgerundet.	
12. Die Gebühr für Stände und Zelte auf privaten Flächen be- trägt die Hälfte. Zusätzliche Entgelte werden mit dem Ei- gentümer der Fläche abgerechnet.	

**§ 5  
Aufschläge**

Für die zusätzliche Vorhaltung von sanitären Einrichtungen  
und Sicherheitsdiensten werden folgende Aufschläge auf die  
Gebühr nach § 4 erhoben:

1. für die in § 4 Ziffer 5 und 6 aufgeführten Betriebe	50 % Aufschlag
2. für die in § 4 Ziffer 10 aufgeführten Betriebe	25 % Aufschlag

**§ 6  
Versorgung**

Der Stromverbrauch wird direkt zwischen der TEN (Teutobur-  
ger Energie Netzwerke eG) und den Schaustellern abgerech-  
net.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Mark-  
gebühren in der Gemeinde Hagen a.T.W. (Marktgebüh-  
rensatzung) vom 21.06.2001 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2024

**Gemeinde Hagen a.T.W.**  
(Siegel) Möller  
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**347**

**3. Änderungssatzung  
der Gemeinde Hagen a.T.W.  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die öffentliche Wasserversorgung  
der Grundstücke im Ortsteil Niedermark  
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalver-  
fassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.  
2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes  
vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) und der §§ 5, 6 und 8 des  
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom  
20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) zuletzt geändert durch  
Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)  
hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am  
12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt:

- Wasserbenutzungsgebühr je m<sup>3</sup> 1,35 €.
- Grundgebühr je geeichten gemeindeeigenen  
Wasserzähler 2,50 € pro Monat.  
Eine Staffelung nach Nenngrößen erfolgt nicht.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hagen a.T.W., den 12. Dezember 2024

**Gemeinde Hagen a.T.W.**  
(Siegel) Möller  
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**348**

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze**

**für die Grund- und Gewerbesteuer  
in der Gemeinde Hagen a.T.W.  
für das Haushaltsjahr 2025  
(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. S. 108) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. für die Gewerbesteuer	360 v. H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025

**§ 3**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hagen a.T.W., den 12.12.2024

(Siegel) **Gemeinde Hagen a.T.W.**  
Möller  
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

349

**Satzung  
der Gemeinde Hagen a.T.W.  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBL. Nr. 9) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hagen a.T.W. werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

- (1) Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Kostentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Betrag abgerundet fest-zusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr abgerechnet.

**§ 4  
Rechtsbehelfsgebühren**



- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Ent- scheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätig- keit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 20 des Kostentarifes.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abwei- sung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknah- me auf bis zu 25 v. H. des vollen Betrages.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise auf gehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (5) Erledigt sich die Angelegenheit im Laufe des Rechtsbe- helfsverfahrens, wird über die Kosten nach billigem Er- messen entschieden; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angele- genheiten:
    - a) Besuch von Schulen, mit Ausnahme der Herstel- lung von Zeugnisabschriften oder –kopien sowie Zweitausfertigung von Schulzeugnissen,
    - b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Wai- sengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kas- sen,
    - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - d) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhil- fesachen.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlag- ung oder den Erlass von Verwaltungskosten betref- fen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Be- hörde im Land Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes An- lass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr von Dritten bzw. einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschau- ungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts ein- schließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung,

Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Ge- bühr einer Dritten bzw. einem Dritten zu Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Ab- satz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

#### **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme ei- ner Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:
  1. Zustellungen, Nachnahme und andere Postdienstlei- stungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen,
  2. Telekommunikationsdienstleistungen,
  3. Zeugen und Sachverständige, Dolmetscher und Über- setzer,
  4. Reisekosten bei Dienstreisen und Dienstgängen,
  5. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
  6. Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  7. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausferti- gungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sät- zen,
  8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

#### **§ 7 Kostenschuldner/in**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernom- men hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetz- tes haftet.
- (2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist die bzw. derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/ innen.

#### **§ 8 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 9

#### Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin bzw. dem Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### § 10

#### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, findet nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hagen a. T. W. vom 27.09.2018 mit dem dazugehörigen Kostentarif (Fassung vom 14.12.2023) außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 12. Dezember 2024

#### Gemeinde Hagen a.T.W.

(Siegel) Möller  
Bürgermeisterin

#### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Hagen a.T.W.

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. Nr. 7 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
<b>1</b>	<b>Fotokopien, Drucksachen wie z. B. Ortsrecht, Pläne etc.</b>	
1.1	bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,50
1.2	im Format DIN A 3, je Seite	1,00
1.3	bis zum Format DIN A4 farbig, je Seite	1,00
1.4	im Format DIN A 3 farbig, je Seite	2,00
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	

2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergl.	3,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. – ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO - , soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
<b>5</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>	
	je angefangene halbe Stunde	15,00
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten,</b>	
	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis	25,00 500,00
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,</b>	
	für jede angefangene halbe Stunde bis	15,00 45,00
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	20,00
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	20,00
9.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB (Negativzeugnis)	20,00
<b>10</b>	<b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben, Kostenbeiträge u. ä.</b>	
	des lfd. Jahres und für frühere Jahre, für jedes Jahr	3,00
<b>11</b>	<b>Bescheinigungen über Beiträge nach dem BauGB oder dem NKAG</b>	20,00
<b>12</b>	<b>Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnis aufgrund der Abwasser und Regenwassersatzung</b>	
12.1	Für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation incl. Prüfung	50,00
12.2	Für den Anschluss an die zentrale Regenwasserkanalisation incl. Prüfung	50,00
12.3	Jede weitere notwendige Prüfung vor Ort zur Kontrolle	50,00
12.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungs-	

	zwang bei der Kanalisation	20,00	<b>350</b>
<b>13</b>	<b>Ausnahmen von § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes</b>	20,00	
	bis	150,00	
<b>14</b>	<b>Benutzung des Selbstbedienungsterminals für Personalausweise, Pässe und Führerscheinanträge</b>		
	je Fall	8,00	
<b>15</b>	<b>Archiv</b>		
15.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00	
15.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	3,00	
15.3	Benutzung des Archivs	0,50	
15.3.1	für einen Tag	5,00	
15.3.2	für eine Woche	15,00	
15.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00	
<b>16</b>	<b>Trauungen</b>		
	Neben den üblichen Standesamtsgebühren werden erhoben für		
16.1	Trauungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	80,00	
16.2	Trauungen im „Alten Pfarrhaus“	100,00	
16.3	Trauungen im „Bürgerhaus“	100,00	
<b>17</b>	<b>Beseitigung von Verunreinigungen in unmittelbarer Nähe des Rathauses, Alten Pfarrhauses und Bürgerhauses</b> (durch Trauung, Treppe fegen, etc.)	50,00	
<b>18</b>	<b>Leihgebühr für Absperrzäune u. Kabelbrücken für private Veranstaltungen (z. B. Straßenfest, Poltereie etc.), je Antrag</b>	40,00	
<b>19</b>	<b>Bearbeitung von Schadenfällen</b> , die durch Dritte verursacht worden sind, je Schadenfall (z.B. an Straßenbeleuchtung, Bäumen etc.)	30,00	
<b>20</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	15,00- 500,00	
	Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.		

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Hagen a.T.W. (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 08.02.2024 (Nds. GVBl., Nr. 9), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl., S. 134) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

§ 2 Buchstaben C 4 und 5, D 1 und F1 erhalten folgende Neufassung:

- C) Sonstige Grabgebühren
4. Die Kosten für die Verschlussblende für die Urnenfächer im Kolumbarium betragen:
- |                    |          |
|--------------------|----------|
| a) Urnendoppelfach | 380,00 € |
| b) Urneneinzelfach | 270,00 € |

5. Die Kosten für die Namensgravur für die Urnenfächer im Kolumbarium sind der Gemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Gravur zu erstatten.

- D) Gebühren für die Beisetzung
1. Die Gebühren für Beisetzungen betragen:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) für Verstorbene über 5 Jahre   | 520,00 Euro |
| b) für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres wird auf eine Gebühr verzichtet |             |
| c) für Totgeburten wird auf eine Gebühr verzichtet  |             |
| d) für Urnen  | 260,00 Euro |

In den Gebühren nach D 1 Buchstabe a) bis d) sind folgende Leistungen enthalten: Ausheben und Schließen der Gruft, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab, Verwaltungstätigkeiten.

- F) Gebühren für Umbettungen (Ein- und Ausbetten)
1. Die Gebühren für Umbettungen betragen:
- |                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| a) für Verstorbene          |               |
| – Sterbealter über 5 Jahre  | 1.040,00 Euro |
| b) für Verstorbene          |               |
| – Sterbealter unter 5 Jahre | 520,00 Euro   |
| c) für Urnen                | 520,00 Euro   |

Für Ein- und Ausbettungen werden die Gebühren nach D) erhoben. Wird die Einbettung gleichzeitig mit einer Beisetzung vorgenommen, wird für die Einbettung keine Gebühr erhoben. Bei besonderen Erschwernissen können im Einzelfall höhere Gebühren festgesetzt werden.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(Siegel) **Gemeinde Hagen a.T.W.**  
Möller  
Bürgermeisterin

351

**2. Änderung**  
**Satzung der Gemeinde Bissendorf**  
**über die Erhebung von Abgaben für die**  
**Wasserversorgung**  
**(Wasserabgabensatzung)**  
**vom 01.01.2022**

Aufgrund der §§ 10, 30 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Änderung der Satzung der Gemeinde Bissendorf über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 01.01.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 31. Dezember 2021, S. 295 f.) beschlossen:

**Artikel I**

1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt die Gemeinde Bissendorf nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraums fest.“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bissendorf, 13.12.2024**

(Siegel) **Gemeinde Bissendorf**  
Der Bürgermeister  
Guido Halfter

352

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Steuersätze**  
**für die Grund- und Gewerbesteuer**  
**der Gemeinde Bissendorf**  
**(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

476

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 400 v. H. |

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bissendorf, den 13.02.2024**

(Siegel) **Gemeinde Bissendorf**  
Der Bürgermeister  
Guido Halfter

353

**Bekanntmachung**  
**des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf**  
**über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023**  
**des Wasserwerkes der Gemeinde Bissendorf**

1. Der Abschlussprüfer der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK**  
**DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An das Wasserwerk der Gemeinde Bissendorf

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Ge-



meinde Bissendorf – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerkes der Gemeinde Bissendorf für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. [...]“

Osnabrück, 30.10.2024

**INTECON  
GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Spreckelmeier  
Wirtschaftsprüfer

(Siegel)

**Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 29.11.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**

(Siegel)

i. A. R. Lauxtermann

2. Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 einstimmig nachstehende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht werden festgestellt. Der Jahresgewinn in der Höhe von

76.771,80 € wird der Rücklage zugeführt.

- Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
3. Gem. § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung –EigBetrVO-) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 172) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht mit der Erfolgsübersicht, dem Bestätigungsvermerk und der Bemerkung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO liegen vom 02.01.2025 – 10.01.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1, Raum 117, öffentlich aus.

Bissendorf, 13.12.2024

**Gemeinde Bissendorf**

Der Bürgermeister  
Halfter

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

354

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)  
in der Gemeinde Bohmte**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der Fassung vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Bohmte wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 vom Hundert,

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 vom Hundert,  
2. Gewerbesteuer 395 vom Hundert.

## § 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten wie folgt:

1. für die Grundsteuer (§ 1 Nummer 1) ab dem Haushaltsjahr 2025,
2. für die Gewerbesteuer (§ 1 Nummer 2) ab dem Haushaltsjahr 2025.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 14. Dezember 2023 außer Kraft.

**Bohmte**, 12. Dezember 2024

**Gemeinde Bohmte**  
Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**355**

## 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche – Abwasserbeseitigungsbetrieb (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – AGS) vom 06.12.2018 zuletzt geändert am 07.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 9), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 19 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

#### § 19 Gebührensätze

Die Abwassergebühren betragen:

1. für 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser (§ 13 Abs. 1) = 2,26 €
2. für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen (§ 14)
  - a) Grundgebühr pro Grube und Abfuhr = 84,49 €
  - b) Beseitigungskosten
    - aa) aus abflusslosen Gruben je m<sup>3</sup> = 31,24 €
    - ab) aus Kleinkläranlagen = 34,55 €  
je m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers / Fäkalschlammes
    - ac) für zusätzliche Anfahrten nach § 14 Abs. 3, die ausreichend belegt und begründet sind. = 94,01 €
    - ad) für den Einsatz für Notfälle bzw. Havariefälle nach § 14 Abs. 3 = 226,10 €
    - ae) für vom Gebührenpflichtigen verursachte und zusätzliche Arbeiten pro Stunde = 107,10 €
3. für das Einleiten von Niederschlagswasser (§ 15 Abs. 1) pro m<sup>2</sup> gewichteter Fläche jährlich = 0,34 €
4. für 1 m<sup>3</sup> Kühlwasser und/oder Grundwasser (§ 16 Abs. 1)
  - a) für Kühlwasser = 0,26 €
  - b) für Grundwasser = 0,20 €
5. für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad (§ 17 Abs. 2) werden die Zusatzgebühren nach den folgenden Formeln berechnet:

- a) für 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als 1.000 CSB [mg O<sub>2</sub>/l]:  
(CSB [mg O<sub>2</sub>/l] – 1.000 CSB [mg O<sub>2</sub>/l]) \* 0,91€/1.000 CSB [mg O<sub>2</sub>/l]
- b) für 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als 100 mg Ammonium (mg NH<sub>4</sub>/l):  
(NH<sub>4</sub>ges [mg/l] – 100 NH<sub>4</sub>ges [mg/l]) \* 0,28 €/100 NH<sub>4</sub>ges [mg/l]
- c) für 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als 35 mg Phosphor (mg P/l):  
(P<sub>ges</sub> [mg/l] – 35 P<sub>ges</sub> [mg/l]) \* 0,57 € /35 P<sub>ges</sub> [mg/l]

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bramsche**, den 06.12.2024

**Stadt Bramsche**  
Pahlmann  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

**356**

## 29. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf (AGS) vom 16.02.1993 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 7 vom 31.03.1993, Seite 61, lfd. Nr. B 71), zuletzt geändert durch die 28. Änderungssatzung vom 29.12.2023 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 1 vom 15.01.2024), wird wie folgt geändert:

#### § 15 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die

- b) Niederschlagswassergebühr  
43,24 EUR/je angef. 100 m<sup>2</sup>

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Glandorf, den 13.12.2024

(Siegel) **Gemeinde Glandorf**  
Dimek  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

357

### 18. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Glandorf

#### Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 und aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Glandorf vom 16.02.1993 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück vom 31.03.1993, Seite 65, lfd. Nr. B 72) zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 29.12.2023 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 1 vom 15.01.2024), wird wie folgt geändert:

#### § 15 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 1,68 EUR/m<sup>3</sup> erhoben.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Glandorf, den 13.12.2024

(Siegel) **Gemeinde Glandorf**  
Dimek  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

358

### Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Glandorf - Grundsteuererhebungssatzung 2025 -

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 Grundsteuer A - für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 335 v.H.
- 1.2 Grundsteuer B - für Grundstücke 335 v.H.

#### § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Glandorf, 10.12.2024

(Siegel) **Gemeinde Glandorf**  
Der Bürgermeister  
Torsten Dimek

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

359

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Rothenfelde beschlossen:

### Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €.
2. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von zwei Dritteln der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1, insgesamt 200,00 €.

### Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung der sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr Bad Rothenfelde ist wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Hauswart                               | 200,00 € |
| 2.  | Atemschutzgerätewart                   | 150,00 € |
| 3.  | Stellvertretender Atemschutzgerätewart | 100,00 € |
| 4.  | Fahrzeugwart                           | 150,00 € |
| 5.  | Stellvertretender Fahrzeugwart         | 100,00 € |
| 6.  | Gerätewart                             | 150,00 € |
| 7.  | Funkwart                               | 100,00 € |
| 8.  | Jugendwart                             | 150,00 € |
| 9.  | Stellvertretender Jugendwart           | 100,00 € |
| 10. | Sicherheitsbeauftragter                | 100,00 € |
| 11. | Kleiderwart                            | 100,00 € |
| 12. | Stellvertretender Kleiderwart          | 50,00 €  |
- 1.

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

**Bad Rothenfelde**, den 12.12.2024

**Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Der Bürgermeister  
Rehkämper

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

360

## Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde für die Wahlperiode 2026 bis 2031

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 11) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde wird für die Wahlperiode 2026 bis 2031 gegenüber der nach § 46 Abs. 1 NKomVG vorgesehenen Zahl um 2 verringert.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bad Rothenfelde**, 12.12.2024

Rehkämper  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

### C. Sonstige Bekanntmachungen

12

## Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück Ev.-luth. Friedhof Bippen Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche Ev.-luth. Friedhof Hesepe Ev.-luth. Friedhof Rieste Ev.-luth. Friedhof Ueffeln Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für seine Friedhöfe in seiner Sitzung am 03. Dezember 2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften



- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 17 Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 17a Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 18 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung
- § 19 Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 19a Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal
- § 19b Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“
- § 19c Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lineafeld“
- § 19d Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“
- § 19e Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Trauerbuche“
- § 20 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“
- § 20a Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“
- § 20b Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“
- § 20c Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“
- § 20d Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege im „Stelenfeld“
- § 21 Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen
- § 22 Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“
- § 23 Urnengrabstätten inkl. Pflege im Grabfeld
- § 23a Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld
- § 23b Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Staudengarten
- § 24 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 25 Bestattungsverzeichnis

### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 26 Gestaltungsgrundsatz
- § 27 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

### VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck
- § 30 Vernachlässigung

### VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 31 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 32 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 33 Entfernung
- § 34 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 35 Leichenhalle
- § 36 Benutzung der Friedhofskapelle

### IX. Haftung und Gebühren

- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren

### X. Schlussvorschriften

- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen derzeit folgende Flurstücke in ihrer jeweiligen Größe:

#### Ev. Friedhof Bersenbrück

- Flur 5 Flurstück 39/8 mit 201m<sup>2</sup>
- Flur 5 Flurstück 39/9 mit 2523m<sup>2</sup>
- Flur 5 Flurstück 38/5 mit 1177m<sup>2</sup>
- Flur 5 Flurstück 39/19 mit 2224m<sup>2</sup>
- Flur 5 Flurstück 39/20 mit 2000m<sup>2</sup>

#### Ev. Friedhof Bippen

- Flur 1 Flurstück 321/103 mit 8948m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 320/100 mit 82m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 319/100 mit 506m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 102/2 mit 1836m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 100/3 mit 417m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 98/3 mit 3854m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 97/1 mit 1242m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 96/2 mit 304m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 100/4 mit 436m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 100/2 mit 783m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 104/2 mit 3145m<sup>2</sup>

#### Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

- Flur 7 Flurstück 99/2 mit 34367m<sup>2</sup>
- Flur 7 Flurstück 107/2 mit 5144m<sup>2</sup>
- Flur 7 Flurstück 107/6 mit 283m<sup>2</sup>

#### Ev. Friedhof Hesepe

- Flur 6 Flurstück 31/1 mit 792 m<sup>2</sup>
- Flur 6 Flurstück 32/1 mit 1822 m<sup>2</sup>
- Flur 6 Flurstück 33 mit 7647 m<sup>2</sup>

#### Ev. Friedhof Rieste

- Flur 18 Flurstück 312/2 mit 1257 m<sup>2</sup>
- Flur 18 Flurstück 441/313 mit 3898 m<sup>2</sup>
- Flur 18 Flurstück 313/2 mit anteilig 265m<sup>2</sup>

#### Ev. Friedhof Ueffeln

- Flur 3 Flurstück 20 mit 7496m<sup>2</sup>
- Flur 3 Flurstück 19 mit 3411m<sup>2</sup>

#### Ev. Friedhof Georgsmarienhütte

- Flur 13 Flurstück 1/60 mit 752m<sup>2</sup>
- Flur 13 Flurstück 5/4 mit 895m<sup>2</sup>
- Flur 13 Flurstück 1/222 mit 221m<sup>2</sup>
- Flur 13 Flurstück 70/2 mit 2.021 m<sup>2</sup> (teilweise)
- Flur 13 Flurstück 40/4 mit 3.427m<sup>2</sup>
- Flur 15 Flurstück 41/2 mit 11.586m<sup>2</sup>

#### Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

- Flur 13 Flurstück 114/10 mit 18.849 m<sup>2</sup>
- Flur 13 Flurstück 110/4 mit 2.459 m<sup>2</sup>
- Flur 13 Flurstück 109/2 mit 1.959 m<sup>2</sup>

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bersenbrück, St. Georg Bippen, St. Martin Bramsche oder St. Johannis Bramsche, Christus Hesepe-Rieste-Sögel, Marien Ueffeln, Luther Georgsmarienhütte, St. Sylvester Quakenbrück oder St. Petrus Quakenbrück hatten. Sie dienen auch der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bersenbrück, der Stadt Bramsche, der Stadt Georgsmarienhütte (Ortsteil Alt-Georgsmarienhütte) oder in Quakenbrück hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Für den Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück können auch Mitglieder der röm.-kath. und der ev. Reformierten Kirche, sowie Mitglieder von Freikirchen, die im Arbeitskreis Christlicher Kirchen (ACK) vertreten sind, beigesetzt werden, sofern sie ihren letzten Wohnsitz in Quakenbrück hatten. Darüber hinaus bedürfen Bestattungen von Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 2 Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden von der Friedhofsverwaltung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land verwaltet.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land einzelne Personen oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Die jeweiligen Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind ganzjährig tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards, E-Rollern oder Fahrrädern aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den jeweiligen Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
  - Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - Hunde unangeleint mitzubringen. Auf dem Friedhof St. Sylvester ist das Mitführen von Hunden untersagt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem jeweiligen Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 6

#### Dienstleistungen und gewerbliche Arbeiten

- Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
- Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den jeweiligen Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines ein

heitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

#### Anmeldung einer Bestattung

- Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen, sowie der vom Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land angeforderten Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### § 8

#### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn für die zu bestattende Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeig-

net sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9 Ruhezeiten**

- (1) Ev. Friedhof Bersenbrück
  - a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
  - b. Die Ruhezeit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.
  - c. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Ev. Friedhof Bippen
  - a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
  - b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.
- (3) Ev. Friedhof St. Martin Bramsche
  - a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
  - b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.
- (4) Ev. Friedhof Hesepe und Rieste
  - a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
  - b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.
- (5) Ev. Friedhof Ueffeln
  - a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
  - b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.
- (6) Ev. Friedhof Georgsmarienhütte
  - a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
  - b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (7) Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück
  - a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
  - b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen. Die Umbettungen werden vom Friedhofsträger begleitet und durchgeführt.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land stehen grundsätzlich folgenden nachfolgende Grabarten zur Verfügung. Die unterschiedlichen Grabarten befinden sich in ihrer Form dabei nur auf einzelnen Friedhöfen.
  1. Reihengrabstätten (§12),
  2. Wahlgrabstätten (§13),
  3. Urnenreihengrabstätten (§14),
  4. Urnenwahlgrabstätten (§15),
  5. Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§16),
  6. Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§17),
  7. Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§17a),
  8. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung (§18),
  9. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§19),
  10. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal (§19a),
  11. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ und „Am Feldahorn“ (§19b),
  12. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lineafeld“ (§19c),
  13. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ (§19d),
  14. Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Trauerbuche“ (§19e),
  15. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ (§20),
  16. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“ (§20a),
  17. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ (§20b),
  18. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“ (§20c),
  19. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege im „Stellenfeld“ (§20d),
  20. Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen (§21),
  21. Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ (§22),
  22. Urnengrabstätte inkl. Pflege im Grabfeld (§23),
  23. Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld (§23a),



24. Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Staudengarten (23b),
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Nutzungsrechte an Grabarten, die ausdrücklich die Pflege durch den Friedhofsträger enthalten, werden mit der Maßgabe vergeben, dass sich der Friedhofsträger zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes die Pflege und Gestaltung und Veränderung der (Gemeinschafts-)Anlagen vorbehält und keine Gestaltungsrechte vergeben werden.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Diese Regelung gilt nur für Wahl- oder Urnenwahlgrabstellen mit Gestaltungsrechten für die nutzungsberechtigte Person.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen in etwa folgende Größe haben:
- a) für Säрге von Kindern:  
Länge: 1,50m und Breite: 0,90m,  
von Erwachsenen:  
Länge: 2,50m und Breite: 1,20m
- b) für Urnen:  
Länge: 1m und Breite: 1m.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert und nicht wieder erworben werden.

## § 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes richtet sich nach der geltenden Ruhezeit für den jeweiligen Friedhof und wird vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verlängert werden, die maximale Verlängerungszeit richtet sich nach der geltenden Ruhezeit des jeweiligen Friedhofes. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der geltenden Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirk-

samkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

- (5) Die Nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf welchen ihrer Bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei fällt das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4. 8 Für den Übergang des Nutzungsrechtes ist der Kenntnisstand der Friedhofsverwaltung maßgeblich.

#### **§ 14 Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

#### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer des Nutzungsrechtes gemäß der geltenden Ruhezeit für den jeweiligen Friedhof vergeben. Das Nutzungsrecht wird vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### **§ 16 Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen**

- (1) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die

Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der Nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

#### **§ 17 Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen**

- (1) Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Särgen anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Reihengrabstätte unter Rasen darf nur ein Sarg bestattet werden.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der Nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung. Die Friedhofsverwaltung kann ebenfalls vorgeben, dass die Beauftragung der Grabplatte durch die Angehörigen beim vorgegebenen Steinmetz erfolgen muss. Die Abrechnung der Kosten kann dann zwischen Angehörigen und Dienstleister erfolgen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften der Reihengrabstätten.

#### **§ 17a Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen**

- (1) Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Särgen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmalig mit zweiter Besetzung möglich. Die Nutzungszeit richtet sich nach der geltenden Ruhezeit für den jeweiligen Friedhof.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte

vergeben. Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der Nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften der Wahlgrabstätten.

### **§ 18 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung**

- (1) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung werden mit einer oder zwei Grabstellen in einer eingefassten Grabfläche vergeben. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Grabanlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Dieser errichtet für ein einheitliches Gestaltungsbild der Stätte auch ein Grabmal. Die Kosten für das Grabmal richten sich nach der Entgeltordnung und sind von der Nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person zu tragen. Die Beschriftung ist von den Angehörigen selbst beim Steinmetz in Auftrag zu geben und gesondert mit diesem abzurechnen.
- (3) Die Pflege und Wechselbepflanzung der Grabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines weiteren Grabmales oder zur eigenen Pflege und Bepflanzung der Grabstätte. Für die Behebung der Mängel an den aufgestellten und erworbenen Grabmälern hat die Nutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten zu sorgen. Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck im geringen Umfang ist zulässig.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 19 Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen**

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmalig bei zweiter Beisetzung möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.

(2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der Nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 19a Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal**

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmalig bei zweiter Beisetzung möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen historischen Grabmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend und bei dem von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Steinmetz von den Angehörigen in Auftrag zu geben und mit diesem abzurechnen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten unter Rasen am historischen Grabmal auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 19b Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“**

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder mehrere Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.

- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage hat der Friedhofsträger Grabmäler errichten lassen. Der Erwerb und die Beschriftung eines Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Im Falle der ersten Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Grabmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten versehen. Die Kosten für Grabmal und Erstbeschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung. Die Beschriftung im Falle der zweiten oder weiteren Beisetzung sind zwischen Steinmetz und nutzungsberechtigter bzw. gebührenpflichtiger Person direkt abzuwickeln.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 19c**

##### **Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lineafeld“**

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „Lineafeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage hat der Friedhofsträger Grabmäler errichten lassen. Der Erwerb und die Beschriftung eines Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte im „Lineafeld“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Im Falle der ersten Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Grabmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Beschriftung der Grabmale bei Erwerb einer Grabstätte mit zwei Stellen erfolgt durch das Anbringen von Metallbuchstaben, die Beschriftung der Grabmale bei Erwerb einer Grabstätte mit einer Stelle wird vertieft in den Stein eingearbeitet. Die Kosten für Grabmal und Erstbeschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung. Die Beschriftung im Falle der zweiten oder weiteren Beisetzung sind zwischen Steinmetz und nutzungsberechtigter bzw. gebührenpflichtiger Person direkt abzuwickeln.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im

„Lineafeld“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 19d**

##### **Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“**

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage lässt der Friedhofsträger ein Grabmal (Kissen aus Eifelsandstein „Wellenschlag“) mit den Daten der verstorbenen Person niederlegen. Der Erwerb und die Beschriftung des Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Das Grabmal wird mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Kosten für Grabmal und Beschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 19e**

##### **Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Trauerbuche“**

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Trauerbuche“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage hat der Friedhofsträger Grabmäler errichten lassen. Der Erwerb und die Beschriftung eines Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte „An der Trauerbuche“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Im Falle der ersten Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Grabmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die



Beschriftung der Grabmale bei Erwerb einer Grabstätte mit zwei Stellen erfolgt durch das Anbringen von Metallbuchstaben, die Beschriftung der Grabmale bei Erwerb einer Grabstätte mit einer Stelle wird vertieft in den Stein eingearbeitet. Die Kosten für Grabmal und Erstbeschriftung trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung. Die Beschriftung im Falle der zweiten oder weiteren Beisetzung sind zwischen Steinmetz und Nutzungsberechtigter bzw. gebührenpflichtiger Person direkt abzuwickeln.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Trauerbuche“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 20**

##### **Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“**

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder mehrere Grabstellen möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung der Beschriftung erfolgt zwischen der Nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 20a**

##### **Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“**

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinfelde“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Eine Grabstelle wird im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte

vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung der Beschriftung erfolgt zwischen der Nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“ die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.

#### **§ 20b**

##### **Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“**

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder mehrere Grabstellen möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Im Falle der Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Zentraldenkmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten versehen. Die Kosten für die Beschriftung trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person und richten sich nach der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 20c**

##### **Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“**

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Eine Grabstelle wird im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Beisetzungsstelle

der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht.

- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung der Beschriftung erfolgt zwischen der Nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“ die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten

#### **§ 20d Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege im „Stelenfeld“**

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege im „Stelenfeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Eine Grabstelle wird im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals durch das Anbringen einer Messingplatte ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Auf die Messingplatte sind die Daten der bestatteten Person (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedatum) eingravieren zu lassen. Die Beauftragung und Abrechnung der Beschriftung erfolgt zwischen der Nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz. Die Friedhofsverwaltung kann die Beauftragung und Abrechnung der Messingplatte auf Wunsch und nach Mitteilung selbst übernehmen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege im „Stelenfeld“ die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.

#### **§ 21 Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen**

- (1) Baumgrabstätten inkl. Pflege werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Baumurnenreihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Baumurnenwahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Baumurnenwahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der Nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt zwischen der Nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Baumgrabstätten inkl. Pflege auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 22 Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“**

- (1) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Grabmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.

## § 23

### Urnengrabstätten inkl. Pflege im Grabfeld

- (1) Urnengrabstätten inkl. Pflege im Grabfeld werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Urnereiengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Urnwahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Urnwahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengrabstätten inkl. Pflege auch die Vorschriften für Urnereiengrabstätten bzw. Urnwahlgrabstätten.

## § 23a

### Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld

- (1) Grabstätten inkl. Pflege im Grabfeld werden zur Bestattung von Särgen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Wahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Das Errichten eines Grabmales mit Beschriftung ist verpflichtend. Art des Grabmals und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung des Grabmals und Beschriftung erfolgt zwischen der Nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten für Erdbestattungen

inkl. Pflege im Grabfeld auch die Vorschriften für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten.

## § 23b

### Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Staudengarten

- (1) Grabstätten inkl. Pflege im Staudengarten werden zur Bestattung von Särgen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Wahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage lässt der Friedhofsträger ein Grabmal (Kissen aus Eifelsandstein „Wellenschlag“) mit den Daten der verstorbenen Person niederlegen. Der Erwerb und die Beschriftung des Grabmales bei Bestattung in einer Grabstätte im Staudengarten sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Das Grabmal wird mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Kosten für Grabmal und Beschriftung trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten für Erdbestattungen inkl. Pflege im Staudengarten auch die Vorschriften für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten.

## § 24

### Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## § 25

### Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Ver-

zeichnung, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

### § 26 Gestaltungsgrundsatz

Leitbild für die Gestaltung von Grabstätten ist der grüne, blühende, bienen- und insektenfreundliche Friedhof. Der Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land als Friedhofsträger hat bei Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Friedhöfe den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Die Ziele und Erfordernisse von Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Es gilt darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen verzichtet wird. Die Verwertung von Kunststoffen, die nicht biologisch abbaubar sind, ist zu vermeiden. Die Friedhöfe sollen Orte der Andacht für Besucherinnen und Besucher sein. Jede Grabstätte ist daher so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhof als Ort der Ruhe für die Bestatteten und der Andacht für die Besucherinnen und Besucher in seinen einzelnen Teilen, sowie in seiner Gesamtlage gewahrt und Anwesende in ihrer Trauer nicht gestört werden. Das einzelne Grab soll sich in das Gesamtbild einfügen.

### § 27 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucherinnen und Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt §26 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentli-

che Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 28 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 2m grundsätzlich nicht überschreiten. Jede belegte oder teilbelegte Grabstätte ist durch ein Grabmal kenntlich zu machen. Der Verzicht auf die Anbringung des Namens der in einer Grabstätte bestatteten Person ist nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Die Grabstätten sind mit Kantensteinen oder Grabumfassungen einzufassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten ist die Verwendung von Kunststoffen, Glas und Plastik nicht gestattet. Die Abdeckung von Grabstätten ist nur bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig. Die Abdeckung mit Beton, Platten, Folie, Terrazzo, Teerpappe und anderen wasser- und luftundurchlässigen Materialien ist nicht gestattet. Eine Abdeckung zur Erleichterung der Pflege hat mit Rindenmulch, Pinienmulch (o.Ä.) oder Bodendeckern zu erfolgen. Die Verwendung von Kies, Schotter und sonstigen Steinmaterialien ist nicht gestattet.

### § 29 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.



- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 30 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege bzw. die Meldung bei der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und  
b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 31 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit

der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten genehmigt. Die Genehmigung obliegt der Friedhofsverwaltung der Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land. Sollte ein Dienstleistungserbringer ohne die erforderliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung den Auftrag und das Errichten eines Grabmales oder anderen Anlage ausführen, so hat die Nutzungsberechtigte Person bzw. die auftraggebende Person dafür Sorge zu tragen, dass Grabmal zu entfernen und unter erneuter Anzeige ein genehmigungsfähiges und ordnungsgemäßes Grabmal errichten zu lassen. Etwaige Schadensersatzansprüche sind zwischen der Nutzungsberechtigten bzw. auftraggebenden Person und dem Dienstleistungserbringer zu klären.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. Die vorgeschriebene jährliche Prüfung der Grabmalanlagen erfolgt ausschließlich über den Friedhofsträger und ist diesem vorbehalten. Festgestellte Mängel sind von der Nutzungsberechtigten Person zu beheben bzw. nach Maßgabe der Regelung in Absatz 7 und 8 beheben zu lassen. Für die Beseitigung von Mängeln an Grabmalen ist die Nutzungsberechtigte Person auch dann zuständig, wenn diese ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte innerhalb einer von dem Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land gestalteten und unterhaltenen (Gemeinschafts)-Grabanlage erworben hat, sofern mit dem Nutzungsrecht der Erwerb eines Grabmals einhergeht. Die Unterhaltung und Pflege gewisser Grabanlagen durch den Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land befreit die Nutzungsberechtigte Person nicht von der Verpflichtung zum Erhalt der Standsicherheit.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und

nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 27 Absatz 4.

### § 32

#### Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 27 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

### § 33

#### Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Für die Dauer einer laufenden Ruhezeit ist das Vorhandensein eines Grabmales mit mind. dem Nachnamen der Bestatteten verpflichtend.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 34 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann der Friedhofsträger die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebühren- bzw. Entgeltordnung vorgesehene Gebühr bzw. Entgelt zu zahlen. Ersatz für Grabmale oder sonstige Anlagen ist von dem Friedhofsträger nicht zu leisten. Auch ist dieser nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung er-

strecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

### § 34

#### Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

### § 35

#### Leichenhalle und Leichenkammern

- (1) Die Leichenhalle und die Leichenkammern dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### § 36

#### Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Haftung und Gebühren

### § 37

#### Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen. Schäden an den Grabstätten, Einfassungen und sonstigen Anlagen durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) sind nicht durch den Friedhofsträger versichert und von den nutzungsberechtigten Personen selbst privat zu versichern.

### § 38

#### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen

sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung und für Leistungen Entgelte nach der jeweiligen Entgeltordnung zu entrichten.

## X. Schlussvorschriften

### § 39

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen in der letzten Fassung außer Kraft.

**Bramsche**, den 03. Dezember 2024

#### Der Friedhofsverbandsvorstand:

(Siegel)

Cierpka  
Vorsitzende/r

Mörking-Guschmann  
weiteres Mitglied

#### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Bramsche**, den 10. Dezember 2024

#### Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel)

Regionalbeauftragter Funke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

13

### Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land

Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land vom 01. März 2023 hat der Vorstandsvorsitzende des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück  
Ev.-luth. Friedhof Bippin  
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche  
Ev.-luth. Friedhof Hesepe  
Ev.-luth. Friedhof Rieste  
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln  
Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte  
Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

am 03. Dezember 2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Entgelte

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Beauftragung von Leistungen des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land werden Entgelte erhoben.

### § 2

#### Entgeltschuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist
  1. wer die Leistung nach dieser Ordnung beauftragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer die Zahlungspflicht gegenüber dem Friedhofsträger durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit dem Vertragsabschluss oder der Beauftragung der Leistung. Die Entgelte werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung bestimmt und den Entgeltschuldnern durch eine Rechnung bekannt gegeben.
- (2) Die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu zahlen.
- (3) Rückständige Entgelte und Säumniszuschläge werden im gerichtlichen Mahnverfahren beigetrieben. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 4

#### Umsatzsteuer

Bei den in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge, in denen ein Umsatzsteueranteil nicht enthalten ist. Sofern auf die Umsätze des Friedhofsträgers, die auf den Leistungen beruhen, für welche die Gebühren erhoben werden, Umsatzsteuer erhoben wird, wird der Umsatzsteuerbetrag dem Entgeltschuldner auferlegt.

### § 5

#### Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die weder im Gebührentarif nach der Friedhofsgebührenordnung noch in dem nachstehendem Entgelttarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsträger entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

### § 6

#### Entgelttarife

1a. Abräumen von Grabstätten

- a) Bei regulärem Aufwand  
– für eine Grabstelle:

241,20 Euro

b) für jede weitere Grabstelle zusätzlich: (das Entgelt kann nach tatsächlichem Arbeitsaufwand ermäßigt oder erhöht ausfallen)	98 Euro
1b. Abräumen von Grabstätten auf dem Ev. Friedhof St. Sylvester	
a) für eine Grabstelle:	160 Euro
b) für zwei Grabstellen:	265 Euro
c) für drei Grabstellen:	275 Euro
d) für vier Grabstellen	285 Euro
e) bei Abräumung durch die nutzungsberechtigte Person ein Entgelt für die Entsorgung von Steinen, Kies und sonstigem Abfall durch die Friedhofsverwaltung:	60 Euro
2. Arbeitsstunde für weitere Leistungen Je Stunde	42 Euro
3. Beheben eines Senkschadens Auffüllen von Mutterboden, Grob- und Feinplanum, nicht enthalten ist eine Neupflanzung	113,40 Euro
4. Grabstättenunterhaltung In dieser Leistung ist enthalten eine einfache Mindestpflege, bei der der Friedhofsträger das Grab pflegt, gießt und je nach Anlage eine Wechsel- und Neubepflanzung innerhalb der Laufzeit vornimmt.	
a) bei Grabstätten bedeckt mit Pinienrinde/ Rindenmulch je Stelle je Jahr	201 Euro
b) bei Grabstätten mit trockenoleranter Bepflanzung (Bodendecker o.Ä.) je Stelle je Jahr	292 Euro
c) bei Grabstätten mit Blumenbeet und Wechselbepflanzung bis zu 4x im Jahr je Stelle je Jahr	418 Euro
5. Inschriften, Grabsteine, Grabplatten und Plaketten	
a) Grabplatte Urnenreihengrabstätte unter Rasen (Ev. Friedhof Bersenbrück)	332 Euro
b) Grabplatte Granit Rasengräber (Ev. Friedhof Bippen)	160 Euro
c) Gravur Grabplatte Granit Rasengräber (Ev. Friedhof Bippen) – je Buchstabe	8 Euro
d) Beschriftung am Zentraldenkmal „Im Zirkelfeld“ (Ev. Friedhof St. Martin Bramsche)	278,90 Euro
e) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabstätte „Am Feldahorn“ (Ev. Friedhof St. Martin Bramsche)	2.500 Euro
f) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabstätte „Am Zierapfel“ (Ev. Friedhof St. Martin Bramsche)	1.872 Euro
g) Grabstein für Erdwahlgrabstätten inkl. Pflege durch den Friedhofsträger, Grabstein exkl. Beschriftung (Ev. Friedhof St. Martin)	2.100 Euro
h) Beschriftung des Grabmals „An der Blumenwiese“ (Ev. Friedhof Hesepe)	300 Euro
i) Grabplatte inkl. Beschriftung für Rasen- grabstätten (Ev. Friedhof Ueffeln)	275 Euro
j) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabanlage im „Lineafeld“ oder „An der Trauerbuche“ bei Erwerb einer Grabstelle (Ev. Friedhof St. Martin)	1.503 Euro
k) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabanlage im „Lineafeld“ oder „An der Trauerbuche“ bei Erwerb	

von zwei Grabstellen (Ev. Friedhof St. Martin)	1.916 Euro
l) Kissen aus Eifelsandstein „Wellenschlag“ für entsprechende Gemeinschaftsfelder auf den Friedhöfen	871 Euro
m) Grabersatzplatte mit Beschriftung des Nachnamens bei genehmigter vorzeitiger Rückgabe einer Grabfläche mit laufender Ruhefrist	200 Euro
n) Messingplatte mit Beschriftung Urnenreihengrab in der Stelenanlage (Ev. Friedhof Georgsmarienhütte)	194 Euro

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 01.01.2025 in Kraft.

Bramsche, den 03. Dezember 2024

### Der Friedhofsverbandsvorstand:

(Siegel)

Cierpka  
Vorsitzende/r

Mörking-Guschmann  
weiteres Mitglied

### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 10. Dezember 2024

### Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel)

Funke  
Regionalbeauftragter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

14

## Friedhofsgebührenordnung (FGO)

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück  
Ev.-luth. Friedhof Bippen  
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche  
Ev.-luth. Friedhof Hesepe  
Ev.-luth. Friedhof Rieste  
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln  
Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte  
Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

am 03. Dezember 2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:



## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Mahngebühren und Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so werden bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren erhoben.
- (2) Rückständige Gebühren und Mahngebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

1. Reihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 452 Euro
2. Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 531 Euro
3. Urnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 255 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 297 Euro
5. Urnenreihengrabstätten unter Rasen  
Für 20 Jahre –  
je Grabstelle inkl. Pflege und FUG: 765 Euro  
(zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Beschriftung)
6. Urnenwahlgrab „An der Obstwiese“
  - a) Für 20 Jahre –  
je Grabstelle inkl. Pflege und FUG: 1.162 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung –  
je Grabstelle: 40,45 Euro  
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
7. Erdwahlgrabstätte im Staudengarten
  - a) Für 30 Jahre –  
je Grabstelle inkl. Pflege und FUG: 2.721 Euro
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung –  
je Grabstelle: 79,74 Euro  
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:
  - a) eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.
9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 bzw. 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 oder 4 zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.

#### B. Für den Ev. Friedhof Bippin

1. Wahlgrabstätte: a) Für 30 Jahre für Personen über 6 Jahren – je Grabstelle: 300 Euro b) Für 30 Jahre für Personen bis zu 6 Jahren – je Grabstelle: 100 Euro	je Grabstelle: 49,50 Euro (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
2. Urnenwahlgrabstätte: Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 270 Euro	7. Urnenwahlgrabstätte am Zierapfel/am Feldahorn a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 1.589 Euro b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 63,56 Euro (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
3a. Grabstätten unter Rasen für Erdbestattungen Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG: 1.550 Euro (zzgl. Lieferung, Einbau und Beschriftung einer Grabplatte aus Granit, wird separat in Rechnung gestellt)	8. Erdwahlgrabstätte inkl. Pflege a) Für 25 Jahre für eine Fläche für eine Sargbestattung: 13.268,50 Euro aa) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte: 530,74 Euro b) Für 25 Jahre für eine Fläche für zwei Sargbestattungen: 14.476,50 Euro bb) für jedes Jahr der Verlängerung für die gesamte Fläche: 579,06 Euro (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
3b. Erdwahlgrabstätten im Staudengarten a) Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG: 2.691 Euro b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten) 78,74 Euro	9. Urnenwahlgrab im Lineafeld a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 2.600 Euro b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: 96,58 Euro (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
4. Urnengrabstätten unter Rasen Für 30 Jahre - je Grabstelle inkl. Pflege und FUG: 1.000 Euro (zzgl. Lieferung, Einbau und Beschriftung einer Grabplatte aus Granit, wird separat in Rechnung gestellt)	10. Urnenwahlgrab „An der Trauerbuche“ a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 2.864 Euro b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: 108,18 Euro (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung: a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.	11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung: a) eine Gebühr gemäß Nummer 12 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II B.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für je- des Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 oder 2 zu entrichten.	12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für je- des Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummer 1, 2, 5 oder 6A zu entrich- ten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlänge- rungsgebühr.
<b>C. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche</b>	13. Beisetzungen von Fehlgeburten im Sternfeld erfolgen gebührenfrei.
1. Wahlgrabstätte: Für 25 Jahre – je Grabstelle: 913 Euro	<b>D. Für den Ev. Friedhof Hesepe und Rieste</b>
2. Urnenwahlgrabstätte: Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 732,50 Euro	1. Wahlgrabstätte: Für 30 Jahre – je Grabstelle: 788 Euro
3. Reihengrab: Für 25 Jahre für eine Grabstelle: 859 Euro	2. Urnenwahlgrabstätte: Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 640 Euro
4. Urnenrasenreihengrab: (Mosaikfeld, Sandsteinstele) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 959,50 Euro (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)	3. Reihengrabstätte: Für 30 Jahre für Personen über 6 Jahren: 746 Euro
5. Urnenrasenwahlgrab: (Mosaikfeld) Für 25 Jahre - je Grabstelle inkl. Pflege: (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten) 959,50 Euro	4. Urnenreihengrabstätte Für 30 Jahre 604 Euro
6. A. Urnengrabstätte unter Rasen: 822 Euro (zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)	5. Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen: Für 30 Jahre inkl. Pflege: 1.275 Euro (zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Beschriftung)
B. Urnengrabstätte „Im Zirkelfeld“ a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 1.275,50 Euro b) für jedes Jahr der Verlängerung-	

6. Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen:  
Für 30 Jahre inkl. Pflege –  
für zwei Grabstellen: 2.550 Euro  
*(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)*
7. Baumurnenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre inkl. Pflege: 803 Euro  
*(zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Beschriftung)*
8. Baumurnenwahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre inkl. Pflege -  
für zwei Grabstellen: 1.606 Euro  
*(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)*
9. Urnengrabstätte im Urnenfeld:  
a) Für 30 Jahre inkl. Pflege  
für ein Urnenreihengrab: 850 Euro  
b) Für 30 Jahre inkl. Pflege für ein  
Urnwahlgrab mit zwei Stellen: 1.700 Euro  
*(zzgl. der Kosten für die Beschriftung am Zentraldenkmal)*
10. Grabstätte im Grabfeld für Erdbestattungen:  
a) Für 30 Jahre inkl. Pflege  
für ein Reihengrab: 1.357 Euro  
b) Für 30 Jahre inkl. Pflege für ein  
Wahlgrab mit zwei Stellen: 2.714 Euro  
*(zzgl. der Kosten für das Grabmal und Beschriftung(en))*
11. Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld  
„An der Blumenwiese“  
Für 30 Jahre inkl. Pflege: 316 Euro  
*(zzgl. der Kosten für die Beschriftung am Zentraldenkmal)*
12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits  
belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte  
gemäß der Friedhofsordnung:  
c) eine Gebühr gemäß Nummer 13 zur Anpassung  
an die neue Ruhezeit und  
d) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.
13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung  
von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für je-  
des Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30  
der Gebühren nach Nummern 1, 2, 6, 8, 9b oder 10b zu  
entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlän-  
gerungsgebühr.

#### E. Für den Ev. Friedhof Ueffeln

1. Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 473 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 450 Euro
3. Urnenreihengrabstätten unter Rasen:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 723 Euro  
*(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)*
4. Reihengrabstätte unter Rasen für Erdbestattungen:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 1.189 Euro  
*(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)*
5. Urnenwahlgrab „Am Birnenbaum“  
a) Für 30 Jahre –  
je Grabstelle inkl. Pflege: 1.162 Euro  
b) Für jedes Jahr der Verlängerung –  
je Grabstelle: 40,45 Euro  
*(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)*

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer  
bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte  
gemäß der Friedhofsordnung:  
a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung  
an die neue Ruhezeit und  
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung  
von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für je-  
des Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30  
der Gebühren nach Nummern 1 oder 2 zu entrichten. Da-  
rüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.

#### F. Für den Ev. Friedhof Georgsmarienhütte

1. Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.485 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 795 Euro
3. Urnenreihengrabstätten unter Rasen:  
Für 20 Jahre inkl. Pflege: 1.035 Euro  
*(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)*
4. Erdreihengrabstätten unter Rasen (Wiesengrab)  
Für 30 Jahre inkl. Pflege 2.019 Euro
5. Urnenreihengrabstätte in der Stelenanlage  
für 20 Jahre inkl. Pflege 889 Euro
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer  
bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte  
gemäß der Friedhofsordnung:  
b) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung  
an die neue Ruhezeit und  
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II C.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung  
von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für je-  
des Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20  
bzw. 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 oder 2 zu ent-  
richten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlänge-  
rungsgebühr.

#### G. Für den Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

1. Reihengrabstätte:  
a) Für Personen über 6 Jahren  
für 25 Jahre: 349,50 Euro  
b) Für Personen bis zu 6 Jahren  
für 25 Jahre: 288 Euro
2. Wahlgrabstätte:  
Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 566,50 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 372 Euro
4. Urnengrabstätten unter Rasen:  
a) Für 25 Jahre – eine Grabstelle  
inkl. Pflege und FUG (Stelenfeld): 1.108,50 Euro  
b) Für 25 Jahre – je Grabstelle  
inkl. Pflege und FUG (Freifläche) 894,25 Euro  
*(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)*
5. Erdgrabstätten unter Rasen:  
Für 25 Jahre –

je Grabstelle inkl. Pflege und FUG: 1.788,50 Euro  
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:  
c) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II D.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2,3,4b oder 5 zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

### **A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück, Ev. Friedhof Bippen, Ev. Friedhof Hesepe, Ev. Friedhof Rieste und Ev. Friedhof Ueffeln**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. Für eine Erdbestattung 485 Euro  
2. Für eine Urnenbestattung 197 Euro

### **B. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. Für eine Erdbestattung  
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 222 Euro  
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 493,50 Euro  
2. Für eine Urnenbestattung 197,50 Euro

### **C. Für den Ev. Friedhof Georgsmarienhütte**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. Für eine Erdbestattung 735 Euro  
2. Für eine Urnenbestattung 380 Euro

### **D. Für den Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. Für eine Erdbestattung  
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 290 Euro  
b) bei Verstorbenen ab dem 7. Lebensjahr 443,50 Euro  
2. Für eine Urnenbestattung 241,50 Euro

## III. Verwaltungsgebühren:

### **A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück, Bippen, St. Martin Bramsche**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden oder stehenden Grabmals – je Antrag 15 Euro

### **B. Für den Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden oder stehenden Grabmals – je Antrag 10 Euro

### **C. Allgemein für alle Friedhöfe**

1. Verwaltungsaufwand je Stunde 25 Euro  
2. Laufende Prüfung der Standsicherheit eines Grabmals - je Jahr – je zu prüfendes Grabmal 0,92 Euro  
(Diese Gebühr wird bei Erwerb oder Verlängerung einer Grabstätte im Voraus für die Laufzeit abgerechnet.)

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Abfallentsorgung und Pflege der allgemeinen Anlage und Erschließungsbeiträge

### **A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück**

- Für ein Jahr – je Grabstelle –: 8 Euro

### **B. Für den Ev. Friedhof Bippen**

- Für ein Jahr – je Grabstelle –: 7 Euro

### **C. Für den Ev. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück**

- a) Friedhofsunterhaltungsgebühr für ein Jahr – je Grabstelle –: 17 Euro  
b) Erschließungsbeiträge Steimelager Weg für bestehende Gräber ohne jährliche FUG – je Jahr je Grabstelle–: 2,25 Euro

## V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

### **A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg: 125 Euro  
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle mit kleinem Raum je Trauerfeier: 75 Euro  
3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle mit großem Raum je Trauerfeier: 195 Euro

### **B. Für den Ev. Friedhof Bippen**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 95 Euro  
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 130 Euro

### **C. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 129 Euro  
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 258,50 Euro  
3. Nutzung der Friedhofskapelle (geringfügige Nutzung zur Abschiednahme): 51,50 Euro

### **D. Für den Ev. Friedhof Hesepe und Rieste**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer in Rieste je Bestattungsfall: 106 Euro



2. Gebühr für die Nutzung der Kirche  
in Hesepe für eine Trauerfeier: 100 Euro

#### E. Für den Ev. Friedhof Ueffeln

1. Gebühr für die Benutzung der  
Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 164 Euro  
2. Gebühr für die Benutzung der  
Friedhofskapelle je Trauerfeier: 164 Euro

#### F. Für den Ev. St. Sylvester Quakenbrück

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer  
a) je Sarg je Bestattungsfall: 107 Euro  
b) ohne Bestattung auf dem Friedhof  
St.Sylvester pro Tag: 30 Euro  
  
2. Gebühr für die Benutzung der  
Friedhofskapelle je Trauerfeier  
a) bei Beisetzung auf dem  
Friedhof St.Sylvester: 100 Euro  
b) bei Beisetzung auf einem  
auswärtigen Friedhof: 190 Euro

### VI. Gebühren für Umbettungen

#### A. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

1. Umbettung eines Sarges  
nach Genehmigung  
durch die Gesundheitsbehörde: 863,50 Euro  
2. Umbettung einer Urne nach  
Genehmigung durch die  
Gesundheitsbehör 296 Euro

#### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 01.01.2025 in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft. Die Gebühren verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

Bramsche, den 03. Dezember 2024

#### Der Friedhofsverbandsvorstand:

(Siegel)

Cierpka  
Vorsitzende/r

Mörking-Guschmann  
weiteres Mitglied

### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 10. Dezember 2024

#### Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel)

Funke  
Regionalbeauftragter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

15

### 1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Georg- Kirchengemeinde in Badbergen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Georg-Kirchengemeinde Badbergen am 05.11.2024 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 14.10.2020 beschlossen:

1.

#### § 11 Allgemeines

- (5) Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung einer weiteren Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

2.

#### § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen<sup>2</sup>

- (1) Das Niederlegen bzw. Aufstellen eines Grabmals mit den Daten des Verstorbenen ist gem. § 12 der Friedhofsbestimmung zur Friedhofsrechtsverordnung (Verzicht auf anonyme Bestattung) verpflichtend. Der Friedhofsträger ist berechtigt, für einzelne Grabfelder die genaue Gestaltung bzw. Beschriftung für Grabmale vorzugeben. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

3.

#### § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer

Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung der Friedhofsordnung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 14.10.2020 ihre Gültigkeit.

**Badbergen**, den 05.11.2024

**Der Kirchenvorstand:**  
(Siegel)

Burlage  
Vorsitzende/r

Pn Giesecke von Bergh  
weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Osnabrück**, den 10.12.2024

(Siegel)

Funke  
Regionalbeauftragter des  
Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2024

16

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde in Badbergen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Georg Kirchengemeinde Badbergen für ihren Friedhof am 03.12.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat

oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührensschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:  
für Personen über 6 Jahren  
für 25 Jahre: 538,- Euro  
für Personen bis zu 6 Jahren  
für 25 Jahre: 386,- Euro
2. Wahlgrabstätte:  
für 25 Jahre – je Grabstelle –: 652,- Euro
3. Urnenwahlgrabstätte:  
für 25 Jahre – je Grabstelle –: 424,- Euro
4. Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen  
(exklusive Grabmal- und Beschriftungskosten)  
für 25 Jahre – je Grabstelle  
inkl. Pflege und FUG 1.600,- Euro
5. Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen  
(exklusive Grabmal- und Beschriftungskosten)  
für 25 Jahre – je Grabstelle  
inkl. Pflege und FUG 1.100,- Euro
6. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei  
Wahl- und Urnenwahlgrabstätten  
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)
  - a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche  
Urnenbeisetzung von 424,- Euro
  - b) eine Gebühr gemäß § 6 I Nr. 10
  - c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nr. 2
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 FO auf Antrag um 5, 10, 15 oder 25 Jahre verlängert werden. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

1. für eine Erdbestattung: wird gem. des Aufwandes der beauftragten Firma erhoben
2. für eine Urnenbestattung: 129,- Euro

**III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Unterhaltung der Außenanlage und Wege**

- Für bis zum 31.12.2010 ausgegebene Grabnutzungsrechte  
Für ein Jahr – je Grabstelle –: 19,- Euro

**IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall 49,- Euro
2. Für die Reinigung der Leichenkammer anlässlich der Aufbewahrung von Leichen 69,- Euro
3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder Kirche je Trauerfeier 75,- Euro

**V. Sonstige Gebühren**

2. Standsicherheitsprüfungsgebühr für ein stehendes Grabmal -pro Jahr- 2,76,- Euro
3. Gebühr für allgemeine Aufräum- und Reinigungsarbeiten -pro Stunde- 100,- Euro

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.10.2020 außer Kraft.

**Badbergen**, den 03.12.2024

**Der Kirchenvorstand:**  
(Siegel)

Burlage Pn Giesecke von Bergh  
Vorsitzende/r weiteres Mitglied  
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Osnabrück**, den 10.12.2024

(Siegel) Funke  
Regionalbeauftragter  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche

## Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG Änderungen der Beförderungsentgelte VOS Tarif der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)

<b>Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert.</b>																		
<b>Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG - Änderungen der Beförderungsentgelte</b>																		
Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft in Hannover und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gelten in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) ab dem 01. Januar 2025 die folgenden Fahrpreise in Euro:																		
Tickets/Preisstufe	OS/Belm									Region								
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	13	14	15	16	17	18	19	
<b>Manchmal unterwegs.</b>																		
EinzelTicket	3,10	3,70	4,10	4,90	5,20	5,60	6,50	6,90	7,10	7,30	4,90	5,20	5,60	6,50	6,90	7,10	7,30	
EinzelTicket Digital <sup>4)</sup>	2,90	3,70	4,10	4,90	5,20	5,60	6,50	6,90	7,10	7,30	4,90	5,20	5,60	6,50	6,90	7,10	7,30	
EinzelTicket Kind	1,50	1,80	2,00	2,40	2,60	2,80	3,20	3,40	3,50	3,60	2,40	2,60	2,80	3,20	3,40	3,50	3,60	
GruppenTicket	1,50	1,80	2,00	2,40	2,60	2,80	3,20	3,40	3,50	3,60	2,40	2,60	2,80	3,20	3,40	3,50	3,60	
Kurzstreckenticket	1,90	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
Kurzstreckenticket Digital <sup>4)</sup>	1,75	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
TagesTicket 1 Erw.	6,60	6,60	7,40	8,80	9,30	10,20	11,70	12,30	12,80	13,10	8,80	9,30	9,80	9,80	9,80	12,30	12,30	
TagesTicket 1 Erw. Digital <sup>4)</sup>	6,10	6,60	7,40	8,80	9,30	10,20	11,70	12,30	12,80	13,10	8,80	9,30	9,80	9,80	9,80	12,30	12,30	
TagesTicket 2 Erw. <sup>2)</sup>	8,00	9,90	11,10	13,20	14,00	15,30	17,60	18,50	19,20	19,70	13,20	14,00	14,30	14,30	14,30	18,20	18,20	
TagesTicket 2 Erw. Digital <sup>2/4)</sup>	7,40	9,90	11,10	13,20	14,00	15,30	17,60	18,50	19,20	19,70	13,20	14,00	14,30	14,30	14,30	18,20	18,20	
TagesTicket 3 Erw. <sup>2)</sup>	9,00	10,90	12,10	14,20	15,00	16,30	18,60	19,50	20,20	20,70	14,20	15,00	15,30	15,30	15,30	19,20	19,20	
TagesTicket 3 Erw. Digital <sup>2/4)</sup>	8,40	10,90	12,10	14,20	15,00	16,30	18,60	19,50	20,20	20,70	14,20	15,00	15,30	15,30	15,30	19,20	19,20	
TagesTicket 4 Erw. <sup>2)</sup>	10,00	11,90	13,10	15,20	16,00	17,30	19,60	20,50	21,20	21,70	15,20	16,00	16,30	16,30	16,30	20,20	20,20	
TagesTicket 4 Erw. Digital <sup>2/4)</sup>	9,40	11,90	13,10	15,20	16,00	17,30	19,60	20,50	21,20	21,70	15,20	16,00	16,30	16,30	16,30	20,20	20,20	
TagesTicket 5 Erw. <sup>2)</sup>	11,00	12,90	14,10	16,20	17,00	18,30	20,60	21,50	22,20	22,70	16,20	17,00	17,30	17,30	17,30	21,20	21,20	
TagesTicket 5 Erw. Digital <sup>2/4)</sup>	10,40	12,90	14,10	16,20	17,00	18,30	20,60	21,50	22,20	22,70	16,20	17,00	17,30	17,30	17,30	21,20	21,20	
8-FahrtenTicket	20,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
8-FahrtenTicket YANIQ <sup>3)</sup>	20,30	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
12-FahrtenTicket	30,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
SozialTicket	13,40	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
FahrradTicket	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	
<b>Oft unterwegs.</b>																		
WochenTicket	21,50	18,20	24,00	32,80	36,00	41,50	47,20	52,30	55,70	58,30	32,80	36,00	41,50	47,20	52,30	55,70	58,30	
WochenTicket Digital <sup>4)</sup>	20,90	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
MonatsTicket	66,50	46,30	69,80	91,50	102,00	116,20	132,00	153,40	162,00	165,00	91,50	102,00	116,20	132,00	153,40	162,00	165,00	
MonatsTicket Digital <sup>4)</sup>	64,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
PremiumAbo <sup>1)</sup>	54,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
BasisAbo	50,40	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
63plusAbo	33,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
BasisAbo Region	---	37,00	55,80	73,20	81,60	93,00	105,60	122,70	129,60	132,00	73,20	81,60	93,00	105,60	122,70	129,60	132,00	
PremiumAbo Region <sup>1)</sup>	---	44,00	66,30	86,90	96,90	110,40	125,40	145,70	153,90	156,80	86,90	96,90	110,40	125,40	145,70	153,90	156,80	
JobTicket <sup>3)</sup>	45,40	35,90	54,10	70,90	79,10	90,10	102,30	118,90	125,60	127,90	70,90	79,10	90,10	102,30	118,90	125,60	127,90	
<b>Jung unterwegs.</b>																		
WochenTicket Schüler	16,10	13,60	18,00	24,60	27,00	31,10	35,40	39,20	41,70	43,70	24,60	27,00	31,10	35,40	39,20	41,70	43,70	
WochenTicket Schüler Digital <sup>4)</sup>	15,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
MonatsTicket Schüler	49,80	34,70	52,30	68,60	76,50	87,10	99,00	115,00	121,50	123,70	68,60	76,50	87,10	99,00	115,00	121,50	123,70	
MonatsTicket Schüler Digital <sup>4)</sup>	48,40	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
YoungAbo	43,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
FreizeitTicket Schüler	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	
Azubi- & SchülerAbo	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	31,70	

\* Preis pro Monat; 1) übertragbar; 2) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig; 3) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich;  
 4) Fahrpreis gilt nur für Tickets, die in der Mobilitäts-App "VOSpilot" gekauft wurden; 5) Nur Recheneinheit für das Check-In/Be-Out (YANIQ) Verfahren

GruppenTicket ab 6 Personen  
 Bramscher Karte (übertragbar): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 43,70 EUR  
 Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 6,40 EUR  
 Bramscher Familienkärtchen: gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 10,30 EUR  
 TERRA.vitaTicket 26,20 EUR

P+R Ticket Osnabrück: Preis 5,00 EUR  
 Citykarte Bürgerbus Badbergen: Preis 1,00 EUR  
 BürgerBus Wallenhorst-Wersen: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind  
 BürgerBus Linien-Glandorf: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind

Deutschlandticket = 58,00 EUR, Deutschlandticket JobTicket = 55,10 EUR